

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - SVVollzG M-V)

A Problem und Ziel

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2333/08, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 571/10, 2 BvR 740/10, 2 BvR 1152/10) die wesentlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Es hat den Gesetzgebern in Bund und Ländern aufgegeben, bis 1. Juni 2013 ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben, das dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Strafhaft deutlich zu unterscheiden hat. Dabei hat der Bundesgesetzgeber angesichts seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich des Strafrechts die wesentlichen Leitlinien vorzugeben. Die Landesgesetzgeber haben das Abstandsgebot sichernde, effektive Regelungen für den Vollzug der Maßregel zu treffen, die einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug gewährleisten.

Der Bund hat die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) umgesetzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der vorgenannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, soweit sie den Landesgesetzgeber zu entsprechendem Tätigwerden verpflichtet.

B Lösung

Es wird ein in sich geschlossener, aus sich heraus verständlicher und für die Praxis einfach handhabbarer Entwurf eines Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vorgelegt, der die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzt und die Leitlinien des Bundes für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung konkretisiert.

Der Entwurf beruht - wie bereits der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern [*hier überprüfen: Beschluss und Verkündung des Gesetzes*] auf einem gemeinsam mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen erarbeiteten Musterentwurf.

Dabei folgt der vorliegende Gesetzentwurf in seinem Aufbau dem Entwurf des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und übernimmt diejenigen allgemeinen vollzuglichen Neuerungen, die bereits den hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Der Schwerpunkt des Entwurfs liegt in der vom Bundesverfassungsgericht geforderten freiheitsorientierten und therapiegerichteten Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung. Dadurch wird dem rein präventiven Charakter der Sicherungsverwahrung und dem damit verbunden schwerwiegenden Eingriff in das Freiheitsgrundrecht der Unterbrachten Rechnung getragen. Denn die Unterbrachten haben ihre Strafe verbüßt. Die Sicherungsverwahrung dient damit nicht der Vergeltung zurückliegender Taten, sondern allein der Verhinderung zukünftiger Straftaten. Deshalb muss sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung deutlich vom Strafvollzug unterscheiden. Dies bedeutet größtmögliche Freiheit nach innen bei größtmöglicher Sicherheit nach außen.

So legt das Gesetz als Vollzugsziel fest, dass die Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit so zu mindern ist, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. Zudem wird als Aufgabe des Vollzugs definiert, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

Um dieses Ziel zu erreichen, bestimmt das Gesetz einen Rechtsanspruch der Unterbrachten auf individuell auf sie zugeschnittene Therapieangebote. Notwendig ist ein hohes Maß an Betreuung durch ein multidisziplinäres Team sowie intensive und individuelle Arbeit mit den Unterbrachten anhand unverzüglich zu erstellender individueller Pläne. Dreh- und Angelpunkt der Arbeit mit den Unterbrachten ist die Frage, durch welche Maßnahmen deren Gefährlichkeit möglichst bald minimiert werden kann. Da die unbestimmte Dauer der Sicherungsverwahrung die Unterbrachten demotivieren und in Lethargie und Passivität führen kann, sieht das Gesetz vor, die Bereitschaft der Unterbrachten zur Mitwirkung an ihrer Behandlung durch gezielte Motivationsarbeit zu fördern.

Der freiheitsorientierten Wahrung des Abstandsgebots trägt der Entwurf zum einen dadurch Rechnung, dass die Sicherungsverwahrung in einer vom Strafvollzug getrennten Abteilung einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird. Zum anderen wird dem Abstandsgebot dadurch Rechnung getragen, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen wird. So sieht der Entwurf weitgehende Bewegungsfreiheit der Unterbrachten innerhalb der Mauern vor.

Des Weiteren soll den Untergebrachten ermöglicht werden, ihre Zimmer individuell auszugestalten und sich selbst zu verpflegen. Das Gesetz verpflichtet den Vollzug zudem, den Untergebrachten dem gesellschaftlichen Leben nicht zu entfremden, sondern die Bezüge nach draußen zu fördern, zum Beispiel durch großzügige Besuchszeiten und Ausführungen.

Soweit das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus spezielle Regelungen für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung fordert, werden diese im Entwurf des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern getroffen.

C Alternativen

Keine. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind zwingend umzusetzen.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 2 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Die Regelungen des Entwurfs führen zu Mehrkosten, insbesondere im Bereich Bau und Personal.

a) Baukosten

Das Bundesverfassungsgericht sowie die Leitlinien des Bundes für den Vollzug der Sicherungsverwahrung fordern eine vom Strafvollzug getrennte Unterbringung in besonderen Gebäuden oder Abteilungen, aber keine vollständige räumliche Abtrennung vom Strafvollzug. Die bestehende Gebäudesubstanz der Justizvollzugsanstalten des Landes bietet allerdings nicht die Möglichkeit, dem Trennungsgebot zu entsprechen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Bützow ein neues Gebäude für den Vollzug der Sicherungsverwahrung mit insgesamt 20 Plätzen zu errichten. Die Anzahl der geplanten Plätze beruht auf Schätzungen des Justizministeriums zur Entwicklung der Fallzahlen auf der Grundlage der Anzahl der derzeit in Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen sowie der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung.

Die Baumaßnahme ist bereits angelaufen, da das Gebäude nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bis 1. Juni 2013 fertiggestellt sein muss. Die Unterbringung erfolgt in zwei Wohngruppen mit je 10 Untergebrachten. Fünf der Zimmer werden barrierefrei für Mobilitätsbehinderte hergerichtet. Den Untergebrachten stehen darüber hinaus Gemeinschaftsräume sowie ein eigener Außenbereich zur Verfügung. In einem weiteren Gebäude befinden sich Büro-, Besprechungs-, Therapie- und Besuchsräume.

Das Bauvorhaben ist im Haushaltsplan 2012/2013 im Einzelplan 12 Hochbaumaßnahmen des Landes im Anhang 2 zum Wirtschaftsplan des BBL unter der Bezeichnung „Justizvollzugsanstalt Bützow, Grundinstandsetzung sowie Neubau Hafthaus und Sicherungsverwahrung“ (1209-715.09) mit Gesamtbaukosten von 11.101 T€ in den Realisierungsabschnitten 4 - 6 (Unterbringungsgebäude 4.959 T€, Verwaltungs- und Therapiegebäude 3.000 T€, Infrastruktur 3.142 T€) eingestellt.

b) Personalmehrbedarf

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts muss den Untergebrachten eine intensive und individuell zugeschnittene Behandlung angeboten werden. Diese Vorgabe kann nur erreicht und erfüllt werden, wenn die Abteilung für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angemessen mit Personal ausgestattet wird. Nur dann ist sie in der Lage, sowohl die zur Erreichung des Vollzugsziels notwendigen Maßnahmen durchzuführen, als auch den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung gerecht zu werden. Der Personalschlüssel soll sich entsprechend der Empfehlungen einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe, die im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im November 2010 Empfehlungen für die Neuausrichtung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung erarbeitet hat (sogenannter Kriterienkatalog), an dem von sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen in Justizvollzugsanstalten orientieren. Dementsprechend sind zusätzliche Stellen erforderlich. Diese sind zum Teil bereits im Stellenplan 2012/2013 enthalten. Für die weiteren Stellen ist im Haushaltsplan 2012/2013 - Einzelplan 09 - Kapitel 0903 zu Titel 632.02 vermerkt, dass zusätzliche Planstellen oder Stellen gegen Deckung aus dem Titel 632.02 im notwendigen Umfang ausgebracht werden dürfen, wenn eine norddeutsche Zusammenarbeit nicht vereinbart wird.

c) Sachkosten

Die Umsetzung des Entwurfs wird vermehrte Sachkosten zur Folge haben, die insbesondere auf einer Erhöhung des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe beruhen. Daneben sieht der Entwurf eine Erhöhung des Taschengeldes vor.

Durch die Erhöhung des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe von derzeit 9 Prozent auf 16 Prozent der Eckvergütung bei den prognostizierten 20 Untergebrachten entstehen nach Berechnungen des Justizministeriums jährliche Mehrkosten von circa 19 T€

Die Erhöhung des Taschengelds von derzeit 14 Prozent auf 18 beziehungsweise 24 Prozent der Eckvergütung betrifft bedürftige Untergebrachte, also diejenigen, die kein Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalten oder über keine sonstigen Einkünfte verfügen.

Die Erhöhung ist gestaffelt und in der 2. Stufe davon abhängig, dass die Untergebrachten an den erforderlichen Behandlungsmaßnahmen teilnehmen oder unverschuldet an der Teilnahme gehindert sind. Das Justizministerium schätzt, dass aufgrund der Taschengelderhöhung jährliche Mehrkosten von circa 5 T€ entstehen.

Die angegebenen Beträge für die Mehrkosten für die Erhöhung des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe sowie des Taschengelds stellen jeweils den Maximalbetrag für 20 Untergebrachte dar.

Zusätzliche Investitionskosten werden durch die Erstausrüstung des Unterbringungsgebäudes sowie des Therapie- und Verwaltungsgebäudes entstehen, die nach vorläufigen Schätzungen mit ca. 250 T€ veranschlagt werden.

Zur Sicherung eines angemessenen Qualitätsstandards und zur Gewährleistung eines professionellen Umgangs mit den Untergebrachten sieht der Entwurf regelmäßige Fortbildung und Supervision der in der Sicherungsverwahrung tätigen Bediensteten vor. Für jeden Bediensteten sollen zukünftig monatlich 2 Stunden Supervision angeboten werden. Hierfür sowie für Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen fallen voraussichtlich jährliche Kosten in Höhe von ca. 13 T€ an.

Sämtliche vorgenannte Mehrkosten werden durch Umsetzung der im Haushaltsplan 2012/2013 - Einzelplan 09 - Kapitel 0903 zu Titel 632.02 veranschlagten Mittel für Tageshaftkosten für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Anstalten anderer Bundesländer gedeckt. Dazu ist im Haushaltsplan vermerkt, dass diese Mittel mit Zustimmung des Finanzministeriums in neu einzurichtende oder vorhandene Titel umgesetzt werden können.

d) Kosten für Unterbringung und Verpflegung

Der Entwurf verzichtet in Umsetzung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebotes darauf, die Untergebrachten an den Kosten für Unterbringung und Verpflegung (Haftkostenbeitrag) zu beteiligen. Der Haftkostenbeitrag wird nach der bisherigen Rechtslage insbesondere dann nicht erhoben, wenn Untergebrachte arbeiten oder unverschuldet nicht arbeiten können. Für das Jahr 2011 hat die Justizvollzugsanstalt Waldeck, die für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Mecklenburg-Vorpommern zuständig ist, keine Haftkostenbeiträge von Untergebrachten erhoben und mithin keine Einnahmen verbucht. Bei Umsetzung des Entwurfs entstehen daher künftig keine Mindereinnahmen.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 15. Januar 2013

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - SVVollzG M-V)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 8. Januar 2013 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - SVVollzG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs
- § 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 4 Stellung der Unterbrachten, Mitwirkung
- § 5 Soziale Hilfe

Abschnitt 2

Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung

- § 6 Aufnahmeverfahren
- § 7 Diagnoseverfahren
- § 8 Vollzugs- und Eingliederungsplanung
- § 9 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Abschnitt 3

Unterbringung, Verlegung

- § 10 Trennungsgrundsätze
- § 11 Unterbringung und Bewegungsfreiheit
- § 12 Wohngruppenvollzug
- § 13 Geschlossener und offener Vollzug
- § 14 Verlegung und Überstellung

Abschnitt 4
Therapeutische Ausgestaltung und Maßnahmen

- § 15 Therapeutische Ausgestaltung
- § 16 Motivierungsmaßnahmen
- § 17 Sozialtherapeutische Maßnahmen
- § 18 Psychologische Intervention und psychotherapeutische Maßnahmen
- § 19 Psychiatrische Maßnahmen

Abschnitt 5
Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit

- § 20 Arbeitstherapeutische Maßnahmen
- § 21 Arbeitstraining
- § 22 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen
- § 23 Arbeit
- § 24 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung
- § 25 Freistellung von der Arbeit

Abschnitt 6
Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete

- § 26 Grundsatz
- § 27 Recht auf Besuch
- § 28 Untersagung der Besuche
- § 29 Durchführung der Besuche
- § 30 Überwachung der Gespräche
- § 31 Telefongespräche
- § 32 Recht auf Schriftwechsel
- § 33 Untersagung des Schriftwechsels
- § 34 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
- § 35 Überwachung des Schriftwechsels
- § 36 Anhalten von Schreiben
- § 37 Andere Formen der Telekommunikation
- § 38 Pakete

Abschnitt 7
Vollzugsöffnende Maßnahmen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt

- § 39 Vollzugsöffnende Maßnahmen
- § 40 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels
- § 41 Lockerungen aus sonstigen Gründen
- § 42 Weisungen für Lockerungen
- § 43 Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels
- § 44 Ausführungen aus sonstigen Gründen
- § 45 Außenbeschäftigung
- § 46 Vorführung, Ausantwortung

Abschnitt 8

Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

- § 47 Vorbereitung der Eingliederung
- § 48 Entlassung
- § 49 Nachgehende Betreuung
- § 50 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Abschnitt 9

Grundversorgung und Freizeit

- § 51 Einbringen von Gegenständen
- § 52 Gewahrsam an Gegenständen
- § 53 Ausstattung des Zimmers
- § 54 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen
- § 55 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände
- § 56 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik
- § 57 Kleidung
- § 58 Verpflegung und Einkauf
- § 59 Freizeit

Abschnitt 10

Vergütung, Gelder der Untergebrachten und Kosten

- § 60 Vergütung
- § 61 Eigengeld
- § 62 Taschengeld
- § 63 Konten, Bargeld
- § 64 Hausgeld
- § 65 Zweckgebundene Einzahlungen
- § 66 Kosten

Abschnitt 11

Gesundheitsfürsorge

- § 67 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung
- § 68 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang
- § 69 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung
- § 70 Gesundheitsschutz und Hygiene
- § 71 Krankenbehandlung während Lockerungen
- § 72 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- § 73 Benachrichtigungspflicht

Abschnitt 12
Religionsausübung

- § 74 Seelsorge
- § 75 Religiöse Veranstaltungen
- § 76 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 13
Sicherheit und Ordnung

- § 77 Grundsatz
- § 78 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 79 Absuchung, Durchsuchung
- § 80 Sichere Unterbringung
- § 81 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
- § 82 Festnahmerecht
- § 83 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 84 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
- § 85 Ärztliche Überwachung

Abschnitt 14
Unmittelbarer Zwang

- § 86 Begriffsbestimmungen
- § 87 Allgemeine Voraussetzungen
- § 88 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 89 Androhung
- § 90 Schusswaffengebrauch

Abschnitt 15
Disziplinarmaßnahmen

- § 91 Disziplinarmaßnahmen
- § 92 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 93 Disziplinarbefugnis
- § 94 Verfahren

Abschnitt 16
Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde

- § 95 Aufhebung von Maßnahmen
- § 96 Beschwerderecht

Abschnitt 17
Kriminologische Forschung

§ 97 Evaluation, kriminologische Forschung

Abschnitt 18
Aufbau und Organisation

- § 98 Organisation
- § 99 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Einzelbelegung
- § 100 Anstaltsleitung
- § 101 Bedienstete
- § 102 Seelsorger und Seelsorgerinnen
- § 103 Medizinische Versorgung
- § 104 Interessenvertretung der Untergebrachten
- § 105 Hausordnung

Abschnitt 19
Aufsicht, Beirat

- § 106 Aufsichtsbehörde
- § 107 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften
- § 108 Beirat

Abschnitt 20
Datenschutz

- § 109 Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes
- § 110 Erhebung von personenbezogenen Daten, Unterrichtungspflichten
- § 111 Besondere Formen der Datenerhebung
- § 112 Schutz der Daten in Akten und Dateien, Kenntlichmachung
- § 113 Speicherung, Übermittlung und Nutzung von Daten
- § 114 Verarbeitung der durch besondere Formen der Datenerhebung erlangten Daten
- § 115 Mitteilung über Unterbringungsverhältnisse
- § 116 Überlassung von Akten
- § 117 Offenbarungspflichten der Berufsheimnisträger und -trägerinnen
- § 118 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
- § 119 Löschung, Sperrung und Aufbewahrung

Abschnitt 21
Schlussbestimmungen

- § 120 Einschränkung von Grundrechten
- § 121 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Vollzug) in der dafür bestimmten Justizvollzugsanstalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Anstalt).

§ 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

§ 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) Der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Unterbrachten mit ihrer Gefährlichkeit und deren Folgen auszurichten.

(2) Der Vollzug ist therapiegerichtet und freiheitsorientiert auszugestalten. Die Unterbrachten sind individuell und intensiv zu betreuen. Fähigkeiten, die sie für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung benötigen, sind zu erhalten und zu fördern.

(3) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Selbst bei langer Dauer der Unterbringung muss den Unterbrachten ein Leben in Würde und weitgehender Selbstbestimmung ermöglicht werden.

(4) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(5) Der Bezug der Unterbrachten zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. Den Unterbrachten soll sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit gewährt werden.

(6) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Unterbrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.

§ 4 Stellung der Untergebrachten, Mitwirkung

- (1) Die Untergebrachten sind so zu behandeln, dass der Anschein vermieden wird, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten.
- (2) Die Persönlichkeit der Untergebrachten ist zu achten. Ihre Selbstständigkeit im Vollzugsalltag ist soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern.
- (3) Die Untergebrachten werden an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt. Vollzugliche Maßnahmen sollen ihnen erläutert werden.
- (4) Zur Erreichung des Vollzugsziels bedarf es der Mitwirkung der Untergebrachten. Ihre Bereitschaft hierzu ist fortwährend zu fördern.
- (5) Die Untergebrachten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

§ 5 Soziale Hilfe

Die Untergebrachten werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

Abschnitt 2

Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Mit den Untergebrachten wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Ausgestaltung der Unterbringung informiert werden. Ihnen wird ein Exemplar der Hausordnung zur Verfügung gestellt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Untergebrachten auf Verlangen zugänglich zu machen.
- (2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Untergebrachte nicht zugegen sein.
- (3) Die Untergebrachten werden alsbald ärztlich untersucht.

§ 7 Diagnoseverfahren

- (1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung das Diagnoseverfahren an.
- (2) Das Diagnoseverfahren muss dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse genügen und von Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation durchgeführt werden.
- (3) Das Diagnoseverfahren erstreckt sich, aufbauend auf den Erkenntnissen aus dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen, auf die Persönlichkeit, die sozialen Bezüge sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine Beurteilung der Gefährlichkeit der Unterbrachten, eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Unterbrachten nach der Entlassung notwendig erscheint.
- (4) Im Diagnoseverfahren werden die im Einzelfall die Gefährlichkeit begründenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Unterbrachten ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit entgegenwirken kann.
- (5) Das Ergebnis des Diagnoseverfahrens wird mit den Unterbrachten erörtert.

§ 8 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

- (1) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Er zeigt den Unterbrachten bereits zu Beginn der Unterbringung die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben enthält er weitere Angebote und Empfehlungen zur sinnvollen Gestaltung des Lebens im Vollzug. Den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Unterbrachten ist Rechnung zu tragen.
- (2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird unverzüglich, regelmäßig innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aufnahme, erstellt.
- (3) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit den Unterbrachten erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.
- (4) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle sechs Monate überprüft und fortgeschrieben. Die Entwicklung der Unterbrachten und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- (5) Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans führt der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin eine Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durch. Die im Vollzug einer vorangegangenen Freiheitsentziehung an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten können an der Konferenz beteiligt werden. Ständen die Unterbrachten vor ihrer Unterbringung unter Bewährung oder Führungsaufsicht, können auch die für sie bislang zuständigen Bewährungshelfer oder Bewährungshelferinnen an der Konferenz beteiligt werden. Den Unterbrachten wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan in der Konferenz eröffnet und erläutert.

(6) An der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. Sie können mit Zustimmung der Untergebrachten auch an der Konferenz beteiligt werden.

(7) Rechtzeitig vor einer voraussichtlichen Entlassung ist dem künftig zuständigen Bewährungshelfer oder der künftig zuständigen Bewährungshelferin die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen sind dem Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit zu übersenden.

(8) Abschriften des Vollzugs- und Eingliederungsplans und seine Fortschreibungen werden den Untergebrachten ausgehändigt.

§ 9 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

(1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 2 Satz 2 insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens,
2. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,
3. Teilnahme an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Maßnahmen,
4. Teilnahme an anderen einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, insbesondere psychologische Intervention und Psychotherapie,
5. Unterbringung in einer Wohngruppe und Teilnahme am Wohngruppenvollzug,
6. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch,
7. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,
8. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
9. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining,
10. Arbeit,
11. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
12. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
13. Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels, Außenbeschäftigung,
14. Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels,
15. Unterbringung im offenen Vollzug,
16. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
17. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten,
18. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge und
19. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 3, 4, 6 bis 9, die nach dem Ergebnis des Diagnoseverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen können versagt werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden.

(3) Rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt hat die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung zu beginnen. Anknüpfend an die bisherige Vollzugsplanung werden ab diesem Zeitpunkt die Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 18 konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zu:

1. Unterbringung im offenen Vollzug, Aufenthalt in einer Übergangseinrichtung,
2. Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,
3. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,
4. Beteiligung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit,
5. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,
6. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,
7. Anregung von Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht,
8. Vermittlung in weiterführende Betreuung,
9. nachgehender Betreuung durch Vollzugsbedienstete.

Abschnitt 3 **Unterbringung, Verlegung**

§ 10 Trennungsgrundsätze

(1) Untergebrachte sind von Gefangenen zu trennen.

(2) Männliche und weibliche Untergebrachte sind zu trennen.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind gemeinsame Maßnahmen im Bereich der Arbeitstherapie, des Arbeitstrainings, der schulischen und beruflichen Qualifizierung, der Arbeit, der Freizeit und der Religionsausübung zulässig, um ein differenziertes Angebot zu gewährleisten. Für andere Maßnahmen gilt dies ausnahmsweise dann, wenn es die Behandlung nach § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs erfordert.

(4) Von einer getrennten Unterbringung nach Absatz 1 darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn es die Behandlung nach § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs erfordert. Dies erfasst auch die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Abteilung oder im offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung. Eine Abweichung ist auch bei einer Überstellung nach § 14 Absatz 3 und 4 zulässig. Die Unterbringungsbedingungen müssen sich außer in den Fällen des § 14 Absatz 4 im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Gefangenen unterscheiden.

(5) Abweichend von Absatz 2 sind gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, zulässig.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für eine Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung.

§ 11 Unterbringung und Bewegungsfreiheit

(1) Die Unterbrachten erhalten Zimmer zur alleinigen Nutzung. Die Zimmer sind so zu gestalten, dass den Unterbrachten ausreichender Raum zum Wohnen und Schlafen zur Verfügung steht. Ein baulich abgetrennter Sanitärbereich ist vorzusehen. Die Zimmer befinden sich regelmäßig im Bereich einer Wohngruppe.

(2) Sofern für Unterbrachte eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht, können sie vorübergehend mit anderen gemeinsam untergebracht werden, wenn diese zustimmen und das Vollzugsziel nicht gefährdet wird.

(3) Die Unterbrachten dürfen sich außerhalb der Nachtruhe in den für sie vorgesehenen Bereichen der Anstalt einschließlich des Außenbereichs frei bewegen. Die Bewegungsfreiheit kann eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Anstalt erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Unterbrachte zu befürchten ist.

§ 12 Wohngruppenvollzug

(1) Der Vollzug wird regelmäßig als Wohngruppenvollzug ausgestaltet.

(2) Der Wohngruppenvollzug dient der Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens, insbesondere von Toleranz sowie der Übernahme von Verantwortung für sich und andere.

(3) Eine Wohngruppe wird in einem baulich abgegrenzten Bereich eingerichtet, zu dem neben den Zimmern weitere Räume und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung gehören. Sie wird in der Regel von fest zugeordneten Bediensteten betreut.

§ 13 Geschlossener und offener Vollzug

(1) Die Unterbringung erfolgt im geschlossenen Vollzug.

(2) Die Unterbrachten sollen zur Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden. Einrichtungen des offenen Vollzugs sehen verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

(3) Genügen die Unterbrachten den besonderen Anforderungen der Unterbringung im offenen Vollzug nicht mehr, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht.

§ 14 Verlegung und Überstellung

(1) Die Unterbrachten können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmte Anstalt verlegt werden, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird oder zwingende Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erfordern. Sie dürfen aus wichtigem Grund in eine andere für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmte Anstalt überstellt werden.

(2) Die Unterbrachten dürfen ausnahmsweise in eine für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmte Anstalt verlegt oder überstellt werden, wenn ihre Behandlung nach § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs es erfordert.

(3) Unterbrachte können in eine für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmte Anstalt überstellt werden, wenn dies zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins oder aus einem vergleichbaren Grund zwingend erforderlich ist.

(4) Auf ihren Antrag können Unterbrachte aus wichtigem Grund in eine für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmte Anstalt überstellt werden, wenn dies die Behandlung nicht beeinträchtigt und sie sich mit den dortigen Bedingungen einverstanden erklären.

Abschnitt 4 Therapeutische Ausgestaltung und Maßnahmen

§ 15 Therapeutische Ausgestaltung

(1) Der Vollzug ist auf der Grundlage des Lebens in einer Gemeinschaft therapeutisch auszugestalten. Er bedient sich sozial- und psychotherapeutischer, psychiatrischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.

(2) Den Unterbrachten sind die zur Erreichung des Vollzugsziels im Einzelfall erforderlichen therapeutischen Maßnahmen anzubieten. Soweit standardisierte Therapiemethoden nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu unterbreiten.

(3) Bei der therapeutischen Ausgestaltung des Vollzugs wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit es erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen.

§ 16 Motivierungsmaßnahmen

(1) Motivierungsmaßnahmen fördern die Bereitschaft der Untergebrachten, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere wiederkehrende Gesprächsangebote, die Beziehungsfähigkeit fördernde Maßnahmen und die Vermittlung des therapeutischen Konzepts.

(2) Zur Motivierung können auch Vergünstigungen gewährt oder bereits gewährte Vergünstigungen wieder entzogen werden. Die Ansprüche der Untergebrachten nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

§ 17 Sozialtherapeutische Maßnahmen

Sozialtherapeutische Maßnahmen bedienen sich auf der Grundlage einer therapeutischen Gemeinschaft insbesondere psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die in umfassenden Behandlungsprogrammen verbunden werden. Personen aus dem Lebensumfeld der Untergebrachten außerhalb des Vollzugs können in die Behandlung einbezogen werden.

§ 18 Psychologische Intervention und psychotherapeutische Maßnahmen

Psychologische Intervention und psychotherapeutische Maßnahmen im Vollzug dienen insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Gefährlichkeit stehen. Sie werden durch systematische Anwendung wissenschaftlich fundierter psychologischer Methoden der Gesprächsführung mit einer Person oder mehreren Personen durchgeführt.

§ 19 Psychiatrische Maßnahmen

Psychiatrische Maßnahmen im Vollzug dienen der Behandlung psychischer Krankheiten, die in einem Zusammenhang mit der Gefährlichkeit stehen. Sie erfolgen auf der Grundlage ärztlicher Standards und Behandlungsleitlinien sowie standardisierter testpsychologischer Untersuchungen und berücksichtigen alle Lebensbereiche der Untergebrachten. In geeigneten Fällen erfolgt eine medikamentöse Unterstützung der therapeutischen Behandlung.

Abschnitt 5

Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit

§ 20 Arbeitstherapeutische Maßnahmen

Arbeitstherapeutische Maßnahmen dienen dazu, dass die Untergebrachten Eigenschaften wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit einüben, um sie stufenweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens heranzuführen.

§ 21 Arbeitstraining

Arbeitstraining dient dazu, Untergebrachten, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Arbeit nachzugehen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Eingliederung in das leistungsorientierte Arbeitsleben fördern. Die dafür vorzuhaltenden Maßnahmen sind danach auszurichten, dass sie den Untergebrachten für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen vermitteln.

§ 22 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

(1) Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung im Vollzug (schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) haben das Ziel, den Untergebrachten Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln sowie vorhandene Fähigkeiten zu erhalten, zu fördern und weiterzuentwickeln. Sie werden in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchgeführt. Bei der Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen der Bildungsangebote werden die Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe berücksichtigt.

(2) Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sind darauf auszurichten, den Untergebrachten für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Geeigneten Untergebrachten soll die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung ermöglicht werden, die zu einem anerkannten Abschluss führt.

(4) Können Maßnahmen während des Vollzugs nicht abgeschlossen werden, trägt die Anstalt in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen dafür Sorge, dass die begonnene Qualifizierungsmaßnahme nach der Entlassung fortgesetzt werden kann.

(5) Nachweise über schulische und berufliche Maßnahmen dürfen keinen Hinweis auf die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung enthalten.

§ 23 Arbeit

Den Untergebrachten soll Arbeit angeboten werden. § 9 Absatz 2 bleibt unberührt. Nehmen sie eine Arbeit auf, gelten die festgelegten Arbeitsbedingungen. Im Interesse einer störungsfreien Organisation der Arbeitsbetriebe darf die Arbeit nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

§ 24 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

(1) Untergebrachte, die zum Freigang (§ 40 Absatz 1 Nummer 4) zugelassen sind, soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn die Beschäftigungsstelle geeignet ist und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen. § 42 gilt entsprechend.

(2) Das Entgelt ist der Anstalt zur Gutschrift für die Untergebrachten zu überweisen.

§ 25 Freistellung von der Arbeit

- (1) Haben die Untergebrachten ein halbes Jahr lang gearbeitet, so können sie beanspruchen, zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Untergebrachten infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Arbeitstagen angerechnet. Der Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist.
- (2) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 40 Absatz 1 Nummer 3) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. Gleiches gilt für einen Langzeitausgang nach § 41 Absatz 1, soweit er nicht wegen des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger erteilt worden ist.
- (3) Die Untergebrachten erhalten für die Zeit der Freistellung ihr Arbeitsentgelt weiter.
- (4) Urlaubsregelungen freier Beschäftigungsverhältnisse bleiben unberührt.
- (5) Für Maßnahmen nach § 22 Absatz 1 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen.

Abschnitt 6

Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete

§ 26 Grundsatz

Die Untergebrachten haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren.

§ 27 Recht auf Besuch

- (1) Die Untergebrachten dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zehn Stunden im Monat.
- (2) Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs werden besonders unterstützt.
- (3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Eingliederung der Untergebrachten fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen.
- (4) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin soll über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untergebrachten geboten erscheint und die Untergebrachten hierfür geeignet sind.
- (5) Besuche von Verteidigern oder Verteidigerinnen sowie von Rechtsanwälten, Rechtsanwältinnen, Notaren und Notarinnen in einer die Untergebrachten betreffenden Rechtssache sind zu gestatten.

§ 28 Untersagung der Besuche

Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann Besuche untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. zu befürchten ist, dass Personen, die nicht Angehörige der Untergebrachten im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachten haben oder die Erreichung des Vollzugsziels behindern, oder
3. zu befürchten ist, dass Personen, die Opfer der Straftat waren, durch die Begegnung mit den Untergebrachten in schädlicher Weise beeinflusst werden.

§ 29 Durchführung der Besuche

(1) Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher oder die Besucherinnen mit technischen Hilfsmitteln absuchen oder durchsuchen lassen. Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigern oder Verteidigerinnen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. § 35 Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Besuche können beaufsichtigt werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die Beaufsichtigung kann mit technischen Hilfsmitteln zur optischen Überwachung durchgeführt werden, wenn die Besucher oder Besucherinnen und die Untergebrachten vor dem Besuch erkennbar darauf hingewiesen werden. Eine Aufzeichnung findet nicht statt.

(3) Besuche von Verteidigern oder Verteidigerinnen werden nicht beaufsichtigt.

(4) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucher oder Besucherinnen oder Untergebrachte gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen.

(5) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidiger oder Verteidigerinnen übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwälten, Rechtsanwältinnen, Notaren oder Notarinnen zur Erledigung einer die Untergebrachten betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin abhängig gemacht werden. § 35 Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(6) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

§ 30 Überwachung der Gespräche

(1) Gespräche dürfen im Einzelfall akustisch überwacht werden, soweit es wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Gespräche mit Verteidigern oder Verteidigerinnen werden nicht überwacht.

§ 31 Telefongespräche

(1) Die Unterbrachten dürfen unter Vermittlung der Anstalt Telefongespräche führen. Die Vorschriften über den Besuch gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Anstalt den Unterbrachten rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspersonen der Unterbrachten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Unterbrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

3) Der Besitz und die Benutzung von Geräten zur funkbasierten Übertragung von Informationen sind auf dem Anstaltsgelände verboten, soweit diese nicht dienstlich zugelassen sind. Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann abweichende Regelungen treffen. Die Anstalt darf technische Geräte betreiben, die

1. das Auffinden von Geräten zur Funkübertragung ermöglichen,
2. Geräte zur Funkübertragung zum Zwecke des Auffindens aktivieren können oder
3. Frequenzen stören oder unterdrücken, die der Herstellung oder Aufrechterhaltung unerlaubter Funkverbindungen auf dem Anstaltsgelände dienen.

Sie hat dabei die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Frequenznutzungen außerhalb des Anstaltsgeländes dürfen nicht erheblich gestört werden.

§ 32 Recht auf Schriftwechsel

(1) Die Unterbrachten haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Unterbrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 33 Untersagung des Schriftwechsels

Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel bei Personen, die nicht Angehörige der Untergebrachten im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachten hat oder die Erreichung des Vollzugsziels behindert,
3. zu befürchten ist, dass Personen, die Opfer der Straftat waren, durch den Schriftwechsel mit dem Untergebrachten in schädlicher Weise beeinflusst werden.

§ 34 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

(1) Die Untergebrachten haben das Absenden und den Empfang von Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Ein- und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Ein- und ausgehende Schreiben werden in Gegenwart der Untergebrachten, an die sie adressiert oder von denen sie verfasst sind, auf verbotene Gegenstände kontrolliert.

(3) Die Untergebrachten haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 35 Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel darf nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Untergebrachten mit ihren Verteidigern oder Verteidigerinnen wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs zu Grunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die Untergebrachten sich im offenen Vollzug befinden oder wenn ihnen Lockerungen nach § 40 gewährt worden sind und ein Grund, der den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin zum Widerruf von Lockerungen ermächtigt, nicht vorliegt.

(3) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Untergebrachten an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender oder die Absenderin zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit den Bürgerbeauftragten der Länder und den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Untergebrachten gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders oder die Absenderin zweifelsfrei feststeht.

§ 36 Anhalten von Schreiben

(1) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann Schreiben anhalten, wenn

1. die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Verhältnissen der Anstalt oder grobe Beleidigungen enthalten,
4. sie die Eingliederung anderer Untergebrachter oder Gefangener gefährden können oder
5. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn die Untergebrachten auf dem Absenden bestehen.

(3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Untergebrachten mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an den Absender oder die Absenderin zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 37 Andere Formen der Telekommunikation

Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde soll der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin den Untergebrachten gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.

§ 38 Pakete

(1) Die Untergebrachten dürfen Pakete empfangen. Die Anstalt kann Gewicht und Größe von Sendungen festsetzen und einzelne Gegenstände vom Paketempfang ausnehmen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet werden.

(2) Die Anstalt kann die Annahme von Paketen, die die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllen, ablehnen oder solche Pakete an den Absender oder die Absenderin zurücksenden.

(3) Pakete sind in Gegenwart der Untergebrachten, an die sie adressiert sind, zu öffnen und zu durchsuchen. Mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen ist gemäß § 54 Absatz 3 zu verfahren. Sie können auch auf Kosten der Untergebrachten zurückgesandt werden.

(4) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung unerlässlich ist.

(5) Die Untergebrachten dürfen Pakete versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung überprüft werden.

(6) Die Kosten des Paketversandes tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Abschnitt 7

Vollzugsöffnende Maßnahmen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt

§ 39 Vollzugsöffnende Maßnahmen

Vollzugsöffnende Maßnahmen werden in Form von Lockerungen, Ausführungen und Außenbeschäftigung gewährt.

§ 40 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) sind namentlich

1. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang),
2. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
3. das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage (Langzeitausgang) und
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang).

(2) Die Lockerungen sind zu gewähren, wenn sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen und verantwortet werden kann zu erproben, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden.

§ 41 Lockerungen aus sonstigen Gründen

(1) Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Untergebrachten sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger.

(2) Die Lockerungen dürfen nur gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden.

§ 42 Weisungen für Lockerungen

Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen des Opfers oder der Opfer Rechnung zu tragen.

§ 43 Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht (Ausführung) kann den Untergebrachten zur Erreichung des Vollzugsziels gestattet werden, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführungen zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 sind jährlich mindestens vier Ausführungen durchzuführen. Lockerungen nach § 40 werden hierauf angerechnet. Die Ausführungen dienen der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung von Lockerungen. Sie unterbleiben, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführungen gefährden.

§ 44 Ausführungen aus sonstigen Gründen

(1) Ausführungen können auch aus wichtigem Anlass erfolgen. Die Untergebrachten können gegen ihren Willen ausgeführt werden.

(2) Für Ausführungen, die ausschließlich im Interesse der Untergebrachten erfolgen, gilt § 43 Absatz 1 entsprechend. Die Kosten können den Untergebrachten auferlegt werden, soweit dies die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert.

§ 45 Außenbeschäftigung

Den Untergebrachten kann gestattet werden, außerhalb der Anstalt einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung) nachzugehen. § 41 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 46 Vorführung, Ausantwortung

- (1) Auf Ersuchen eines Gerichts werden Untergebrachte vorgeführt, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.
- (2) Untergebrachte dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll-, Ausländer- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung).

Abschnitt 8

Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

§ 47 Vorbereitung der Eingliederung

- (1) Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der Entlassung in die Freiheit abzustellen. Die Untergebrachten sind bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in weiterführende Betreuung.
- (2) Die Anstalt arbeitet frühzeitig mit Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere, um zu erreichen, dass die Untergebrachten nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf Zugang zu therapeutischen und anderen nachsorgenden Maßnahmen erhalten. Das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit beteiligt sich frühzeitig an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Untergebrachten.
- (3) Den Untergebrachten können Aufenthalte in Einrichtungen außerhalb des Vollzugs (Übergangseinrichtungen) gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. Ihnen kann auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. § 41 Absatz 2 sowie § 42 gelten entsprechend.

§ 48 Entlassung

- (1) Die Untergebrachten sollen am Tag ihrer Entlassung möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden.
- (2) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn die Untergebrachten zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.
- (3) Bedürftigen Untergebrachten kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.
- (4) Bei Bedarf soll die Anstalt den Transport in eine Unterkunft sicherstellen.

§ 49 Nachgehende Betreuung

(1) Die Anstalt kann den Entlassenen auf Antrag Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht anderweitig zur Verfügung steht und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

(2) Mit Zustimmung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin können Bedienstete an der nachgehenden Betreuung Entlassener mit deren Einverständnis mitwirken, wenn ansonsten die Eingliederung gefährdet wäre. Die nachgehende Betreuung kann auch außerhalb der Anstalt erfolgen. In der Regel ist sie auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung beschränkt.

§ 50 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Sofern es die Belegungssituation zulässt, können die Untergebrachten auf Antrag ausnahmsweise vorübergehend in der Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis.

(2) Gegen die in der Anstalt untergebrachten Entlassenen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Bei Störung des Betriebs der Anstalt durch die Entlassenen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen kann die Unterbringung jederzeit beendet werden.

Abschnitt 9 Grundversorgung und Freizeit

§ 51 Einbringen von Gegenständen

Gegenstände dürfen durch oder für die Untergebrachten nur mit Zustimmung der Anstalt eingebracht werden. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist.

§ 52 Gewahrsam an Gegenständen

Die Anstalt kann Annahme und Abgabe von Gegenständen zwischen Untergebrachten und den Gewahrsam an ihnen von ihrer Zustimmung abhängig machen. Sie kann die Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 51 Satz 2 verweigern.

§ 53 Ausstattung des Zimmers

Die Untergebrachten dürfen ihr Zimmer mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Gegenstände, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Abteilung, insbesondere die Übersichtlichkeit des Zimmers, oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, dürfen nicht in das Zimmer eingebracht werden oder sind daraus zu entfernen.

§ 54 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

(1) Gegenstände, die die Untergebrachten nicht im Zimmer aufbewahren dürfen oder wollen, werden von der Anstalt aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

(2) Den Untergebrachten wird Gelegenheit gegeben, ihre Gegenstände, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu versenden. § 38 Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von den Untergebrachten trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, so darf die Anstalt diese Gegenstände auf Kosten der Untergebrachten außerhalb der Anstalt verwahren, verwerten oder vernichten.

Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gelten die Bestimmungen des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 55 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände

(1) Die Untergebrachten dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Untergebrachten vorenthalten oder entzogen werden, wenn deren Inhalte die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

(2) Die Untergebrachten dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen den Untergebrachten nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

§ 56 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

(1) Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen.

(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden zugelassen, wenn nicht Gründe des § 53 Satz 2 entgegenstehen und wenn feststeht, dass sie keine unzulässigen Gegenstände enthalten. Die dazu erforderliche Überprüfung und etwa notwendige Änderungen werden durch die Anstalt auf Kosten der Untergebrachten veranlasst. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden. § 37 bleibt unberührt.

(3) Die Untergebrachten können auf Mietgeräte oder auf ein Mediensystem verwiesen werden. Die Anstalt kann die Bereitstellung und den Betrieb von Empfangsanlagen, die Bereitstellung, Vermietung oder Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten sowie anderen Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik einem Dritten gestatten oder übertragen.

§ 57 Kleidung

(1) Die Untergebrachten dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Wäsche benutzen. Auf Antrag stellt die Anstalt den Untergebrachten Kleidung und Wäsche zur Verfügung und ordnet diese persönlich zu.

(2) Sofern die Untergebrachten nicht für eine regelmäßige Reinigung und Instandsetzung ihrer eigenen Kleidung und Wäsche auf ihre Kosten durch Vermittlung der Anstalt sorgen, können sie verpflichtet werden, von der Anstalt gestellte Kleidung und Wäsche zu benutzen.

§ 58 Verpflegung und Einkauf

(1) Die Untergebrachten dürfen sich selbst verpflegen, soweit nicht die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Anstalt entgegenstehen.

(2) Verpflegen sich die Untergebrachten selbst, tragen sie die Kosten und werden von der Gemeinschaftsverpflegung der Anstalt ausgenommen. Die Anstalt unterstützt die Untergebrachten durch einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe der ersparten Aufwendungen. Dieser wird monatlich im Voraus dem Hausgeldkonto gutgeschrieben. Die Anstalt kann stattdessen Lebensmittel zur Verfügung stellen. Die Gestattung der Selbstverpflegung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Zuschuss dauerhaft nicht zweckentsprechend verwendet wird. § 95 bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Soweit sich die Untergebrachten nicht selbst verpflegen, nehmen sie an der Gemeinschaftsverpflegung der Anstalt teil. Zusammensetzung und Nährwert der Gemeinschaftsverpflegung haben den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(4) Den Untergebrachten wird ermöglicht, mindestens einmal wöchentlich einzukaufen. Die Anstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten Rücksicht nimmt. Das Verfahren des Einkaufs regelt der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin. Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel können nur vom Haus- und Taschengeld, andere Gegenstände in angemessenem Umfang auch vom Eigengeld eingekauft werden.

(5) Gegenstände, die die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Anstalt gefährden, können vom Einkauf ausgeschlossen werden. In Krankenhäusern oder Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

§ 59 Freizeit

(1) Die Untergebrachten erhalten Gelegenheit und Anregung, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Anstalt hat insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung sowie Bildungsangebote vorzuhalten. Dies gilt auch an Wochenenden und Feiertagen. Die Benutzung einer angemessen ausgestatteten Bücherei ist zu ermöglichen.

(2) Die Untergebrachten sind zur Teilnahme an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren. Die Gestaltung der Freizeit kann auch dazu dienen, die Untergebrachten an andere für die Erreichung des Vollzugsziels förderlichen Maßnahmen heranzuführen.

Abschnitt 10 Vergütung, Gelder der Untergebrachten und Kosten

§ 60 Vergütung

(1) Es gelten folgende Vergütungsregelungen:

1. Untergebrachte, die an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 Nummer 8 teilnehmen, erhalten Ausbildungsbeihilfe,
2. Untergebrachte, die an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme oder einem Arbeitstraining nach § 9 Absatz 1 Nummer 9 teilnehmen oder die einer Arbeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 10 nachgehen, erhalten Arbeitsentgelt,
3. Untergebrachte, die während ihrer Beschäftigungszeit ganz oder teilweise an Behandlungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3, 4, 6 und 7 teilnehmen, erhalten ihr Arbeitsentgelt oder ihre Ausbildungsbeihilfe fort.

(2) Der Bemessung der Vergütung sind 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; die Vergütung wird nach einem Stundensatz bemessen.

(3) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und Leistung der Untergebrachten gestuft werden. Sie beträgt mindestens 75 Prozent der Eckvergütung. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Vergütungsstufen zu bestimmen.

(4) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untergebrachten am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin erhielten.

(5) Die Höhe der Vergütung ist den Untergebrachten schriftlich bekannt zu geben.

(6) Die Untergebrachten, die an einer Maßnahme nach § 22 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden.

§ 61 Eigengeld

(1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Untergebrachten bei Aufnahme in den Vollzug mitbringen und die sie während des Vollzugs erhalten, und den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld in Anspruch genommen werden.

(2) Die Untergebrachten können über das Eigengeld verfügen. § 58 Absatz 4, sowie die §§ 64 und 65 bleiben unberührt.

§ 62 Taschengeld

(1) Bedürftigen Untergebrachten wird auf Antrag Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Untergebrachte, soweit ihnen im laufenden Monat aus Hausgeld (§ 64) und Eigengeld (§ 61) monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds voraussichtlich nicht zur Verfügung steht. § 65 bleibt unberücksichtigt. Ein Zuschuss zur Selbstverpflegung nach § 58 Absatz 2 Satz 2 bleibt bei der Feststellung der Bedürftigkeit in dem Monat unberücksichtigt, für den der Zuschuss gewährt wird.

(2) Das Taschengeld beträgt 18 Prozent der Eckvergütung (§ 60 Absatz 2). Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. Gehen den Untergebrachten im Laufe des Monats Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengelds einbehalten.

(3) Nehmen Untergebrachte an Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3, 4, 6 und 7 teil, beträgt das Taschengeld 24 Prozent der Eckvergütung (§ 60 Absatz 2). Dies gilt auch, wenn die Untergebrachten unverschuldet an der Teilnahme gehindert sind.

(4) Die Untergebrachten dürfen über das Taschengeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Es wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

§ 63 Konten, Bargeld

(1) Gelder der Untergebrachten werden auf Hausgeld- und Eigengeldkonten in der Anstalt geführt.

(2) Der Besitz von Bargeld in der Anstalt ist den Untergebrachten nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin.

(3) Geld in Fremdwährung wird zur Habe genommen.

§ 64 Hausgeld

- (1) Das Hausgeld wird aus drei Siebteln der in diesem Gesetz geregelten Vergütung gebildet.
- (2) Für Untergebrachte, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt.
- (3) Für Untergebrachte, die über Eigengeld (§ 61) verfügen und keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Untergebrachten dürfen über das Hausgeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 65 Zweckgebundene Einzahlungen

Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich vollzugsöffnender Maßnahmen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 66 Kosten

Die Untergebrachten werden an den Kosten des Vollzugs ihrer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht beteiligt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Abschnitt 11 Gesundheitsfürsorge

§ 67 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

- (1) Die Untergebrachten haben einen Anspruch auf notwendige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit diese mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzugs nicht ungerechtfertigt ist und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.
- (2) An den Kosten nach Absatz 1 können die Untergebrachten in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter. Für Leistungen, die über Absatz 1 hinausgehen, können den Untergebrachten die gesamten Kosten auferlegt werden.

(3) Den Untergebrachten ist nach Anhörung des ärztlichen Dienstes auf ihren Antrag hin zu gestatten, auf ihre Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Untergebrachten die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den ärztlichen Dienst der Anstalt nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden oder wenn es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die Konsultation soll in der Anstalt stattfinden.

(4) Erhalten Untergebrachte Leistungen nach Absatz 1 infolge einer mutwilligen Selbstverletzung, sind sie in angemessenem Umfang an den Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung unterbleibt, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere die Eingliederung der Untergebrachten, gefährdet würde.

§ 68 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang

(1) Medizinische Diagnostik, Behandlung und Versorgung kranker und hilfsbedürftiger Untergebrachter erfolgen in der für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmten Abteilung, erforderlichenfalls in einer anderen für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmten Anstalt, die hierfür besser geeignet ist, oder einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Anstalt oder einem Vollzugs-krankenhaus oder außerhalb des Vollzugs.

(2) Wird die Vollstreckung der Maßregel während einer Behandlung von Untergebrachten unterbrochen oder beendet, so hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Vollstreckung angefallen sind.

(3) Gesetzliche Schadensersatzansprüche, die Untergebrachten gegen Dritte infolge einer Körperverletzung zustehen, gehen insoweit auf das Land über, als den Untergebrachten Leistungen nach § 67 Absatz 1 zu gewähren sind. Von der Geltendmachung der Ansprüche kann aus Billigkeitsgründen abgesehen werden, insbesondere, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet würde.

§ 69 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung der Untergebrachten soll die Anstalt ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen, durchführen lassen, die die soziale Eingliederung fördern. Die Kosten tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 70 Gesundheitsschutz und Hygiene

(1) Die Anstalt unterstützt die Untergebrachten bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Die Untergebrachten haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Den Untergebrachten wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

§ 71 Krankenbehandlung während Lockerungen

(1) Während Lockerungen haben die Untergebrachten einen Anspruch auf medizinische Leistungen gegen das Land nur in der für sie zuständigen Anstalt. § 41 bleibt unberührt.

(2) Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange die Untergebrachten aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

§ 72 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untergebrachten oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Untergebrachten verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Anstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Untergebrachten ausgegangen werden kann.

(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Fall des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur vom Anstaltsleiter oder von der Anstaltsleiterin auf der Grundlage einer ärztlichen Stellungnahme angeordnet werden. Durchführung und Überwachung unterstehen ärztlicher Leitung. Unberührt bleibt die Leistung erster Hilfe für den Fall, dass ein Arzt oder eine Ärztin nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

§ 73 Benachrichtigungspflicht

Erkranken Untergebrachte schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen benachrichtigt. Dem Wunsch der Untergebrachten, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll entsprochen werden.

Abschnitt 12 Religionsausübung

§ 74 Seelsorge

Den Untergebrachten darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin in Verbindung zu treten.

§ 75 Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Unterbrachten haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Unterbrachte können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; der Seelsorger oder die Seelsorgerin soll vorher gehört werden.

§ 76 Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten § 55 Absatz 2 sowie die §§ 74 und 75 entsprechend.

Abschnitt 13 Sicherheit und Ordnung

§ 77 Grundsatz

(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage des auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichteten Lebens in der Anstalt und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Unterbrachten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Unterbrachten nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 78 Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Die Unterbrachten haben sich so zu verhalten, dass ein geordnetes Zusammenleben in der für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmten Abteilung möglich ist. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken. Die Unterbrachten sollen zu einvernehmlicher Streitbeilegung befähigt werden.

(2) Die Unterbrachten haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen.

(3) Die Unterbrachten haben ihr Zimmer und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Unterbrachten haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 79 Absuchung, Durchsuchung

(1) Die Untergebrachten, ihre Sachen und die Zimmer dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Untergebrachter darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Untergebrachter darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Untergebrachten nur von Männern, bei weiblichen Untergebrachten nur von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Untergebrachte dürfen nicht anwesend sein.

(3) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann allgemein anordnen, dass die Untergebrachten in der Regel bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern oder Besucherinnen sowie nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 80 Sichere Unterbringung

Untergebrachte können in eine andere für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmte Anstalt verlegt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung oder Befreiung gegeben ist oder sonst ihr Verhalten, ihr Zustand oder ihre Kontakte zu anderen Untergebrachten eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellt.

§ 81 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den Untergebrachten auferlegt werden.

§ 82 Festnahmerecht

Untergebrachte, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden. Führt die Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergriffung, so sind die weiteren Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

§ 83 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untergebrachte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Untergebrachten, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Trennung von allen anderen Untergebrachten (Absonderung),
4. die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Eine Absonderung von mehr als vierundzwanzig Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Untergebrachten liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(5) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untergebrachten kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(6) Besteht die Gefahr der Entweichung, dürfen die Untergebrachten bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport gefesselt werden.

§ 84 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung des Anstaltsleiters oder die Anstaltsleiterin ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden die Untergebrachten ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Die Entscheidung wird den Untergebrachten mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 83 Absatz 2 Nummer 3, 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Raum an mehr als 30 Tagen innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(6) Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Raum sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untergebrachten darüber hinaus gefesselt, sind sie durch einen Bediensteten oder eine Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

§ 85 Ärztliche Überwachung

(1) Sind die Untergebrachten in einem besonders gesicherten Raum untergebracht oder gefesselt, sucht sie der Arzt oder die Ärztin alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes sowie bei Bewegungen innerhalb der Anstalt.

(2) Der Arzt oder die Ärztin ist regelmäßig zu hören, solange die Untergebrachten länger als vierundzwanzig Stunden abgesondert sind.

Abschnitt 14 Unmittelbarer Zwang

§ 86 Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe. Waffen sind Hieb- und Schusswaffen.

(4) Es dürfen nur dienstlich zugelassene Hilfsmittel und Waffen verwendet werden.

§ 87 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Soweit es zur Durchführung rechtmäßiger Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich ist, dürfen Bedienstete gegen Untergebrachte unmittelbaren Zwang anwenden, wenn der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 88 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die Einzelne und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 89 Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 90 Schusswaffengebrauch

(1) Der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Anstalt ist verboten. Das Recht zum Schusswaffengebrauch durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon unberührt.

(2) Außerhalb der Anstalt dürfen Schusswaffen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 von den dazu bestimmten Bediensteten nur bei Aus- und Vorführungen sowie bei Transporten von Untergebrachten gebraucht werden.

(3) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn eine Gefährdung Unbeteiligter nicht ausgeschlossen werden kann.

(4) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(5) Gegen Untergebrachte dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuchs) unternehmen oder
3. um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen.

(6) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte gewaltsam zu befreien.

Abschnitt 15
Disziplinarmaßnahmen**§ 91 Disziplinarmaßnahmen**

(1) Soweit andere Formen der Konfliktregelung oder eine Verwarnung nicht ausreichen, können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden, wenn die Untergebrachten rechtswidrig und schuldhaft

1. eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehen,
2. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben,
3. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
4. entweichen oder zu entweichen versuchen,
5. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. die Beschränkung des Einkaufs bis zu einem Monat,
3. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs oder anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik bis zu einem Monat,
4. der Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu zwei Monaten,
5. die Beschränkung oder der Entzug der Bewegungsfreiheit außerhalb des Zimmers bis zu einem Monat.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(4) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 92 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Untergebrachten die ihr zugrunde liegenden Erwartungen nicht erfüllen.

(3) Der Vollzug der Disziplinarmaßnahmen unterbleibt, wird verschoben oder unterbrochen, wenn dadurch der Erfolg der Behandlung nachhaltig gefährdet wäre.

(4) Die Rechte zur Teilnahme am Gottesdienst sowie auf Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.

§ 93 Disziplinarbefugnis

- (1) Disziplinarmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist der Leiter oder die Leiterin der Bestimmungsanstalt zuständig.
- (2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin richtet.
- (3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen die Unterbrachten in einer anderen Anstalt oder während des Strafvollzugs angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 92 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 94 Verfahren

- (1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die betroffenen Unterbrachten werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der Unterbrachten wird vermerkt.
- (2) In geeigneten Fällen können zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib im Zimmer in Betracht. Erfüllen die Unterbrachten die Vereinbarung, ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme aufgrund dieser Verfehlung unzulässig.
- (3) Unabhängig von einer disziplinarischen Ahndung sollen Pflichtverstöße im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden.
- (4) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.
- (5) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Die Unterbrachten erhalten Gelegenheit, sich ihm oder ihr gegenüber zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern. Bei Unterbrachten, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, ist zusätzlich ein Arzt oder eine Ärztin zu hören.
- (6) Die Entscheidung wird den Unterbrachten von dem Anstaltsleiter oder von der Anstaltsleiterin mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

Abschnitt 16**Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde****§ 95 Aufhebung von Maßnahmen**

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung richtet sich nach den folgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach Absatz 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen erheblich überwiegen. Davon ist auszugehen, wenn eine Maßnahme unerlässlich ist, um insbesondere die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten.

(5) Der gerichtliche Rechtsschutz nach Maßgabe der §§ 109 bis 119 und 120 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes bleibt unberührt.

§ 96 Beschwerderecht

(1) Die Untergebrachten erhalten Gelegenheit, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin zu wenden.

(2) Besichtigen Bedienstete der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Untergebrachten sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Abschnitt 17

Kriminologische Forschung

§ 97 Evaluation, kriminologische Forschung

(1) Die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, namentlich Therapien und Methoden zur Förderung der Unterbrachten, sind in Zusammenarbeit mit der Forschung und dem kriminologischen Dienst auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzoglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben. Die Erfahrungen mit der Ausgestaltung des Vollzugs durch dieses Gesetz sowie der Art und Weise der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind auch zu überprüfen.

(2) Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte Daten übermittelt werden können.

Abschnitt 18

Aufbau und Organisation

§ 98 Organisation

(1) Für den Vollzug ist eine vom Strafvollzug getrennte Abteilung einer Justizvollzugsanstalt vorzusehen. Die Gestaltung dieser Abteilung muss therapeutischen Erfordernissen entsprechen und Wohngruppenvollzug ermöglichen.

(2) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für therapeutische Maßnahmen, schulische und berufliche Qualifizierung, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie für Arbeit vorzusehen. Gleiches gilt für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge. § 10 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Zimmer, Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich und zweckentsprechend auszustatten.

(4) Unterhalten private Unternehmen Betriebe in der Anstalt, kann die technische und fachliche Leitung ihrem Personal übertragen werden.

§ 99 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Einzelbelegung

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit so fest, dass eine angemessene Unterbringung der Unterbrachten gewährleistet ist. § 98 Absatz 2 ist zu berücksichtigen.

(2) Zimmer dürfen nur mit einer unterbrachten Person belegt werden.

§ 100 Anstaltsleitung

Der Leiter oder die Leiterin der Anstalt, innerhalb derer die für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmte Abteilung eingerichtet ist, vertritt diese nach außen und trägt die Gesamtverantwortung für den Vollzug. Er oder sie kann weitere Aufgabenbereiche auf den Leiter oder die Leiterin der für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmten Abteilung oder andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

§ 101 Bedienstete

(1) Die für den Vollzug der Unterbringung der Sicherungsverwahrung bestimmte Abteilung wird mit dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal, insbesondere Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des psychologischen und sozialpädagogischen Dienstes, ausgestattet, um eine Betreuung nach § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs zu gewährleisten.

(2) Das Personal muss für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. Fortbildungen sowie Praxisberatung und Praxisbegleitung für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt.

(3) Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des psychologischen und sozialpädagogischen Dienstes sollen Wohngruppen zugeordnet werden. Eine Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der beschäftigungs- und arbeitsfreien Zeit der Unterbrachten, insbesondere am Wochenende, in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

(4) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, dessen Aufgaben zu erfüllen.

§ 102 Seelsorger und Seelsorgerinnen

(1) Die seelsorgerische Betreuung der Unterbrachten erfolgt durch den Anstaltsseelsorger oder die Anstaltsseelsorgerin.

(2) Seelsorgerische Gespräche erfolgen in der für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmten Abteilung.

§ 103 Medizinische Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist sicherzustellen.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

§ 104 Interessenvertretung der Untergebrachten

(1) Den Untergebrachten soll ermöglicht werden, Vertretungen zu wählen. Diese können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmte Abteilung herantragen. Diese Vorschläge und Anregungen sollen mit der Vertretung erörtert werden.

(2) Ist bei der Anstalt eine Interessenvertretung der Gefangenen gewählt, kann die Interessenvertretung der Untergebrachten bestimmen, dass eines ihrer Mitglieder zugleich der Interessenvertretung der Gefangenen angehört.

§ 105 Hausordnung

Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Vor deren Erlass oder Änderung beteiligt er die Interessenvertretung der Untergebrachten. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung der Hausordnung vorbehalten.

Abschnitt 19 Aufsicht, Beirat

§ 106 Aufsichtsbehörde

(1) Das für Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalt (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

§ 107 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalt in einem Vollstreckungsplan.

(2) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmten Anstalten anderer Länder vorgeesehen werden.

§ 108 Beirat

Der Beirat der Justizvollzugsanstalt, die für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmt ist, ist auch für die Angelegenheiten der Untergebrachten zuständig.

Abschnitt 20
Datenschutz**§ 109 Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes**

Das Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 110 Erhebung von personenbezogenen Daten, Unterrichtungspflichten

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten (Daten) erheben, soweit deren Kenntnis für vollzugliche Zwecke erforderlich ist. Vollzugliche Zwecke sind die Erreichung des Vollzugsziels, der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Unterbrachten, die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Sicherung des Vollzugs.

(2) Die Daten sind grundsätzlich bei den Betroffenen zu erheben. Daten über Unterbrachte können im Einzelfall ohne deren Kenntnis bei Dritten erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
2. a) die zu erfüllende Aufgabe nach Art oder Zweck eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
b) die Erhebung bei den Unterbrachten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Unterbrachten beeinträchtigt werden.

(3) Daten über andere Personen als die Unterbrachten dürfen für vollzugliche Zwecke ohne deren Kenntnis nur erhoben werden, wenn dies unerlässlich ist und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen dieser Personen nicht beeinträchtigt.

(4) Die Betroffenen werden über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung ihrer Daten unterrichtet, soweit vollzugliche Zwecke dadurch nicht gefährdet werden. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(5) Werden Daten statt bei den Unterbrachten bei einer nicht öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 111 Besondere Formen der Datenerhebung

(1) Zur Sicherung des Vollzugs und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere zur Identitätsfeststellung, sind mit Kenntnis der Untergebrachten folgende erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. die elektronische Erfassung biometrischer Merkmale des Gesichts, der Finger und der Hände,
5. Messungen.

Die Anstalt kann die Untergebrachten verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung ist die Beobachtung einzelner Bereiche von Anstaltsgebäuden einschließlich des Gebäudeinneren, des Anstaltsgeländes oder der unmittelbaren Umgebung der Anstalt mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) sowie im Einzelfall eine Aufzeichnung zulässig. Sie ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen, soweit ihr Zweck dadurch nicht vereitelt wird. Die Videoüberwachung von Zimmern und Gemeinschaftsräumen ist ausgeschlossen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Anstalt kann das Betreten ihres Geländes durch vollzugsfremde Personen davon abhängig machen, dass diese

1. ihren Vornamen, ihren Namen und ihre Anschrift angeben und durch amtliche Ausweise nachweisen und
2. die Erfassung biometrischer Merkmale der Hände oder der Unterschrift dulden, soweit dies erforderlich ist, um den Austausch von Gefangenen zu verhindern.

Die Einzelheiten regelt der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin.

(4) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann das Auslesen von elektronischen Datenspeichern sowie elektronischen Geräten mit Datenspeichern anordnen, die Untergebrachte ohne Erlaubnis besitzen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist. Die Untergebrachten sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern zu belehren.

§ 112 Schutz der Daten in Akten und Dateien, Kenntlichmachung

(1) Die zu den Untergebrachten erhobenen Daten werden im Buchwerk der Anstalt, in Personalakten der Untergebrachten und Dateien gespeichert. Sie sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheits- und Therapieakten, psychologische und pädagogische Testunterlagen sowie Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern.

(2) Bedienstete dürfen sich von Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung notwendige Zusammenarbeit erforderlich ist.

(3) Das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis und Daten von Untergebrachten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen oder der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels, der Telekommunikation und des Paketverkehrs erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere Daten von Untergebrachten dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt zwingend erforderlich ist.

§ 113 Speicherung, Übermittlung und Nutzung von Daten

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen Daten speichern, übermitteln und nutzen, soweit dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist.

(2) Die Speicherung, Übermittlung und Nutzung von Daten ist über Absatz 1 hinaus auch zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen erforderlich ist.

(3) Eine Speicherung, Übermittlung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den in § 10 Absatz 4 des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern genannten Zwecken dient.

(4) Den zuständigen öffentlichen Stellen dürfen Daten über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus übermittelt werden, soweit dies für

1. die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht oder forensischen Ambulanzen
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. sozialrechtliche Maßnahmen,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs) der Untergebrachten,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten oder Soldatinnen,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung erforderlich ist.

Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Daten über Untergebrachte bezieht.

§ 114 Verarbeitung der durch besondere Formen der Datenerhebung erlangten Daten

(1) Bei der Überwachung der Besuche, der Telefongespräche, anderer Formen der Telekommunikation oder des Schriftwechsels sowie bei der Überprüfung des Inhaltes von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in § 110 Absatz 1 und § 113 Absatz 2 und 3 genannten Zwecke verarbeitet werden.

(2) Die aufgrund von erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 111 Absatz 1 Satz 1 gewonnenen Daten und Unterlagen werden zu den Personalakten der Untergebrachten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Sie sind an die Polizei spätestens am Tag der Entlassung von Untergebrachten, die nach der Entlassung unter Führungsaufsicht stehen, oder unverzüglich bei Vorliegen eines polizeilichen Ersuchens zu übermitteln. Rechtzeitig vor Beginn gewährter Lockerungen nach § 40 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 oder nach § 41 Absatz 1 ist der Polizei zusätzlich zur Mitteilung gemäß § 115 Absatz 2 Nummer 3 das aktuelle Lichtbild der Untergebrachten zu übermitteln. Im Übrigen dürfen die nach § 111 Absatz 1 Satz 1 gewonnenen Daten und Unterlagen nur für die in § 111 Absatz 1 Satz 1 und § 113 Absatz 2 Nummer 4 sowie Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 genannten Zwecke sowie zum Zweck der Fahndung und Festnahme entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltender Untergebrachter von den zuständigen Stellen verarbeitet und übermittelt werden.

(3) Die zur Identifikation von vollzugsfremden Personen nach § 111 Absatz 3 erhobenen Daten dürfen ausschließlich verarbeitet werden

1. zum Zweck des Abgleichs beim Verlassen der Vollzugsanstalt oder
2. zur Verfolgung von Straftaten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie während des Aufenthalts in der Anstalt begangen wurden; in diesem Fall können die Daten auch an Strafverfolgungsbehörden ausschließlich zum Zwecke der Verfolgung dieser Straftaten übermittelt werden.

(4) Die beim Auslesen von Datenspeichern nach § 111 Absatz 4 erhobenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zu den dort genannten Zwecken erforderlich ist. Sie dürfen nicht weiterverarbeitet werden, soweit sie

1. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Dritter gehören oder
2. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Untergebrachter gehören und die weitere Verarbeitung nach Abwägung der in § 111 Absatz 4 genannten vollzuglichen Interessen an der Verarbeitung und der Interessen der Untergebrachten an der illegalen Speicherung der Daten unzumutbar ist.

(5) Nach § 110 Absatz 3 erhobene Daten über Personen, die nicht Untergebrachte sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks oder für die in § 113 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet werden.

§ 115 Mitteilung über Unterbringungsverhältnisse

(1) Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde darf öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung befindet und ob die Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nichtöffentlichen Stellen
 - a) ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und
 - b) die Untergebrachten kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(2) Der Polizei sind zur Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufgaben durch die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde

1. die Aufnahme von Untergebrachten zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung,
2. die Verlegung von Untergebrachten in eine Anstalt außerhalb des Landes,
3. Beginn und Ende gewährter Lockerungen nach § 40 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 oder nach § 41 Absatz 1 einschließlich des angegebenen Aufenthaltsortes sowie
4. rechtzeitig, in der Regel spätestens drei Monate vor dem Entlassungszeitpunkt, jede bevorstehende Entlassung von Untergebrachten in Freiheit oder eine Einrichtung außerhalb des Justizvollzugs einschließlich der Entlassungsadresse mitzuteilen.

(3) Die Mitteilung ist in den Personalakten der Untergebrachten zu dokumentieren.

(4) Den Verletzten einer Straftat sowie deren Rechtsnachfolgern können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Untergebrachten erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist.

(5) Die Untergebrachten werden vor der Mitteilung an nichtöffentliche Stellen oder Verletzte gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller oder der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse das Interesse der Untergebrachten an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Untergebrachten über die Mitteilung der Anstalt nachträglich unterrichtet.

§ 116 Überlassung von Akten

(1) Akten dürfen nur

1. anderen Anstalten und Aufsichtsbehörden,
 2. der Gerichtshilfe, der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe, den Führungsaufsichtsstellen und den forensischen Ambulanzen,
 3. den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten und
 4. den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden
- überlassen oder im Falle elektronischer Aktenführung in Form von Duplikaten übermittelt werden.

(2) Die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Stellen, die Akteneinsicht begehren, für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von einer Anstalt oder Aufsichtsbehörde, einer Strafvollstreckungsbehörde oder einem Gericht mit Gutachten beauftragten Stellen.

§ 117 Offenbarungspflichten der Berufsgeheimnisträger und -trägerinnen

(1)

1. Ärzte, Ärztinnen, Zahnärzte, Zahnärztinnen oder Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen und Berufspsychologinnen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder
 3. staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen
- unterliegen hinsichtlich der ihnen als Berufsgeheimnisträger von Untergebrachten anvertrauten oder sonst über Gefangene bekanntgewordenen Geheimnisse auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen haben sich gegenüber dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Untergebrachten oder Dritten erforderlich ist.

(3) Ärzte und Ärztinnen sind gegenüber dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse verpflichtet, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Untergebrachten oder Dritten erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse und -pflichten bleiben unberührt.

(4) Die Untergebrachten sind vor der Erhebung der Daten über die nach den Absätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungspflichten zu unterrichten.

(5) Die nach den Absätzen 2 und 3 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen eine in Absatz 1 genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(6) Sofern Ärzte, Ärztinnen, Psychologen oder Psychologinnen außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung, Behandlung oder Betreuung von Untergebrachten beauftragt werden, gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragten Personen auch zur Unterrichtung der in der Anstalt tätigen Ärzte oder Ärztinnen oder der in der Anstalt mit der Behandlung der Untergebrachten betrauten Psychologen oder Psychologinnen verpflichtet sind.

§ 118 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

(1) Den Untergebrachten ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten bezieht,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die Untergebrachten Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von den Gefangenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung von Daten an Behörden der Staatsanwaltschaft, an Polizeidienststellen, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, so ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen,
4. die Daten zur Entscheidung in Gnadensachen gespeichert worden sind.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesen Fällen sind die Untergebrachten darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden können.

(6) Wird den Untergebrachten keine Auskunft erteilt, so ist sie auf deren Verlangen dem oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern, eines anderen Landes oder des Bundes gefährdet würde. Die Mitteilung des oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz an die Untergebrachten darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(7) Soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Untergebrachten nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind, wird Akteneinsicht gewährt.

(8) Auskunft und Akteneinsicht sind unentgeltlich.

§ 119 Löschung, Sperrung und Aufbewahrung

(1) Die in Dateien gespeicherten Daten sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung oder der Verlegung der Untergebrachten in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Absatz 8 die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Untergebrachten ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Personalakten der Untergebrachten erforderlich ist.

(2) Erkennungsdienstliche Unterlagen mit Ausnahme von Lichtbildern und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen der Unterbrachten, die nach § 111 Absatz 1 Satz 1 ererkennungsdienstlich behandelt worden sind, sind nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug unverzüglich zu vernichten, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist und die Übermittlungen nach § 114 Absatz 2 erfolgt sind.

(3) Mittels optisch-elektronischer Einrichtungen nach § 111 Absatz 2 erhobene Daten sind spätestens nach vier Wochen zu löschen, soweit nicht die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweis Zwecken unerlässlich ist.

(4) Nach § 111 Absatz 3 Nummer 2 erhobene Daten sind unverzüglich zu löschen, nachdem die Personen die Anstalt verlassen haben.

(5) Nach § 111 Absatz 4 erhobene Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit eine Verarbeitung nach § 114 Absatz 4 unzulässig ist. Die Daten sind spätestens 72 Stunden nach dem Ende des Auslesens zu löschen, soweit nicht die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweis Zwecken unerlässlich ist.

(6) Daten in Akten sind nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung oder der Verlegung der Unterbrachten in eine andere Anstalt zu kennzeichnen, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken (Sperrung). Die Sperrung endet, wenn die Unterbrachten erneut zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(7) Die nach Absatz 6 gesperrten Daten dürfen nur übermittelt oder genutzt werden soweit dies zur

1. Verfolgung von Straftaten,
2. Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 97,
3. Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
4. Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung unerlässlich ist.

(8) Bei der Aufbewahrung von Akten und Dateien mit nach Absatz 6 gesperrten Daten darf für die Personalakten der Unterbrachten, Gesundheitsakten, Therapieakten, psychologische und pädagogische Testunterlagen und Krankenblätter sowie für Unterbrachtenbücher eine Frist von dreißig Jahren nicht überschritten werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

Abschnitt 21
Schlussbestimmungen

§ 120 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 121 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Begründung:

A. Einleitung

I. Zielsetzung

1. Das Gesetz stellt die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Land Mecklenburg-Vorpommern dar. Dieser greift in Grundrechte der Unterbrachten ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Seit dem 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes bei den Ländern. Gleichwohl hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 4. Mai 2011 - 2 BvR 2333/08, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 571/10, 2 BvR 740/10, 2 BvR 1152/10 - (im Folgenden zitiert als BVerfG) eine Pflicht des Bundes zur Konzipierung von Leitlinien für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bejaht. „Aus Sicht des Freiheitsschutzes spielt es insoweit keine Rolle, dass der Bundesgesetzgeber seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 nicht mehr über die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug verfügt. Wenn er sich im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes für ein zweispuriges Sanktionensystem und den Einsatz einer so einschneidenden freiheitsentziehenden Maßnahme wie der Sicherungsverwahrung entscheidet, muss er die wesentlichen Leitlinien des freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts selbst regeln“ (BVerfG, Randnummer 129).
2. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Gleichzeitig hat es dem Gesetzgeber in Bund und Ländern aufgegeben, bis zum 31. Mai 2013 ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben, das dem verfassungsrechtlichen „Abstandsgebot“ Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Freiheitsstrafe deutlich zu unterscheiden hat. Das Gesetz dient der Umsetzung dieser Entscheidung, soweit sie den Landesgesetzgeber zu entsprechendem Tätigwerden verpflichtet.
3. Das Bundesverfassungsgericht hat seine Vorgaben zur Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots in konkrete Gebote gefasst. Die folgenden richten sich an den Landesgesetzgeber (BVerfG, Randnummern 113 bis 116):

„Spätestens zu Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung hat unverzüglich eine umfassende, modernen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Behandlungsuntersuchung stattzufinden. Dabei sind die individuellen Faktoren, die für die Gefährlichkeit des Unterbrachten maßgeblich sind, eingehend zu analysieren. Auf dieser Grundlage ist ein Vollzugsplan zu erstellen, aus dem sich detailliert ergibt, ob und gegebenenfalls mit welchen Maßnahmen vorhandene Risikofaktoren minimiert oder durch Stärkung schützender Faktoren kompensiert werden können, um die Gefährlichkeit des Unterbrachten zu mindern, dadurch Fortschritte in Richtung einer Entlassung zu ermöglichen und dem Unterbrachten eine realistische Perspektive auf Wiedererlangung der Freiheit zu eröffnen.“

In Betracht zu ziehen sind etwa berufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlungen sowie Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen und familiären Verhältnisse und zur Vorbereitung eines geeigneten sozialen Empfangsraums. Der Vollzugsplan ist fortlaufend zu aktualisieren und der Entwicklung des Untergebrachten anzupassen. Die plangemäß gebotenen Maßnahmen sind zügig und konsequent umzusetzen. Hierzu bedarf es einer individuellen und intensiven Betreuung des Untergebrachten durch ein multidisziplinäres Team qualifizierter Fachkräfte (so auch Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009, Beschwerde-Nr. 19359/04, M. ./ Deutschland, Rn. 129 - im Folgenden zitiert als EGMR). Insbesondere im therapeutischen Bereich müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Erweisen sich standardisierte Therapiemethoden als nicht erfolgversprechend, muss ein individuell zugeschnittenes Therapieangebot entwickelt werden. Dabei muss - insbesondere mit zunehmender Vollzugsdauer - sichergestellt sein, dass mögliche Therapien nicht nur deshalb unterbleiben, weil sie im Hinblick auf Aufwand und Kosten über das standardisierte Angebot der Anstalten hinausgehen (Individualisierungs- und Intensivierungsgebot).

Die unbestimmte Dauer der Sicherungsverwahrung kann schwerwiegende psychische Auswirkungen haben, den Untergebrachten demotivieren und ihn in Lethargie und Passivität führen. Dem ist zunächst durch ein Behandlungs- und Betreuungsangebot zu begegnen, das nach Möglichkeit eine realistische Entlassungsperspektive eröffnet (so auch EGMR, Rn. 77 und Rn. 129). Darüber hinaus ist die Bereitschaft des Untergebrachten zur Mitwirkung an seiner Behandlung durch gezielte Motivationsarbeit zu wecken und zu fördern. Unterstützend könnte insofern ein Anreizsystem wirken, das aktive Mitarbeit mit besonderen Vergünstigungen oder Freiheiten honoriert oder auch solche entzieht, um Motivation und Mitarbeit zu erreichen (Motivierungsgebot).

Die Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens hat dem spezialpräventiven Charakter der Sicherungsverwahrung Rechnung zu tragen und muss einen deutlichen Abstand zum regulären Strafvollzug erkennen lassen. Das Leben im Maßregelvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen. Dies erfordert zwar eine vom Strafvollzug getrennte Unterbringung in besonderen Gebäuden oder Abteilungen, aber keine vollständige räumliche Ablösung vom Strafvollzug (Trennungsgebot). Wie der Sachverständige Rösch in der mündlichen Verhandlung erläutert hat, kann eine Anbindung an große Einrichtungen sinnvoll sein, um deren Infrastruktur und Sicherheitsmanagement nutzbar machen und ein differenziertes Arbeits- und Freizeitangebot gewährleisten zu können, das den individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Untergebrachten hinreichend Rechnung trägt. Die Gegebenheiten innerhalb der Einrichtung müssen den therapeutischen Erfordernissen entsprechen und ausreichende Besuchsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Außenkontakte bereithalten. Ferner muss sichergestellt sein, dass ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, um die Anforderungen eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung praktisch zu erfüllen.

Vollzugslockerungen zum Zwecke der Erprobung sind von besonderer Bedeutung für die Prognose, weil sie deren Basis erweitern und stabilisieren; sie können eine Erledigung der Sicherungsverwahrung vorbereiten. Die Konzeption der Sicherungsverwahrung muss Vollzugslockerungen vorsehen und Vorgaben zur Entlassungsvorbereitung enthalten, wobei der Freiheitsorientierung möglichst weitgehend Rechnung zu tragen ist. So muss sichergestellt werden, dass Vollzugslockerungen nicht ohne zwingenden Grund - etwa auf der Grundlage pauschaler Wertungen oder mit dem Hinweis auf eine nur abstrakte Flucht- oder Missbrauchsgefahr - versagt werden können (vgl. BVerfGE 109, 133 <166>; 117, 71 <108>). Sind unbeaufsichtigte Lockerungen wie Freigang, Ausgang oder Urlaub gleichwohl nicht möglich, müssen begleitete Ausführungen gewährt werden; diese können nur dann unterbleiben, wenn sie trotz der Beaufsichtigung des Untergebrachten zu schlechthin unverantwortbaren Gefahren führen. Um sicherzustellen, dass Lockerungsentscheidungen auf der Grundlage objektiver, realistischer Risikobewertungen getroffen werden, und der Gefahr übervorsichtiger oder voreingenommener Beurteilungen vorzubeugen, kann sich zum Beispiel die Einrichtung unabhängiger Gremien aus vollzugserfahrenen Fachleuten anbieten, die - etwa nach dem Vorbild der Schweizer Fachkommissionen zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (vgl. Artikel 62d Absatz 2, Artikel 64b Absatz 2, Artikel 75a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs) - beratend tätig werden und entsprechende Empfehlungen aussprechen können. Die Entlassungsvorbereitung ist mit planmäßigen Hilfen für die Phase nach der Entlassung zu verzahnen. Insbesondere muss ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen (forensische Ambulanzen, Einrichtungen des betreuten Wohnens u. ä.) gewährleistet sein, die entlassene Untergebrachte aufnehmen, die erforderliche Betreuung sicherstellen und damit einen geeigneten sozialen Empfangsraum bieten können (Minimierungsgebot).“

Diese Vorgaben hat das Gesetz umzusetzen.

4. Der Bund hat die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 umgesetzt. § 66c Absatz 1 des Strafgesetzbuchs gibt die „wesentlichen Leitlinien“ für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vor. Er greift das Individualisierungs- und Intensivierungs-, das Motivierungs-, das Trennungs- sowie das Minimierungsgebot auf. Die Bestimmung lautet:

„§ 66c Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des vorhergehenden Strafvollzugs

- (1) Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfolgt in Einrichtungen, die
 1. dem Untergebrachten auf der Grundlage einer umfassenden Behandlungsuntersuchung und eines regelmäßig fortzuschreibenden Vollzugsplans eine Betreuung anbieten,
 - a) die individuell und intensiv sowie geeignet ist, seine Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern, insbesondere eine psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung, die auf den Untergebrachten zugeschnitten ist, soweit standardisierte Angebote nicht Erfolg versprechend sind, und
 - b) die zum Ziel hat, seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann,

2. eine Unterbringung gewährleisten,
 - a) die den Untergebrachten so wenig wie möglich belastet, den Erfordernissen der Betreuung im Sinne von Nummer 1 entspricht und, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen, den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasst ist, und
 - b) die vom Strafvollzug getrennt in besonderen Gebäuden oder Abteilungen erfolgt, sofern nicht die Behandlung im Sinne von Nummer 1 ausnahmsweise etwas anderes erfordert, und
3. zur Erreichung des in Nummer 1 Buchstabe b genannten Ziels
 - a) vollzugsöffnende Maßnahmen gewähren und Entlassungsvorbereitungen treffen, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, der Untergebrachte werde sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen, sowie
 - b) in enger Zusammenarbeit mit staatlichen oder freien Trägern eine nachsorgende Betreuung in Freiheit ermöglichen.“

Das Gesetz hat die bundesgesetzlichen Leitlinien zu konkretisieren und umzusetzen.

5. Der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird erstmals landesgesetzlich geregelt. Dies soll in Form einer in sich geschlossenen Regelung erfolgen, die insbesondere ohne Verweise auf Regelungen zum Vollzug anderer freiheitsentziehender Maßnahmen auskommt.
6. Für bestimmte Regelungsmaterien behält der Bund weiterhin seine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Dies betrifft vor allem den gerichtlichen Rechtsschutz sowie den Pfändungsschutz, die zum Bereich des gerichtlichen Verfahrens nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes zählen.

II. Lösung

1. Es wird ein Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vorgelegt, das die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzt und die in § 66c Absatz 1 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Leitlinien des Bundes konkretisiert. Das Gesetz übernimmt diejenigen allgemeinen vollzuglichen Neuerungen des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, die den Strafvollzug unter Berücksichtigung kriminologischer Erkenntnisse weiterentwickeln. Es verzichtet weitgehend auf Verweise, folgt in seinem Aufbau dem Entwurf des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und ist für die Praxis einfach handhabbar.
2. Das Gesetz legt als Vollzugsziel fest, die Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. Der Vollzug hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

3. Den Anforderungen an eine verfassungsgemäße, einen deutlichen Abstand zum Strafvollzug herstellende und konsequent am Vollzugsziel ausgerichtete Unterbringung in der Sicherungsverwahrung trägt das Gesetz Rechnung, indem es den Vollzug therapiegerichtet und freiheitsorientiert ausgestaltet und den Untergebrachten selbst bei langer Dauer der Unterbringung ein Leben in Würde und weitgehender Selbstbestimmung ermöglicht. Zudem erfolgt der Vollzug in einer vom Strafvollzug getrennten Abteilung innerhalb einer Justizvollzugsanstalt.
- a) Die Untergebrachten haben einen Rechtsanspruch auf Unterbreitung von individuell auf sie zugeschnittenen Behandlungsangeboten, soweit standardisierte Therapiemethoden nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen.
 - b) Bedienstete verschiedener Fachrichtungen wirken an der therapeutischen Ausgestaltung des Vollzugs in enger Abstimmung zusammen.
 - c) Das Gesetz sieht Motivierungsmaßnahmen vor, um die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels fortwährend zu wecken und zu fördern. Dazu können Vergünstigungen gewährt oder entzogen werden.
 - d) Das Diagnoseverfahren und die zur Behandlung eingesetzten Methoden und Therapien müssen wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen und sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und weiterzuentwickeln.
 - e) Die Untergebrachten sollen zu einvernehmlicher Streitbeilegung befähigt werden. Diesem Verständnis von Konfliktlösung Rechnung tragend, können beispielsweise Untergebrachte zur Verhinderung der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme Vereinbarungen treffen, insbesondere mit dem Ziel der Wiedergutmachung des Schadens, der Entschuldigung bei den Geschädigten oder der Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft.
 - f) Die Unterbringung erfolgt regelmäßig in Wohngruppen.
 - g) Die Untergebrachten erhalten ausreichend Raum zum Wohnen und Schlafen und dürfen ihr Zimmer mit eigenen Gegenständen individuell ausstatten.
 - h) Die Untergebrachten dürfen sich außerhalb der Nachtruhe in den für sie vorgesehenen Bereichen der Anstalt einschließlich des Außenbereichs frei bewegen.
 - i) Das Gesetz sieht die Möglichkeit der Selbstverpflegung vor.
 - j) Das Gesetz gestaltet die Arbeit, dem Abstandsgebot Rechnung tragend, als freiwillige Erwerbsarbeit aus und sieht eine höhere Vergütung als im Vollzug der Freiheitsstrafe vor.
 - k) Bedürftige Untergebrachte erhalten ein erhöhtes Taschengeld. Die Erhöhung ist gestaffelt und in der zweiten Stufe davon abhängig, dass die Untergebrachten an den erforderliche Behandlungsmaßnahmen teilnehmen.

- l) Da der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine Freiheitsentziehung zum Schutz der Allgemeinheit ist, wird ein Unterbringungskostenbeitrag nicht erhoben.
 - m) Das Gesetz trägt dem Bedürfnis der Unterbrachten nach sozialen Kontakten, insbesondere zur Familie, durch eine Erhöhung der Mindestbesuchsdauer auf mindestens zehn Stunden monatlich Rechnung und sieht auch Langzeitbesuch vor.
 - n) Im Bereich der vollzugsöffnenden Maßnahmen erweitert das Gesetz die Möglichkeiten der Erprobung in Lockerungen. Es sieht darüber hinaus einen Rechtsanspruch auf mindestens vier Ausführungen im Jahr vor, etwa um die Lebenstüchtigkeit der Unterbrachten zu erhalten oder um Lockerungen vorzubereiten.
 - o) Die Unterbrachten sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen.
4. Darüber hinaus übernimmt das Gesetz solche Neuerungen des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, die den hohen, vom Bundesverfassungsgericht geforderten Standard der Vollzugsgestaltung bereits für die Strafgefangenen festschreiben.
- a) Es sieht die Einführung eines in der Regel standardisierten Diagnoseverfahrens vor, das eine zügige und genaue Analyse der der Gefährlichkeit zu Grunde liegenden Ursachen ermöglicht und den Blick auch auf sogenannte Schutzfaktoren richtet, nämlich auf die individuellen Fähigkeiten der Unterbrachten, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.
 - b) Ein Schwerpunkt des Gesetzes liegt in der Ausrichtung des Vollzugs auf die Eingliederung der Unterbrachten in das Leben in Freiheit. Die erforderlichen Maßnahmen werden im Vollzugs- und Eingliederungsplan frühzeitig festgelegt und nach dessen Maßgabe umgesetzt. Die Anstalt hat ein Netzwerk aufzubauen, das den Unterbrachten den Übergang vom Vollzugsalltag in das Leben in Freiheit erleichtert und eine kontinuierliche Betreuung der Entlassenen einschließlich der Fortführung begonnener Maßnahmen gewährleistet. Dabei wird das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit frühzeitig - auch im Rahmen von Konferenzen - an der Eingliederungsplanung beteiligt.
 - c) Ziel des Gesetzes ist es, die im Leistungsbereich vielfach bestehenden Defizite auch der Unterbrachten durch schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitstraining und Arbeitstherapie zu beseitigen und deren berufliche Eingliederung besser als bisher zu fördern.

5. Das Gesetz steht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Einklang. Völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug sind beachtet worden. Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2009 (Beschwerde-Nummer 19359/04, M ./.. Deutschland) die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung als „Strafe“ im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gewertet. Hierauf Bezug nehmend hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Randnummer 100) die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung eines schuldunabhängigen präventiven Freiheitsentzugs, der sich qualitativ von einer „Strafe“ unterscheidet, präzisiert und das sogenannte Abstandsgebot formuliert. Dieser Vorgabe entspricht das Gesetz.

III. Kosten

Die Regelungen des Entwurfs führen zu Mehrkosten, insbesondere im Bereich Bau und Personal.

a) Baukosten

Das Bundesverfassungsgericht sowie die Leitlinien des Bundes für den Vollzug der Sicherungsverwahrung fordern eine vom Strafvollzug getrennte Unterbringung in besonderen Gebäuden oder Abteilungen, aber keine vollständige räumliche Abtrennung vom Strafvollzug. Die bestehende Gebäudesubstanz der Justizvollzugsanstalten des Landes bietet allerdings nicht die Möglichkeit, dem Trennungsgebot zu entsprechen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Bützow ein neues Gebäude für den Vollzug der Sicherungsverwahrung mit insgesamt 20 Plätzen zu errichten. Die Anzahl der geplanten Plätze beruht auf Schätzungen des Justizministeriums zur Entwicklung der Fallzahlen auf der Grundlage der Anzahl der derzeit in Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen sowie der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung.

Die Baumaßnahme ist bereits angelaufen, da das Gebäude nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bis 1. Juni 2013 fertiggestellt sein muss. Die Unterbringung erfolgt in zwei Wohngruppen mit je 10 Untergebrachten. Fünf der Zimmer werden barrierefrei für Mobilitätsbehinderte hergerichtet. Den Untergebrachten stehen darüber hinaus Gemeinschaftsräume sowie ein eigener Außenbereich zur Verfügung. In einem weiteren Gebäude befinden sich Büro-, Besprechungs-, Therapie- und Besuchsräume.

Das Bauvorhaben ist im Haushaltsplan 2012/2013 im Einzelplan 12 Hochbaumaßnahmen des Landes im Anhang 2 zum Wirtschaftsplan des BBL unter der Bezeichnung „Justizvollzugsanstalt Bützow, Grundinstandsetzung sowie Neubau Hafthaus und Sicherungsverwahrung“ (1209-715.09) mit Gesamtbaukosten von 11.101 T€ in den Realisierungsabschnitten 4 - 6 (Unterbringungsgebäude 4.959 T€, Verwaltungs- und Therapiegebäude 3.000 T€, Infrastruktur 3.142 T€) eingestellt.

b) Personalmehrbedarf

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts muss den Untergebrachten eine intensive und individuell zugeschnittene Behandlung angeboten werden. Diese Vorgabe kann nur erreicht und erfüllt werden, wenn die Abteilung für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angemessen mit Personal ausgestattet wird. Nur dann ist sie in der Lage, sowohl die zur Erreichung des Vollzugsziels notwendigen Maßnahmen durchzuführen, als auch den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung gerecht zu werden. Der Personalschlüssel soll sich entsprechend der Empfehlungen einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe, die im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im November 2010 Empfehlungen für die Neuausrichtung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung erarbeitet hat (sogenannter Kriterienkatalog), an dem von sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen in Justizvollzugsanstalten orientieren. Dementsprechend sind zusätzliche Stellen erforderlich. Diese sind zum Teil bereits im Stellenplan 2012/2013 enthalten. Für die weiteren Stellen ist im Haushaltsplan 2012/2013 - Einzelplan 09 - Kapitel 0903 zu Titel 632.02 vermerkt, dass zusätzliche Planstellen oder Stellen gegen Deckung aus dem Titel 632.02 im notwendigen Umfang ausgebracht werden dürfen, wenn eine norddeutsche Zusammenarbeit nicht vereinbart wird.

c) Sachkosten

Die Umsetzung des Entwurfs wird vermehrte Sachkosten zur Folge haben, die insbesondere auf einer Erhöhung des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe beruhen. Daneben sieht der Entwurf eine Erhöhung des Taschengeldes vor.

Durch die Erhöhung des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe von derzeit 9 Prozent auf 16 Prozent der Eckvergütung bei den prognostizierten 20 Untergebrachten entstehen nach Berechnungen des Justizministeriums jährliche Mehrkosten von circa 19 T€

Die Erhöhung des Taschengelds von derzeit 14 Prozent auf 18 beziehungsweise 24 Prozent der Eckvergütung betrifft bedürftige Untergebrachte, also diejenigen, die kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten oder über keine sonstigen Einkünfte verfügen. Die Erhöhung ist gestaffelt und in der 2. Stufe davon abhängig, dass die Untergebrachten an den erforderlichen Behandlungsmaßnahmen teilnehmen oder unverschuldet an der Teilnahme gehindert sind. Das Justizministerium schätzt, dass aufgrund der Taschengelderhöhung jährliche Mehrkosten von circa 5 T€ entstehen.

Die angegebenen Beträge für die Mehrkosten für die Erhöhung des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe sowie des Taschengelds stellen jeweils den Maximalbetrag für 20 Untergebrachte dar.

Zusätzliche Investitionskosten werden durch die Erstaussstattung des Unterbringungsgebäudes sowie des Therapie- und Verwaltungsgebäudes entstehen, die nach vorläufigen Schätzungen mit ca. 250 T€ veranschlagt werden.

Zur Sicherung eines angemessenen Qualitätsstandards und zur Gewährleistung eines professionellen Umgangs mit den Untergebrachten sieht der Entwurf regelmäßige Fortbildung und Supervision der in der Sicherungsverwahrung tätigen Bediensteten vor. Für jeden Bediensteten sollen zukünftig monatlich 2 Stunden Supervision angeboten werden. Hierfür sowie für Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen fallen voraussichtlich jährliche Kosten in Höhe von ca. 13 T€ an.

Sämtliche vorgenannte Mehrkosten werden durch Umsetzung der im Haushaltsplan 2012/2013 - Einzelplan 09 - Kapitel 0903 zu Titel 632.02 veranschlagten Mittel für Tageshaftkosten für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Anstalten anderer Bundesländer gedeckt. Dazu ist im Haushaltsplan vermerkt, dass diese Mittel mit Zustimmung des Finanzministeriums in neu einzurichtende oder vorhandene Titel umgesetzt werden können.

d) Kosten für Unterbringung und Verpflegung

Der Entwurf verzichtet in Umsetzung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebotes darauf, die Untergebrachten an den Kosten für Unterbringung und Verpflegung (Haftkostenbeitrag) zu beteiligen. Der Haftkostenbeitrag wird nach der bisherigen Rechtslage insbesondere dann nicht erhoben, wenn Untergebrachte arbeiten oder unverschuldet nicht arbeiten können. Für das Jahr 2011 hat die Justizvollzugsanstalt Waldeck, die für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Mecklenburg-Vorpommern zuständig ist, keine Haftkostenbeiträge von Untergebrachten erhoben und mithin keine Einnahmen verbucht. Bei Umsetzung des Entwurfs entstehen daher künftig keine Mindereinnahmen.

B. Einzelbegründung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Gesetzgebungsbefugnis für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich entsprechend. Das Gesetz setzt zugleich die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um und berücksichtigt die im *Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom ...* vorgezeichneten Leitlinien für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Die Sicherungsverwahrung wird in der dafür bestimmten Justizvollzugsanstalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vollzogen. Dem Trennungsgebot des § 66c Absatz 1 Nummer 2b) des Strafgesetzbuchs wird dadurch entsprochen, dass der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in einer vom Strafvollzug getrennten Abteilung einer Justizvollzugsanstalt erfolgt (§ 98 Absatz 1).

Die Bestimmung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes die verkürzten Begriffe „Vollzug“ und „Anstalt“.

Zu § 2 (Ziel und Aufgabe des Vollzugs)

Die Bestimmung unterscheidet zwischen Ziel und Aufgabe des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Alleiniges Vollzugsziel ist nach Satz 1 die Minderung der Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit dergestalt, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. Der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist nur dann verhältnismäßig, wenn das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit das Freiheitsrecht des Betroffenen im Einzelfall überwiegt. Der den Unterbrachten aus rein präventiven Gründen auferlegte Aufenthalt in der Sicherungsverwahrung darf ihnen nur solange und soweit abverlangt werden, wie ihre Gefährlichkeit dies erfordert. Da sich der Vollzug allein aus dem überwiegenden Schutzinteresse der Allgemeinheit rechtfertigt, muss er umgehend beendet werden, wenn dieses das Freiheitsrecht des Unterbrachten nicht länger überwiegt (BVerfG, Randnummer 107).

Dies ist der Fall, wenn die Gefahr der Begehung erheblicher Straftaten nicht mehr besteht. Erhebliche Straftaten sind solche im Sinne des § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuchs, namentlich also Straftaten, „durch welche die Opfer körperlich oder seelisch schwer geschädigt werden“. Sie müssen geeignet sein, den Rechtsfrieden in besonders schwerwiegender Weise zu stören. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nur solche Maßnahmen ergriffen werden, die allein auf eine Minderung der Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit zielen. So sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 die Fähigkeiten der Unterbrachten, die sie für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung benötigen, zu erhalten und zu fördern. Dieser Grundsatz der Vollzugsgestaltung wird in zahlreichen Bestimmungen des Gesetzes näher ausgestaltet.

Satz 2 benennt die Aufgabe des Vollzugs, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Diese Aufgabe bezieht sich unmittelbar auf die Zeit der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Ziel und Aufgabe des Vollzugs sind jedoch im Zusammenhang zu sehen. Eine gelungene therapiegerichtete und freiheitsorientierte Betreuung dient nicht nur dem Interesse der Unterbrachten, den ihnen aus rein präventiven Gründen auferlegten Aufenthalt in der Sicherungsverwahrung möglichst kurz zu halten, sondern auch der Sicherheit der Bevölkerung, und zwar über die Zeit der Freiheitsentziehung hinaus. Der Staat kommt seiner Schutzpflicht insbesondere dadurch nach, dass er im Vollzug von Anfang an geeignete Maßnahmen bereitstellt, um die Gefährlichkeit der Unterbrachten nach Möglichkeit zu beseitigen.

Zu § 3 (Grundsätze der Vollzugsgestaltung)

Die Bestimmung enthält zentrale Grundsätze der Vollzugsgestaltung. Es handelt sich um an die Anstalt gerichtete Programmsätze, aus denen die Unterbrachten keine unmittelbaren Rechte herleiten können.

Die Gefährlichkeit der Unterbrachten, welche das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit gegenüber den Freiheitsrechten des Unterbrachten überwiegen lässt, rechtfertigt den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Ihre Minderung steht daher im Mittelpunkt der Betreuung der Untergebrachten. Absatz 1 benennt deshalb die Gefährlichkeit der Untergebrachten und deren Folgen als zentralen Bezugspunkt für die Arbeit mit den Untergebrachten. Kern und Anknüpfungspunkt der Betreuung ist die Unterstützung der Untergebrachten bei der Auseinandersetzung mit ihrer Gefährlichkeit und den diese bedingenden persönlichen und sozialen Faktoren.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 ist der Vollzug therapiegerichtet und freiheitsorientiert auszugestalten. Den Untergebrachten sollen von Beginn an Maßnahmen angeboten werden, die eine baldige Minderung der Gefährlichkeit ermöglichen. Der Vollzug ist auf eine Entlassung der Untergebrachten in die Freiheit und die Erleichterung des Übergangs in das Leben in Freiheit auszurichten. Der Vollzug ist auf der Grundlage des Lebens in einer Gemeinschaft therapeutisch auszugestalten und bedient sich sozial- und psychotherapeutischer, psychiatrischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden. Dadurch muss den Untergebrachten eine realistische Perspektive auf Wiedererlangung der Freiheit eröffnet werden.

Das Individualisierungs- und Intensivierungsgebot des Satzes 2 erfordert ein Eingehen auf die Besonderheiten der oder des einzelnen Untergebrachten und die Faktoren, die für deren oder dessen Gefährlichkeit maßgeblich sind und einen Verzicht auf jegliche schematische Betrachtungsweise. Es sind multidisziplinäre Teams qualifizierter Fachkräfte mit der Betreuung der Untergebrachten zu betrauen. Sofern sich Standard-Therapieangebote als nicht erfolgversprechend erweisen, sind individuelle Maßnahmen zu entwickeln. Nach Maßgabe des Satzes 3 ist das Augenmerk dabei auch auf diejenigen Fähigkeiten zu richten, die für ein selbstbestimmtes Leben in sozialer Verantwortung erforderlich sind. Auch wenn die Ziele des Vollzugs der Freiheitsstrafe und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung unterschiedlich sind, gilt doch für beide gleichermaßen das Resozialisierungsgebot (BVerfG, Randnummer 108 mit weiteren Nachweisen). Dem trägt dieser Gestaltungsgrundsatz Rechnung.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Da den Untergebrachten im Interesse der Allgemeinheit ein Sonderopfer auferlegt wird, sind bei der Ausgestaltung des Vollzugs über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinaus weitere Belastungen zu vermeiden (BVerfG, Randnummer 101). Deshalb ist dem Angleichungsgrundsatz hier noch stärker Rechnung zu tragen als im Vollzug der Freiheitsstrafe. Dies wirkt sich unter anderem auf die Größe und Ausstattung des Zimmers, die Bewegungsfreiheit innerhalb der Abteilung und die Möglichkeit der Selbstverpflegung aus.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass trotz aller Anstrengungen der Anstalt Fälle denkbar sind, in denen Untergebrachte auf lange Zeit nicht entlassen werden können, weil weiterhin die Gefahr besteht, dass sie erhebliche Straftaten begehen werden. Auch diesen Untergebrachten muss ein Leben in Würde ermöglicht werden. Die Anstalt hat Angebote zu unterbreiten, die den Tagesablauf strukturieren und den Untergebrachten die Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglichen. Dazu zählen etwa altersgerechte Sportangebote, Beschäftigungstherapie und Freizeitaktivitäten.

Soweit der Angleichung Grenzen gesetzt sind, soll es darauf ankommen, den schädlichen Folgen entgegenzuwirken. Absatz 4 verpflichtet daher die Anstalt, den ungünstigen Nebenwirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken.

Absatz 5 Satz 1 normiert den Öffnungsgrundsatz. Er ergänzt die vorstehenden Gestaltungsgrundsätze und verpflichtet die Anstalt, die Untergebrachten dem gesellschaftlichen Leben während ihrer Unterbringung nicht zu entfremden, sondern ihre Bezüge nach draußen zu fördern und zu wahren. Ausprägungen dieses Grundsatzes sind beispielsweise großzügige Besuchszeiten und zwingend vorgesehene vollzugsöffnende Maßnahmen. Satz 2 enthält eine Konkretisierung des in Satz 1 formulierten Grundsatzes, indem er die Einbeziehung Externer vorsieht. Hierdurch wird gesellschaftlicher Alltag in die Anstalt gebracht. Zugleich soll durch eine Einbeziehung von Privatpersonen und Vereinen in den Vollzugsalltag die Wahrnehmung des Vollzugs in der Öffentlichkeit verstärkt werden. Satz 3 beinhaltet als eine weitere Konkretisierung des Öffnungsgrundsatzes, dass die Untergebrachten sobald wie möglich wieder am Leben in Freiheit teilnehmen sollen. Die Bestimmung trägt dem Gedanken Rechnung, dass es schwierig ist, in Unfreiheit ein verantwortungsvolles, straffreies Verhalten in Freiheit zu erlernen. Um der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts nach einer möglichst weitgehenden Freiheitsorientierung Rechnung zu tragen, soll der Vollzug frühzeitig geöffnet werden, soweit nicht Gründe der Sicherheit zwingend entgegenstehen.

Absatz 6 verpflichtet die Anstalt unter Beachtung von Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes insbesondere aus dem Alter, dem Geschlecht und der Herkunft resultierende unterschiedliche Bedürfnisse der Untergebrachten sowohl bei der Vollzugsgestaltung insgesamt als auch im Einzelfall zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt das Gesetz allgemein durch die Trennung von männlichen und weiblichen Untergebrachten (§ 10 Absatz 2) oder in Einzelfällen durch die Berücksichtigung bestimmter Wünsche bei Verpflegung und Einkauf (§ 58) Rechnung.

Zu § 4 (Stellung der Untergebrachten, Mitwirkung)

Der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung stellt keinen Ausgleich für in vorwerfbarer Weise begangenes Unrecht dar. Untergebrachte haben ihre Strafe verbüßt und befinden sich aus rein präventiven Gründen in der Sicherungsverwahrung. Nach Absatz 1 ist dementsprechend schon der bloße Anschein zu vermeiden, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten.

Absatz 2 Satz 1 nimmt die sich bereits aus Artikel 1 des Grundgesetzes ergebende Verpflichtung der Anstalt auf, die Würde der inhaftierten Menschen zu achten und zu schützen. Das beinhaltet die Selbstverständlichkeit, dass Bedienstete den Untergebrachten mit Achtung und unter Wahrung gesellschaftlicher Umgangsformen entgegenzutreten haben. Die Feststellung der Gefährlichkeit der Untergebrachten darf nicht zu einer Missachtung der Untergebrachten als Person führen. Sie dürfen nicht herabwürdigend behandelt werden.

Nach Satz 2 ist die Anstalt gehalten, bei der Gestaltung des Vollzugsalltags darauf zu achten, dass die Selbstständigkeit der Untergebrachten nicht verloren geht. Insbesondere Untergebrachte, denen die Freiheit bereits seit langer Zeit entzogen ist, sind aufgrund der zahlreichen Beschränkungen ihrer Freiheit während Haft- und Unterbringungszeit zu einem selbstbestimmten Leben nach der Entlassung kaum mehr in der Lage.

Auch Absatz 3 dient der Förderung und Erhaltung der Selbstständigkeit der Untergebrachten im Vollzug. Sie sollen gemäß Satz 1 ihren Vollzugsalltag für sich und in Gemeinschaft verantwortungsvoll mitgestalten können und Gelegenheit erhalten, Ziele zu formulieren und Wünsche zu äußern. Den Untergebrachten kann ermöglicht werden, den Tagesablauf und weitere organisatorische Fragen ihres Vollzugsalltags, beispielsweise innerhalb einer Wohngruppe, selbstständig auszugestalten. Gemäß Satz 2 sollen vollzugliche Maßnahmen erläutert werden, um ihre Akzeptanz bei den Untergebrachten zu erhöhen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Begründungspflicht im verwaltungsverfahrensrechtlichen Sinne. Die in der Regel mündliche Erläuterung dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung und ist geeignet, das vollzugliche Klima insgesamt zu verbessern.

Absatz 4 Satz 1 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Erreichung des Vollzugsziels nicht ohne oder gegen, sondern nur mit den Untergebrachten möglich ist. Die Anstalt kann eine Mitwirkung der Untergebrachten nicht erzwingen. Die Bestimmung führt daher den Untergebrachten die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung deutlich vor Augen. Satz 2 richtet sich an die Anstalt mit der Aufforderung, fortwährend auf die Untergebrachten in dem Sinne einzuwirken, dass ihre Bereitschaft zur Mitarbeit geweckt und gefördert wird. Hierzu sieht das Gesetz Motivierungsmaßnahmen vor.

Absatz 5 Satz 1 normiert den Grundsatz, dass die Rechte der Untergebrachten, deren Einschränkung das Gesetz nicht vorsieht, erhalten bleiben. Satz 2 durchbricht diesen Grundsatz und gestattet die Auferlegung von weiteren Beschränkungen der Freiheit, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich, mithin „ultima ratio“ ist. Es bedarf dieser Ermächtigung, da in einer Anstalt nicht alle Situationen voraussehbar sind, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit führen können.

Zu § 5 (Soziale Hilfe)

Aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes resultiert ein Rechtsanspruch der Untergebrachten auf die Gewährung sozialer Hilfe auch im Vollzug. Soziale Hilfe unterscheidet nicht nach verschiedenen Phasen des Vollzugs, sondern ist als ganzheitliche und durchgehende Betreuung und Beratung gedacht. Der Stellung der Untergebrachten nach § 4 Absatz 2 Satz 2 entsprechend, betont die Bestimmung den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Diese zielt darauf ab, Motivation und Eigeninitiative der Untergebrachten anzuregen und so zu stärken, dass sie im Ergebnis ihre Probleme selber lösen können. Die Anstalt leistet dafür die im Einzelfall notwendige Unterstützung. Die Untergebrachten sind bei der Behebung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb der Anstalt versäumt haben, nunmehr eigenständig bewältigen. Es kommt jedoch darauf an, dass sie Eigeninitiative entwickeln und sich nicht darauf verlassen, die Anstalt werde ihre Angelegenheiten regeln. Die Hilfe hat möglichst früh einzusetzen, um effektiv zu sein, und soll nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken. Die Anstalt wird die ihr gestellte Aufgabe in der Regel nur erfüllen können, wenn sie mit außervollzuglichen Einrichtungen kooperiert und in ein übergreifendes Hilfesystem eingebunden ist. Diesen Gedanken nimmt § 47 Absatz 2 auf.

Abschnitt 2**Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung****Zu § 6 (Aufnahmeverfahren)**

Die Bestimmung fasst alle im Zuge der Aufnahme bedeutsamen Vorgänge zusammen und strukturiert die Regelungen zum Aufnahmeverfahren.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist mit den Untergebrachten schnellstmöglich ein Zugangsgespräch zu führen. Das Zugangsgespräch ist der erste strukturierte Kontakt der für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmten Anstalt mit den Untergebrachten. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt das Zugangsgespräch zwei wesentliche Ziele. Einerseits erhält die Anstalt die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische und physische Verfassung und akute Probleme der Untergebrachten, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne eine Phase hoher Labilität darstellen kann. Zum anderen sollen die Untergebrachten darüber unterrichtet werden, dass sich ihre Rechtsstellung beim Übergang vom Vollzug der Freiheitsstrafe zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung grundlegend geändert hat. Auch werden den Untergebrachten die Regeln der Anstalt so ausführlich erläutert, dass sie einen Orientierungsrahmen für die Unterbringung erhalten. Hierzu wird ihnen gemäß Satz 2 ein Exemplar der Hausordnung zur Verfügung gestellt. Daneben werden ihnen nach Satz 3 die einschlägigen ergänzenden Vorschriften zugänglich gemacht, sofern sie dies wünschen. Das Zugangsgespräch ist in einer dem Bildungsstand und der Auffassungsgabe angemessenen und verständlichen Sprache zu führen. Bei unüberwindlichen sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist ein Sprachmittler oder eine Sprachmittlerin hinzuzuziehen.

Absatz 2 stellt zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes klar, dass andere Untergebrachte während des Aufnahmeverfahrens nicht anwesend sein dürfen. Daher ist die Hinzuziehung von anderen Untergebrachten auch zur Verständigung nicht zulässig.

Absatz 3 sieht vor, dass die Untergebrachten nach der förmlichen Aufnahme alsbald ärztlich untersucht werden. Eine bloße Vorstellung beim Krankenpflegedienst ist hierfür nicht ausreichend. Die Untersuchung dient dem Schutz der aufgenommenen Untergebrachten, der übrigen Untergebrachten sowie der Bediensteten und bildet die Grundlage für weitere vollzugliche Maßnahmen.

Zu § 7 (Diagnoseverfahren)

Die Bestimmung befasst sich mit den Inhalten der über den weiteren Vollzugsverlauf entscheidenden vorbereitenden Untersuchungen der Untergebrachten und ihrer Beteiligung. Das Diagnoseverfahren beginnt nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens. Es umfasst alle Gespräche und Verfahren zur Erstellung der Lebens- und Delinquenzgeschichte, einschließlich gegebenenfalls spezieller Fragestellungen im Hinblick auf Gewalt, Sexualität und Sucht.

Nach Absatz 2 muss das Diagnoseverfahren dem Stand der wissenschaftlichen Forschung entsprechen. Dies geschieht unter Verwendung anerkannter Erhebungsinstrumente durch entsprechend geschultes Personal.

Die Beteiligung von Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation ist zwingend erforderlich, da nur so gewährleistet werden kann, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Gefährlichkeit der Unterbrachten zu reduzieren.

Die Absätze 3 und 4 richten den Fokus des Diagnoseverfahrens auf die Gefährlichkeit der Unterbrachten. Das Verfahren verfolgt das Ziel, neben allen bedeutsamen äußeren Umständen insbesondere festzustellen, welche Schwächen und Defizite die Unterbrachten aufweisen, aber auch über welche Stärken und positiven Ressourcen sie verfügen, wie sie selbst ihre Entwicklung und ihre Perspektiven einschätzen und was sie sich für die Zeit im Vollzug und für die Zeit danach vorgenommen haben. Da sich die Unterbrachten in der Regel zuvor im Vollzug der Freiheitsstrafe befunden haben, werden die daraus resultierenden Erkenntnisse zur Erleichterung und Verbesserung der Stuserhebung einbezogen. Das Diagnoseverfahren kann insbesondere Stuserhebungen beinhalten zur Intelligenz, zum emotional-affektiven Zustand, zum sozialen Umfeld, zur schulischen, beruflichen und wirtschaftlichen Situation. Das Diagnoseverfahren schließt mit einer zusammenfassenden Bewertung unter Benennung und Gewichtung der stabilisierenden und destabilisierenden Faktoren ab.

Das Ergebnis des Diagnoseverfahrens ist gemäß Absatz 5 zur sich anschließenden Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans mit den Unterbrachten zu erörtern. Dies trägt den Vollzugsgrundsätzen des § 4 Absatz 3 und 4 Rechnung.

Zu § 8 (Vollzugs- und Eingliederungsplanung)

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan dient der Konkretisierung des Vollzugsziels im Hinblick auf die einzelnen Unterbrachten und ist zentrales Element eines auf die Reduzierung der Gefährlichkeit der Unterbrachten und die Eingliederung in das Leben in Freiheit ausgerichteten Vollzugs. Er und seine Fortschreibungen bilden sowohl für die Unterbrachten als auch für die Bediensteten einen Orientierungsrahmen im Sinne eines „Fahrplans für den Vollzugsverlauf“.

Absatz 1 Satz 1 verlangt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens erstellt wird. Er enthält die konkrete Umsetzung der dort gewonnenen Erkenntnisse in die erforderlichen vollzuglichen Maßnahmen und trifft Aussagen zu deren zeitlicher Abfolge. Nach Satz 2 hat er auch die Funktion, den Blick der Unterbrachten von vornherein auf die aus Sicht der Anstalt erforderlichen Maßnahmen zu lenken. Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, darüber hinaus weitere Hilfsangebote und Empfehlungen zur sinnvollen Gestaltung des Lebens im Vollzug in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufzunehmen. Um die Bereitschaft der Unterbrachten zur Mitwirkung und die Erreichung des Vollzugsziels zu fördern und ihrer Stellung zu entsprechen, sieht Satz 4 vor, bei der Planung ihren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen Rechnung zu tragen.

Nach Absatz 2 ist der Vollzugs- und Eingliederungsplan unverzüglich, regelmäßig in den ersten acht Wochen nach der Aufnahme, zu erstellen. Zu Beginn des Vollzugs hat die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans höchste Priorität, damit mit den zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen alsbald und in zweckmäßiger Abfolge begonnen werden kann.

Die in Absatz 3 vorgesehene Erörterung mit den Untergebrachten gibt diesen Gelegenheit, sich zur Planung der Anstalt zu äußern und ihre eigenen, die Erreichung des Vollzugsziels fördernden Anregungen und Vorschläge, einzubringen.

Absatz 4 Satz 1 sieht regelmäßig alle sechs Monate eine Fortschreibung vor. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er fortlaufend aktualisiert wird. Er ist daher nach Satz 2 mit der Entwicklung der Untergebrachten und weiteren Erkenntnissen, insbesondere zur Persönlichkeit und zum sozialen Umfeld, im Einklang zu halten. Satz 3 schreibt die Dokumentation der im Fortschreibungszeitraum durchgeführten Maßnahmen vor. Damit wird sichergestellt, dass deren Umsetzung nachvollzogen werden kann. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf die jährliche gerichtliche Kontrolle nach § 67e Absatz 2 des Strafgesetzbuchs.

Absatz 5 Satz 1 bis 3 legt fest, dass die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans sowie seine Fortschreibungen in einer Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten zu erfolgen haben. Dadurch sollen verschiedene fachliche Sichtweisen über die Untergebrachten zusammengeführt und ausgetauscht werden. Zu diesem Zweck schafft das Gesetz die Möglichkeit, auch die an der Gestaltung des Vollzugs der vorangegangenen Freiheitsentziehung maßgeblich Beteiligten sowie den bisher zuständigen Bewährungshelfer oder die bisher zuständige Bewährungshelferin an der Konferenz zu beteiligen.

Sätze 4 und 5 regeln die Beteiligung der Untergebrachten an der Konferenz näher. Stets hat nach Satz 4 in der Konferenz die Eröffnung und Erläuterung des Vollzugs- und Eingliederungsplans beziehungsweise seiner Fortschreibung zu erfolgen. So wird verdeutlicht, dass es sich um eine abgestimmte und verbindliche Planung aller am Vollzug Beteiligten handelt. Zudem sollen die Untergebrachten in die Lage versetzt werden, die Planung nachzuvollziehen und sich dementsprechend einzubringen. Damit soll den Untergebrachten einerseits frühzeitig deutlich gemacht werden, was von ihnen erwartet wird, andererseits sollen hierdurch entsprechend § 4 Absatz 4 Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Untergebrachten hergestellt werden.

Gemäß Absatz 6 sollen an der Eingliederung mitwirkende Externe an der Planung des Vollzugs beteiligt werden. Sofern die Untergebrachten zustimmen, können sie auch an Konferenzen beteiligt werden. Dies dient der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Verdeutlichung ihrer Rolle im Rahmen der Eingliederung der Untergebrachten.

Absatz 7 liegt die Erfahrung zugrunde, dass dem unmittelbar auf die Entlassung folgenden Zeitraum für eine erfolgreiche Eingliederung in die Gesellschaft besondere Bedeutung zukommt. Untergebrachte werden in dieser kritischen Phase durch Bewährungshelfer oder Bewährungshelferinnen betreut und unterstützt, aber auch beaufsichtigt. Die Bestimmung sieht daher vor, dass die Anstalt den künftig zuständigen Bewährungshelfer oder die künftig zuständige Bewährungshelferin rechtzeitig vor der voraussichtlichen Entlassung in die Planung einbezieht. Zu diesem Zweck stellt die Anstalt ihm oder ihr frühzeitig den Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen zur Verfügung und ermöglicht ihm oder ihr die Teilnahme an den Konferenzen.

Absatz 8 verlangt, dass Abschriften des Vollzugs- und Eingliederungsplans und seine Fortschreibungen den Untergebrachten ausgehändigt werden. Damit wird ein rechtsstaatliches Gebot erfüllt. Auch trägt die Aushändigung des Plans seiner Funktion als Orientierungsrahmen Rechnung.

Zu § 9 (Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans)

Die Bestimmung regelt den Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Absatz 1 zählt im Einzelnen die Bereiche auf, zu denen sich der Vollzugs- und Eingliederungsplan zu verhalten hat. Hierbei hat die Anstalt stets zu prüfen, ob individuell zugeschnittene Behandlungsangebote im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 erforderlich sind. Der Plan kann bei Bedarf weitere Angaben enthalten.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan beginnt gemäß Nummer 1 mit einer Zusammenfassung der maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens. Diese bilden die Grundlage für die nachfolgenden Festlegungen.

Anhand der Nummern 2 bis 18 ist im Einzelfall zu prüfen, welche der Maßnahmen aufgrund des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens zur Erreichung des Vollzugsziels durchzuführen sind. Die Maßnahmen in den Nummern 2, 3, 5, 8 bis 16 und 18 werden an anderen Stellen des Gesetzes nach ihrer Zielsetzung beschrieben und näher ausgestaltet. Da es nach § 4 Absatz 4 der Mitwirkung der Untergebrachten zur Erreichung des Vollzugsziels bedarf, ist ihre Bereitschaft zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Dem trägt Nummer 2 Rechnung.

Nummer 19 verlangt die Aufnahme einer konkreten Frist zur Fortschreibung des Plans, die den Vorgaben des § 8 Absatz 4 zu entsprechen hat.

Absatz 2 geht davon aus, dass die in Absatz 1 Nummer 3, 4, 6 bis 9 genannten Maßnahmen regelmäßig für die Erreichung des Vollzugsziels von besonderer Bedeutung sein werden. Erachtet die Anstalt eine oder mehrere dieser Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich, so ist dies kenntlich zu machen. Die betreffenden Maßnahmen gehen dann allen anderen Maßnahmen vor. Allerdings bleibt es der Entscheidung der Untergebrachten überlassen, ob sie an einer solchen Maßnahme teilnehmen wollen. Lehnen Untergebrachte es ab, an zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen teilzunehmen, muss die Anstalt versuchen, sie dennoch zu einer Teilnahme zu motivieren. Beruht die Ablehnung darauf, dass die Untergebrachten stattdessen an einer zeitgleich stattfindenden anderen Maßnahme teilnehmen wollen, so kann die Anstalt unter Berücksichtigung der Beweggründe der Untergebrachten und der Bedeutung der Maßnahmen nach Satz 2 das „Ausweichen“ auf diese anderen Maßnahmen versagen. Die Aufgabe der Anstalt, durch eine geeignete Organisation der Vollzugsabläufe derartige Interessenkollisionen möglichst zu vermeiden, bleibt unberührt.

Absatz 3 bestimmt, dass rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt der Schwerpunkt der Vollzugs- und Eingliederungsplanung auf konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung zu legen ist. Hierzu werden die bereits gemäß Absatz 1 Nummer 18 in der Vollzugsplanung enthaltenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, Eingliederung und Nachsorge konkretisiert und ergänzt. Ab diesem Zeitpunkt hat sich der Plan ergänzend auf die in den Nummern 1 bis 9 genannten Maßnahmen für eine Eingliederung zu erstrecken. Neben der Vorbereitung der Entlassung im engeren Sinne und verschiedenen Maßnahmen der Nachsorge umfasst der Katalog insbesondere auch die Einbindung externer Institutionen, Unternehmen und Personen, die bei der Eingliederung der Untergebrachten unterstützend wirken können. Besondere Bedeutung kommt Nummer 7 zu, wonach die Anstalt Anregungen von Weisungen für die Bewährungs- und Führungsaufsicht in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufnimmt. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Anstalt während des Vollzugs besondere Kenntnisse über die Untergebrachten erlangt hat, die für eine sinnvolle Ausgestaltung der Bewährungszeit nutzbar gemacht werden können.

Abschnitt 3 Unterbringung, Verlegung

Zu § 10 (Trennungsgrundsätze)

Absatz 1 normiert das Trennungsgebot entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Randnummer 115) und setzt in Verbindung mit § 98 Absatz 1 die Vorgabe des § 66c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Strafgesetzbuchs um. Es betrifft sowohl die Unterbringung als auch die Teilnahme an Maßnahmen.

Die in Absatz 2 vorgesehene Trennung männlicher und weiblicher Untergebrachter ist insbesondere zum Schutz weiblicher Untergebrachter vor Übergriffen notwendig und ermöglicht die Berücksichtigung spezifisch weiblicher Bedürfnisse bei der Ausgestaltung des Vollzugs.

Die in Absatz 3 Satz 1 enthaltene Zulassung gemeinsamer Maßnahmen dient insbesondere der Gewährleistung eines breiten Angebotes an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für Untergebrachte. Je kleiner die Gruppe der Untergebrachten ist, desto schwieriger wird es sein, ihnen ein umfassendes, allen individuellen Bedürfnissen entsprechendes Angebot zu machen. Maßnahmen, die eine gewisse Gruppengröße voraussetzen, könnten andernfalls nicht durchgeführt werden. Durch die Möglichkeit, Angebote gemeinsam mit Gefangenen zu nutzen, werden daher die Möglichkeiten für die Untergebrachten erweitert. Satz 2 lässt sonstige gemeinsame Maßnahmen mit Gefangenen nur dann ausnahmsweise zu, wenn die Behandlung nach § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs dies erfordert.

Absatz 4 Satz 1 und 2 lässt ausnahmsweise eine gemeinsame Unterbringung mit Gefangenen zu, wenn die Behandlung nach § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs dies erfordert, etwa die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Abteilung oder im offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung erfolgen muss. Der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung sind allerdings aufgrund des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots enge Grenzen gesetzt.

Dabei handelt es sich beispielsweise um Fälle, in denen eine im vorangehenden Strafvollzug durchgeführte Therapie in einer sozialtherapeutischen Abteilung kurz vor ihrem Abschluss steht und es dem Behandlungsgebot zuwiderlaufen würde, wenn die Betroffenen diese Therapie nicht dort zu Ende führen könnten. Satz 3 erstreckt die Ausnahme auch auf die dort genannten Fälle einer nicht behandlerisch motivierten Überstellung. Nach Satz 4 müssen sich auch in diesen Fällen die Unterbringungsbedingungen im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Gefangenen unterscheiden. Die aufnehmende Justizvollzugsanstalt hat alle organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Bedingungen in der für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmten Anstalt weitgehend entsprechende Unterbringung zu erreichen. Dies gilt nicht im Fall des § 14 Absatz 4, um den berechtigten Interessen der Unterbrachten nach einer Überstellung gerecht werden zu können, auch wenn die aufnehmende Justizvollzugsanstalt keine Unterbringungsbedingungen herstellen kann, die sich von denen der Gefangenen unterscheiden.

Gemäß Absatz 5 kann der in Absatz 2 enthaltene Grundsatz der Trennung von männlichen und weiblichen Unterbrachten zugunsten gemeinsamer Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, durchbrochen werden. Dies dient der Gewährleistung eines breiten Angebotes an solchen Maßnahmen für Unterbrachte beiderlei Geschlechts.

Absatz 6 lockert die Trennungsgrundsätze der Absätze 1 und 2, da aufgrund der geringen Zahl von Personen, die gleichzeitig einer Behandlung in einem Krankenhaus bedürfen, eine Unterbringung in getrennten Abteilungen des Justizvollzugskrankenhauses regelmäßig nicht möglich ist.

Zu § 11 (Unterbringung und Bewegungsfreiheit)

Absatz 1 Satz 1 betont die Einzelunterbringung als Regelfall und begründet einen Anspruch der Unterbrachten auf Zuweisung eines Zimmers zur alleinigen Nutzung. Die Einzelunterbringung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen. Die Bezeichnung „Zimmer“ statt „Haftraum“ macht die Funktion als räumlicher Lebensmittelpunkt auf unbestimmte Zeit, in dem innerhalb der Mauern ein Leben in größtmöglicher Freiheit und Selbstbestimmung geführt werden kann, deutlich. Die Zimmer der Unterbrachten sind gerade keine Hafträume und müssen daher viel stärker der funktionalen Bedeutung einer Wohnung als Ort des Schlafens, der Körperpflege, der Freizeitbeschäftigung, des Aufbewahrens persönlicher Gegenstände etc. gerecht werden. Dem ist gemäß Satz 2 durch einen ausreichend großen Raum Rechnung zu tragen. Satz 3 schreibt mit Blick auf die Funktion des Zimmers als Wohnraum einen baulich abgetrennten Sanitärbereich vor. Nach Satz 4 erfolgt die Unterbringung regelmäßig in Zimmern einer Wohngruppe. Die Unterbringung in Wohngruppen gibt den Rahmen für den therapeutisch angelegten Wohngruppenvollzug nach § 12.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass es im Interesse latent gefährdeter Unterbrachter geboten sein kann, sie vorübergehend gemeinsam mit anderen Unterbrachten unterzubringen, auch wenn sie dieser Unterbringung nicht ausdrücklich zustimmen. In diesem Fall ist die Zustimmung der anderen Unterbrachten von besonderer Bedeutung, da sie Verantwortung für diese Unterbrachten übernehmen, auch wenn sie keine Garantspflicht trifft.

Das Gesetz erlegt den Untergebrachten nur diejenigen Beschränkungen auf, die das überwiegende Schutzinteresse der Allgemeinheit gebietet. Innerhalb der Mauern der für die Untergebrachten vorgesehenen Bereiche der Anstalt sieht Absatz 3 Satz 1 daher außerhalb der Nachtruhe weitgehende Bewegungsfreiheit vor. Damit wird der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung deutlich vom Vollzug der Freiheitsstrafe abgegrenzt und das Leben im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angepasst. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind gemäß Satz 2 und 3 zulässig wenn Gründe der Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung dies erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist.

Zu § 12 (Wohngruppenvollzug)

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Unterbringung in einer Wohngruppe und der Teilnahme am Wohngruppenvollzug. Der Wohngruppenvollzug stellt eine grundlegende Maßnahme der Betreuung im Sinne des § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs dar. Absatz 1 bestimmt daher zur Konkretisierung des Grundsatzes der therapeutischen Ausgestaltung des Vollzugs in § 3 Absatz 2 Satz 1 den Wohngruppenvollzug als regelmäßige Vollzugsform.

Absatz 2 beschreibt das mit der Unterbringung in einer Wohngruppe verfolgte Ziel. Wohngruppenvollzug ist eine wichtige Maßnahme zur Einübung eines Zusammenlebens, das von Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt ist. Er dient der Einübung sozialadäquaten Verhaltens, weil die Untergebrachten sich mit den Bedürfnissen und Erwartungen der anderen dort Untergebrachten im Alltag auseinandersetzen und Probleme gemeinsam lösen müssen.

Absatz 3 benennt die Rahmenbedingungen des Wohngruppenvollzugs. Er erfordert geeignete und seinem Zweck entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten (§ 98 Absatz 3) und stellt erhöhte Anforderungen an Zahl und Befähigung des dort eingesetzten Personals. Die feste Zuordnung von Bediensteten als Bezugspersonen und Gesprächspartner oder Gesprächspartnerinnen der Gruppenmitglieder ist wesentlich für einen funktionierenden Wohngruppenvollzug und deshalb auch in § 101 Absatz 3 vorgesehen.

Zu § 13 (Geschlossener und offener Vollzug)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Unterbringung grundsätzlich im geschlossenen Vollzug erfolgt.

Absatz 2 normiert die Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug. Um der Aufgabe des Vollzugs, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, Rechnung zu tragen, darf insbesondere eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht zu befürchten sein. Der Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten macht es unerlässlich, Untergebrachte an das Leben in der Freiheit zu gewöhnen.

Die Vorschrift sieht daher die Unterbringung im offenen Vollzug vor allem zur Entlassungsvorbereitung vor. Sie bietet jedoch auch die Möglichkeit, einzelne Untergebrachte, die bei Einbindung in die Strukturen einer Einrichtung des offenen Vollzugs keine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, unabhängig von der Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug unterzubringen. Einrichtungen des offenen Vollzugs werden nach Satz 2 mit verminderten baulichen und technischen Vorkehrungen gegen Entweichungen ausgestaltet.

Absatz 3 regelt die (erneute) Unterbringung im geschlossenen Vollzug aus Klarstellungsgründen ausdrücklich, obwohl sich diese Möglichkeit bereits im Umkehrschluss aus Absatz 2 ergibt. Liegen dessen Voraussetzungen nicht - mehr - vor, so sind die Untergebrachten im geschlossenen Vollzug unterzubringen.

Zu § 14 (Verlegung und Überstellung)

Die Bestimmung enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen und Überstellungen im Verlauf des Vollzugs der Unterbringung. Sie versteht unter einer Verlegung den auf Dauer angelegten Wechsel von Untergebrachten in eine andere für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmte Anstalt oder in eine für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmte Anstalt. Die Überstellung ist im Gegensatz dazu eine zeitlich befristete Aufnahme der Untergebrachten, etwa zum Zweck der Besuchsdurchführung, der Begutachtung oder aus medizinischen Gründen.

Absatz 1 Satz 1 benennt die Verlegungstatbestände für den Wechsel in eine andere für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmte Anstalt. Die Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass eine Verlegung einschneidende Folgen für die Untergebrachten nach sich ziehen kann und auch die gerichtliche Zuständigkeit beeinflusst. Eine Verlegung kommt in Betracht, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird. Dies kann der Fall sein, wenn die Untergebrachten aus Behandlungsgründen oder zur Erleichterung der Eingliederung in eine andere für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmte Anstalt wechseln sollen. Verlegungen aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation können insbesondere aufgrund einer Änderung des Vollstreckungsplans erfolgen. Verlegungen aus anderen wichtigen Gründen kommen etwa aufgrund von Schadensereignissen, zum Beispiel Hochwasser, in Betracht. Eine spezielle Verlegungsnorm findet sich in § 80. Die Überstellung in eine andere für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmte Anstalt, etwa zum Zweck der Besuchsdurchführung, der Ausführung am Ort, der Begutachtung oder der ärztlichen Untersuchung, regelt Satz 2.

Absatz 2 sieht in Ausnahmefällen Verlegungen und Überstellungen in eine für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmte Anstalt vor, wenn die Behandlung nach § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs dies erfordert.

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass es neben behandlerischen Gründen auch andere Sachgründe gibt, die eine kurzfristige Unterbringung in einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmte Anstalt notwendig machen. Sowohl durch die Benennung eines konkreten Überstellungsgrundes, nämlich der Wahrnehmung eines Gerichtstermins, als auch durch die hohen Anforderungen an die Erforderlichkeit der Überstellung wird deutlich, dass es sich dabei um seltene Ausnahmefälle handeln wird.

Daneben kann für Untergebrachte auch ein Bedürfnis nach Überstellungen aus wichtigen Gründen bestehen. Absatz 4 sieht deshalb vor, dass auf Antrag aus wichtigem Grund auch in eine für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmte Anstalt überstellt werden kann. Ein wichtiger Grund kann etwa eine Besuchszusammenführung, die nicht behandlerisch veranlasst ist, sein. Voraussetzung ist, dass die Behandlung hierdurch nicht beeinträchtigt wird und sich der Antragsteller oder die Antragstellerin mit den Bedingungen in der aufnehmenden Anstalt einverstanden erklärt.

Abschnitt 4 **Therapeutische Ausgestaltung und Maßnahmen**

Zu § 15 (Therapeutische Ausgestaltung)

Die Bestimmung regelt die vom Bundesverfassungsgericht geforderte (BVerfG, Randnummern 113 fortfolgende) therapeutische Ausgestaltung des Vollzugs.

Ähnlich der Sozialtherapie ist der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach Absatz 1 Satz 1 auf der Grundlage des Lebens in einer Gemeinschaft therapeutisch auszugestalten. Hierfür kommen nach Satz 2 verschiedene Maßnahmen und Methoden, insbesondere sozial- und psychotherapeutische, psychiatrische, sozialpädagogische und arbeitstherapeutische Methoden, zur Anwendung. Diese haben jeweils dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu entsprechen. Dieser Anforderung genügen zum einen solche Behandlungsverfahren, welche insbesondere nach dem Psychotherapeutengesetz als Richtlinienverfahren im Rahmen einer Heilbehandlung anerkannt sind, zum anderen diejenigen Verfahren der Straftäterbehandlung, welche in der Fachöffentlichkeit als theoretisch fundiert und empirisch bewährt gelten.

Absatz 2 bestimmt, dass den Untergebrachten die zur Reduzierung ihrer Gefährlichkeit im Einzelfall erforderlichen therapeutischen Maßnahmen anzubieten sind. Soweit diese Maßnahmen jedoch nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, ist im Sinne des vom Bundesverfassungsgericht formulierten Individualisierungsgebots (BVerfG, Randnummer 113) ein auf die individuellen Bedürfnisse einzelner Untergebrachter abgestimmtes Behandlungsangebot zu entwickeln. Dies kann durch Kombination von Elementen verschiedener Behandlungsprogramme, aber auch durch neu entwickelte Ansätze geschehen. Die Anstalt ist jedoch nicht gehalten, hierzu eigene Forschungstätigkeiten zu entfalten. Zum einen wäre die Anstalt damit zwangsläufig überfordert, zum anderen widerspräche dies dem Intensivierungsgebot, das eine zügige Umsetzung des Vollzugsprogramms gebietet. Die Anstalt hat sich demnach auch bei der Entwicklung neuer, individueller Behandlungsangebote am Stand der Wissenschaft zu orientieren. Diese individualisierten Behandlungsangebote können dann naturgemäß keine wissenschaftlich bewährten Programme sein, sollten jedoch aufgrund ihrer theoretischen und empirischen Fundierung zumindest als „begründete Therapieversuche“ einzustufen sein.

Absatz 3 regelt die Zusammenarbeit von Bediensteten verschiedener Berufsgruppen in multidisziplinären Behandlungsteams. Diese werden im Regelfall psychologische oder ärztliche Psychotherapeuten oder Psychotherapeutinnen, Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen sowie Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes umfassen.

Hinzu kommen entsprechend dem jeweiligen Behandlungskonzept Pädagogen oder Pädagoginnen, Angehörige von Pflegeberufen und Arbeitstherapeuten oder Arbeitstherapeutinnen. Es wird von den örtlichen Gegebenheiten abhängen, ob einzelne Berufsgruppen mit fest angestellten Beschäftigten oder durch anderweitig verpflichtete externe Kräfte vertreten sind.

Zu § 16 (Motivierungsmaßnahmen)

Die Bestimmung bezieht sich auf § 9 Absatz 1 Nummer 2.

Der Motivierung der Unterbrachten zur Mitarbeit kommt vom Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung an eine wichtige Bedeutung zu. Schon frühzeitig muss vermittelt werden, dass eine Entlassung aus der Maßregel ohne Mitwirkung der Unterbrachten nicht möglich sein wird, sondern dies allein durch eine positive Entwicklung erreicht werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorgabe gemacht, dass die Mitwirkung der Unterbrachten an ihrer Behandlung durch gezielte Motivationsarbeit zu fördern ist („Motivierungsgebot“, BVerfG, Randnummer 114). Im Hinblick auf die heterogene Zusammensetzung der Gruppe der Unterbrachten und ihre unterschiedlich ausgeprägte Bereitschaft zur Mitwirkung müssen verschiedene Interventionsmaßnahmen vorgehalten werden, um eine Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern. Satz 2 nennt beispielhaft solche Motivierungsmaßnahmen. Die Aufzählung ist nicht abschließend, da die ergänzende Ausgestaltung und Entwicklung weiterer Maßnahmen der vollzuglichen Praxis vorbehalten bleiben sollen. Als Grundprinzip der Motivationsarbeit gilt, dass den Unterbrachten immer wieder Gesprächsangebote gemacht werden müssen. Auch wenn sie diese zunächst ablehnen, kann sich diese Haltung mit der Zeit ändern. Es ist deshalb auf der Basis der erhobenen Befunde ein Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Unterbrachten wieder kontaktiert werden. Im Sinne des Ansprechbarkeitsprinzips muss auch die Fähigkeit der Unterbrachten zum Eingehen einer (Arbeits-)Beziehung beachtet werden, weil es sich hier häufig um Personen mit sozialen Defiziten und schwach ausgeprägter Beziehungsfähigkeit handelt. In vielen Fällen werden daher Maßnahmen zur Förderung der Beziehungsfähigkeit erforderlich sein. Dabei kann versucht werden, über niederschwellige, auch nichtsprachliche Angebote - wie Sportangebote, Kunsttherapie, Angebote zur Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeitmaßnahmen wie gemeinsames Kochen oder Gesellschaftsspiele - die Beziehungsfähigkeit der Unterbrachten zu fördern und damit auch ihre Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu verstärken. Eine weitere wichtige Aufgabe ist, den Unterbrachten zu vermitteln, was Therapie überhaupt ist und was sie im Einzelfall leisten kann, um auf diese Weise möglichen Vorbehalten und Ängsten zu begegnen.

Absatz 2 Satz 1 ermöglicht die Schaffung von Anreizen durch Gewährung von Vergünstigungen, um die Unterbrachten zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels - beispielsweise zur Teilnahme am sozialen Leben in der Anstalt und zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen - zu motivieren. Zur Klarstellung wurde auch der Entzug von Vergünstigungen aufgenommen. Die Möglichkeit zum Entzug von Vergünstigungen soll die Motivation der Unterbrachten zur Teilnahme an vollzuglichen Maßnahmen aufrechterhalten und eine Reaktion auf veränderte Umstände ermöglichen.

Satz 2 stellt klar, dass es sich bei Leistungen, auf die schon aufgrund anderer Bestimmungen dieses Gesetzes ein Anspruch besteht, nicht um Vergünstigungen handelt. Die Ausgestaltung der Vergünstigungen bleibt der vollzuglichen Praxis vorbehalten und ist mit Blick auf die individuellen Bedürfnisse der Untergebrachten zu entwickeln. In Betracht kommen beispielsweise Ausführungen oberhalb der jährlichen Mindestanzahl nach § 43 Absatz 2 Satz 1, über die üblichen Ermessensentscheidungen hinausgehende Gewährung von längeren Telefon-, Besuchs- und Aufschlusszeiten oder zusätzlichen Einkaufsmöglichkeiten.

Zu § 17 (Sozialtherapeutische Maßnahmen)

Die Bestimmung bezieht sich auf § 9 Absatz 1 Nummer 3. Die Sozialtherapie gehört im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe zum therapeutischen Standard. Im internationalen Vergleich haben sich kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden im sozialtherapeutischen Setting als wirksam erwiesen.

Die Bestimmung formuliert die drei Säulen des Konzepts der integrativen Sozialtherapie. Danach sind der Handlungsrahmen und die Beziehungsformen innerhalb der Anstalt im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft zu gestalten. Weiterhin sind psychotherapeutische, sozialpädagogische und arbeitstherapeutische Vorgehensweisen zu verknüpfen und kontinuierlich zu modifizieren. Schließlich ist die Einbeziehung des gesamten Lebensumfelds in und außerhalb des Vollzugs maßgeblicher Teil des therapeutischen Konzepts. Die Sozialtherapie ist besonders dann erfolgversprechend, wenn sie gezielt an den kriminogenen Faktoren ansetzt, Denkmuster verändert, Fertigkeiten und Selbstkontrolle fördert und Maßnahmen zur Rückfallprävention einbezieht. Bei der Diagnostik und Therapie sind dynamische Risikofaktoren zu berücksichtigen und entsprechende Konzepte zu erstellen.

Zu § 18 (Psychologische Intervention und psychotherapeutische Maßnahmen)

Die Bestimmung bezieht sich auf § 9 Absatz 1 Nummer 3 und beschreibt den Zweck und die Methoden dieser Therapieform im Vollzug.

Psychologische Intervention im Vollzug soll mittels Beratungs-, Trainings- und therapeutischen Maßnahmen die intra- und interpersonale Entwicklung der Untergebrachten unterstützen und fördern sowie sie in Krisensituationen psychisch stabilisieren.

Psychotherapie im Vollzug setzt, ausgehend von den Befunden des Diagnoseverfahrens, gezielt an den Faktoren der psychischen Störung, die die Gefährlichkeit bedingen können, an. Die Bestimmung legt die Praxis nicht auf eine bestimmte psychotherapeutische Methode fest. Allerdings belegen wissenschaftliche Studien, dass insbesondere kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden geeignet sind, die Rückfallquote zu halbieren.

Um die Effektivität der Psychotherapie zu steigern, müssen spezifische therapeutische Ansätze konzipiert werden, die den individuellen Eigenschaften, insbesondere den Bedürfnissen, Umständen und Lernstilen der Untergebrachten gerecht werden. Untergebrachte sind gemäß jeweils aktueller Forschungsergebnisse und geltender Standards diagnostisch zu differenzieren und entsprechend zu behandeln.

Zu § 19 (Psychiatrische Maßnahmen)

Die Bestimmung bezieht sich auf § 9 Absatz 1 Nummer 3 und beschreibt den Zweck und die Methoden dieser Therapieform im Vollzug.

Das Ziel psychiatrischer Maßnahmen im Vollzug liegt in der Minimierung der Gefährlichkeit der Unterbrachten. Psychiatrische Behandlung zielt nicht nur auf Heilung, sondern dient auch der Verbesserung der Lebensqualität, d. h. der Bewältigung des Lebens mit der Krankheit. Psychiatrische Behandlungsansätze sind durch multimodale Konzepte gekennzeichnet, die alle Lebensbereiche der Unterbrachten in einer Behandlung berücksichtigen. Häufig wird die psychiatrische Behandlung noch mit einer Pharmakotherapie und/oder einer Kurz- oder Langzeittherapie kombiniert. Dabei kann es sich um eine vorübergehende psychopharmakologische Unterstützung handeln oder um eine Dauerbehandlung zur Verhinderung weiterer Erkrankungsepisoden.

Abschnitt 5**Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit****Zu § 20 (Arbeitstherapeutische Maßnahmen)**

Der Abschnitt bezieht sich auf § 9 Absatz 1 Nummer 8 bis 11 und sieht neben der Arbeit verschiedene Maßnahmen (Arbeitstherapie, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierung) vor, die der (Wieder-)Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit dienen. Sie sind auf den individuellen Bedarf der Unterbrachten auszurichten. Die Unterbrachten sind allerdings nicht verpflichtet, diese Angebote anzunehmen.

Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining sowie schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen werden sozialpädagogischen und therapeutischen Behandlungsmaßnahmen gleichgestellt und gehen der Arbeit vor (§ 9 Absatz 2).

Die Bestimmung definiert als Zweck arbeitstherapeutischer Maßnahmen, die Arbeitsfähigkeit herzustellen. Die Aufnahme dieser Maßnahmen in einer eigenen Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass eine große Zahl von Unterbrachten entweder noch nie in das Arbeitsleben integriert war oder beispielsweise aufgrund von psychischen Problemen oder einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit so sehr arbeitsentwöhnt ist, dass sie durch arbeitstherapeutische Maßnahmen erst langsam und schrittweise an die Anforderungen des Arbeitslebens herangeführt werden muss. Über zunächst einfache, sich wiederholende und Erfolgserlebnisse vermittelnde Tätigkeiten sollen Versagensängste abgebaut und Begabungen gefunden werden. Die so erworbenen Basisfähigkeiten können anschließend im Rahmen eines Arbeitstrainings verbessert und verstetigt oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme erweitert und vertieft werden. Die Unterbrachten sollen so zu einer regelmäßigen, den allgemeinen Anforderungen des Arbeitslebens entsprechenden Arbeitsleistung befähigt werden.

§ 98 Absatz 2 verlangt, eine ausreichende Anzahl von Plätzen für solche Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 21 (Arbeitstraining)

Die Bestimmung beschreibt das Ziel des Arbeitstrainings, das eine wichtige Maßnahme zur Förderung der bei vielen Untergebrachten unterentwickelten Arbeitsfähigkeit darstellt. Es dient der Vermittlung arbeitsrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten, der Verbesserung der Arbeitsleistung und der Erprobung der Arbeitsfähigkeit unter Bedingungen, die denen des allgemeinen Arbeitslebens möglichst angenähert sind. Das Arbeitstraining ist häufig eine notwendige Vorstufe zu einer Arbeitsaufnahme oder einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme. Es soll Arbeitsmotivation und individuelle Leistungsfähigkeit steigern. Das Arbeitstraining soll auch als soziales Training, das heißt als Mittel der sozialen Eingliederung, ausgestaltet werden.

Adressaten oder Adressatinnen der Maßnahme sind Untergebrachte, die arbeitstherapeutische Maßnahmen erfolgreich durchlaufen haben oder solche nicht benötigen, da sie bereits über Basisfähigkeiten verfügen, jedoch zu leistungsorientierter Arbeit noch nicht in der Lage sind. Das Arbeitstraining ist für sie ein notwendiger Schritt zur Heranführung an die Anforderungen des Arbeitslebens. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Trainingsmaßnahmen einen engen Bezug zum Arbeitsmarkt außerhalb des Vollzugs haben und entsprechend dem aktuellen Bedarf ausgestaltet sein. Der Vollzug muss sich daher den sich ändernden Bedingungen des Arbeitsmarktes anpassen.

Die Auswahl des Trainingsplatzes hat unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Vorstellungen der Untergebrachten zu erfolgen. Die Arbeitsanleiter oder Arbeitsanleiterinnen fungieren zugleich als Trainer oder Trainerinnen, die die Untergebrachten während der gesamten Maßnahme betreuen und ihnen beratend zur Seite stehen.

Zu § 22 (Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen)

Absatz 1 Satz 1 geht davon aus, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen wesentlich zur Verbesserung der Eingliederungschancen der Untergebrachten in das Berufsleben nach der Entlassung beitragen. Sie haben deshalb Vorrang vor der Arbeit. Viele Untergebrachte verfügen weder über einen Schul- noch über einen Berufsabschluss. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sind daher grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang. Erst durch eine entsprechende Qualifizierung haben die Untergebrachten nach der Entlassung überhaupt Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Bei Bedarf sind Alphabetisierungs- und Deutschkurse vorzusehen. Satz 2 stellt klar, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen in der Regel als Vollzeitmaßnahmen durchgeführt werden. Unabhängig davon haben die Untergebrachten auch die Möglichkeit, in ihrer Freizeit an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Diese sind jedoch Freizeitangebote nach § 59 Absatz 1 und den Maßnahmen dieser Bestimmung nicht vergleichbar. Nach Satz 3 sind bei der Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen die Bedürfnisse und Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe zu beachten. Bei der Auswahl der vorzuhaltenden schulischen und beruflichen Bildungsangebote sind neben der Vorbildung insbesondere die soziale Kompetenz und die Persönlichkeit der Untergebrachten zu berücksichtigen.

Die nach Absatz 2 vorzuhaltenden Maßnahmen müssen sich an dem aktuellen Bedarf des Arbeitsmarktes orientieren. Nur Fähigkeiten, die auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden, erhöhen die Eingliederungschancen der Untergebrachten. Die Anstalt muss deshalb eng mit außervollzuglichen Stellen in Kontakt stehen, um auf die Veränderungen des Arbeitsmarktes schnell und flexibel reagieren und ihre Qualifizierungsangebote erforderlichenfalls neu ausrichten und weiterentwickeln zu können.

Absatz 3 sieht für geeignete Untergebrachte die Möglichkeit vor, während des Vollzugs einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss zu erwerben. Der Erwerb eines Schulabschlusses darf jedoch bei Erwachsenen kein Selbstzweck sein, sondern ist nur dann sinnvoll, wenn er auf die soziale und berufliche Eingliederung nach der Entlassung vorbereitet.

Absatz 4 enthält eine Konkretisierung zur Vollzugs- und Eingliederungsplanung bei abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen. Bei der Auswahl einer solchen Maßnahme ist das Vollzugsende zwar ein wesentlicher Gesichtspunkt. Die Anstalt kann aber dem Gedanken des Übergangsmanagements Rechnung tragen und von vornherein auch über den Vollzug hinaus planen, damit die Untergebrachten einen Abschluss erreichen.

Absatz 5 trägt dem Gegensteuerungsgrundsatz Rechnung und verhindert eine Stigmatisierung bei der Arbeitssuche. Der Begriff des Nachweises ist weiter als derjenige des Zeugnisses und umfasst alle im Arbeitsleben üblicherweise verwendeten Bescheinigungen über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen.

Zu § 23 (Arbeit)

Arbeit nach dieser Bestimmung ist, dem Abstandsgebot Rechnung tragend, freiwillig.

Ungeachtet dessen, ermöglicht die Zuweisung einer Arbeit den Untergebrachten, Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau oder den Einkauf zu verdienen. Auch wenn Arbeit im Gegensatz zu Arbeitstraining und arbeitstherapeutischen Maßnahmen keiner spezifisch behandlerischen Zielsetzung dient, so werden hierdurch doch positive Effekte erzielt, da die Untergebrachten einen strukturierten, ausgefüllten Tag haben und ihre Arbeit als sinnvoll erleben. Sie hat hier die Funktion, die der Erwerbsarbeit außerhalb des Vollzugs zukommt, und ist daher Ausprägung des Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatzes.

Im Interesse einer effizienten und störungsfreien Organisation der Arbeitsbetriebe sind die Untergebrachten nach Arbeitsaufnahme an die festgelegten Arbeitsbedingungen gebunden.

Zu § 24 (Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung)

Die Bestimmung ermöglicht es den Untergebrachten, unter den genannten Bedingungen im Rahmen des Freigangs einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung außerhalb der Anstalt nachzugehen. Dies kann im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder im Wege der Selbstbeschäftigung erfolgen. Voraussetzung ist die Eignung der Beschäftigungsstelle. Ferner dürfen überwiegende Gründe des Vollzugs nicht entgegenstehen.

Absatz 2 stellt sicher, dass das Entgelt in der von der Anstalt vorgesehenen Weise verwendet wird.

Zu § 25 (Freistellung von der Arbeit)

Die Bestimmung gewährt den Untergebrachten einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass auch die Untergebrachten der Erholung bedürfen, wenn sie längere Zeit gearbeitet haben. Absatz 1 Satz 1 gewährt den Untergebrachten nach einem halben Jahr Arbeit einen Anspruch auf eine zehntägige Freistellung von der Arbeit. Die Berechnung erfolgt nicht nach „Werktagen“, sondern nach „Arbeitstagen“. Im Ergebnis ergibt sich für die Untergebrachten ein jährlicher Arbeitsurlaub von maximal vier Wochen, was dem Mindesturlaub nach § 3 Absatz 1 des Mindesturlaubsgesetzes für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (Bundesurlaubsgesetz) entspricht. Satz 3 enthält eine Regelung dazu, wann der Anspruch verfällt, und trägt so zur Rechtssicherheit bei.

Absätze 2 bis 4 regeln die Anrechnung von Langzeitausgang, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Freistellung sowie die Geltung der allgemeinen Urlaubsregelungen in freien Beschäftigungsverhältnissen.

Absatz 5 sieht einen Anspruch auf Freistellung auch für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen vor, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen.

Abschnitt 6

Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete

Zu § 26 (Grundsatz)

Die Bestimmung enthält den Grundsatz, dass die Untergebrachten das Recht haben, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten. Die Außenkontakte können durch Besuche (§§ 27 bis 30), Telefongespräche (§ 31), Schriftwechsel (§§ 32 bis 36) sowie Empfang und Versendung von Paketen (§ 38) geknüpft und aufrechterhalten werden. Um daneben dem Fortschritt der Technik Rechnung tragen zu können, ermöglicht § 37 zur Wahrung der Außenkontakte die Nutzung anderer Formen der Telekommunikation, verzichtet indes darauf, diese im Gesetz konkret zu benennen.

Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt sind grundsätzlich geeignet, schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken. Daneben dienen die Außenkontakte der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und anderer sozialer Bindungen, die über die Zeit der Unterbringung hinausreichen und daher für die Wiedereingliederung der Untergebrachten von besonderer Bedeutung sind.

Die Möglichkeit, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten, besteht allerdings nicht grenzenlos. Der Kontakt kann aus bestimmten Gründen untersagt (§§ 28, 33), beaufsichtigt (§ 29 Absatz 2) oder überwacht (§ 29 Absatz 1, § 35 Absatz 1) werden. Schreiben können angehalten werden (§ 36).

Die Bestimmungen des Abschnitts suchen so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Unterbrachten an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und den Belangen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt andererseits zu finden.

Eine abschließende Regelung erfahren die Außenkontakte durch diesen Abschnitt nicht, da sie auch durch vollzugsöffnende Maßnahmen nach §§ 39 fortfolgende und die Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung nach § 47 hergestellt und entwickelt werden können.

Zu § 27 (Recht auf Besuch)

Absatz 1 Satz 1 konkretisiert das Recht der Unterbrachten, in der Anstalt Besuch zu empfangen. Personen, die bereits aus rechtlichen oder dienstlichen Gründen zu einer Anhörung der Unterbrachten berechtigt oder verpflichtet sind, wie etwa Angehörige der Justiz oder Polizei und Mitglieder des Petitionsausschusses, zählen nicht zu den Besuchern oder Besucherinnen im Sinne dieser Bestimmung. Gleiches gilt für Vertreter oder Vertreterinnen des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit. Diese Personengruppen, die ein von § 27 zu unterscheidendes Recht auf Zugang zu den Unterbrachten haben, unterfallen nicht den Beschränkungen nach §§ 28 bis 30.

Nach Satz 2 beträgt die Mindestbesuchszeit zehn Stunden im Monat. Mit dieser im Vergleich zu § 26 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern deutlichen Ausweitung der Besuchszeiten wird die besondere Bedeutung der Besuchskontakte für die Erhaltung oder Schaffung sozialer Bezüge während des zeitlich unbefristeten Freiheitsentzugs und die Eingliederung der Unterbrachten betont und dem vom Bundesverfassungsgericht formulierten Abstandsgebot entsprochen. Danach müssen „die Gegebenheiten innerhalb der Einrichtung (...) ausreichende Besuchsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Außenkontakte bereithalten“ (BVerfG, Randnummer 115).

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt, Besuche der Angehörigen besonders zu unterstützen. Die Unterbringung beeinträchtigt die notwendige Kommunikation mit den in Freiheit lebenden Angehörigen. Die Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Kontakte kann die Anstalt beispielsweise durch längere Besuchszeiten, eine ansprechende Ausgestaltung der Besuchsräume oder die Erhöhung der Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen unterstützen.

Absatz 3 lässt zusätzliche Besuche zur Förderung der Eingliederung und zur Regelung bestimmter Angelegenheiten zu. Die Anstalt hat diese in der Regel zu genehmigen. Anders als in § 26 Absatz 3 des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ist es nicht erforderlich, dass die Angelegenheiten nur auf dem Besuchswege erledigt werden können.

In Absatz 4 wird der im Strafvollzug bereits in vielen Anstalten praktizierte Langzeitbesuch gesetzlich geregelt. Danach sollen geeigneten Unterbrachten über Absatz 1 hinausgehend zeitlich ausgedehnte Besuche ohne Aufsicht gewährt werden. Der Zweck liegt in der Pflege enger Bindungen gerade auch bei den Unterbrachten, denen absehbar über Ausführungen hinaus keine vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährt werden können.

Da das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen ist, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen, besteht hier nur ein im Vergleich zu § 26 Absatz 4 des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern eingeschränktes Ermessen. Bei der Eignungsprüfung hat der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin zu berücksichtigen, dass die Besuche ohne Aufsicht stattfinden.

Absatz 5 ermöglicht den Untergebrachten zu bestimmten Personen, derer sie sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten bedienen, ungehindert Kontakt aufzunehmen. Besuche dieser Personen hat die Anstalt im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten. Die Anstalt ist indes befugt, die Legitimation der Besucher oder Besucherinnen zu überprüfen.

Zu § 28 (Untersagung der Besuche)

Die Bestimmung gibt dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin die Befugnis, Besuche zu untersagen.

Nummer 1 dient der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung. Im Fall einer Gefährdung kann mit Ausnahme der Besuche von Verteidigern, Verteidigerinnen, Rechtsanwälten, Rechtsanwältinnen, Notaren und Notarinnen (§ 27 Absatz 5) jeder Besuch untersagt werden. Der Besuch von Angehörigen ist insoweit nicht privilegiert. Eine Gefährdung der Ordnung der Anstalt liegt beispielsweise vor, wenn ein Besucher oder eine Besucherin erkennbar angetrunken ist.

Nummer 2 soll eine Gefährdung des Vollzugsziels vermeiden und die Untergebrachten vor schädlichen Einflüssen bewahren. Diese Untersagungsmöglichkeit besteht nicht gegenüber Angehörigen. Zwar können auch Angehörige einen negativen Einfluss auf die Untergebrachten haben. Dieser Umstand hat aber im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes zurückzutreten.

Nummer 3 trägt dem Opferschutz Rechnung. Die Prüfung durch den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin soll Opfer davor bewahren, dass sie die Wirkungen einer Begegnung mit den Untergebrachten nicht einschätzen können und psychischen Schaden nehmen. Um insbesondere minderjährige Tatopfer unabhängig vom Willen der Personensorgeberechtigten, von der Kenntnis des Jugendamtes und einem möglichen Verwandtschaftsverhältnis vor dem schädlichen Einfluss der Untergebrachten schützen zu können, wird dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin eine eigenständige Untersagungsmöglichkeit eingeräumt.

Zu § 29 (Durchführung der Besuche)

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besuchern oder Besucherinnen, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden. Dies gilt grundsätzlich auch für die Besuche von Verteidigern oder Verteidigerinnen. Hiervon ausgenommen sind nach Satz 2 die von Verteidigern oder Verteidigerinnen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, deren inhaltliche Überprüfung nicht erlaubt ist. Grund für diese Privilegierung ist die Notwendigkeit einer sachgemäßen Verteidigung, die es verbietet, dass Dritte von dem Inhalt der Verteidigerunterlagen Kenntnis nehmen.

Absatz 2 Satz 1 gibt dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin die Befugnis, Besuche zu beaufsichtigen, also optisch zu überwachen, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Anders als in § 28 Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern stellt die Beaufsichtigung somit die Ausnahme dar. Satz 2 ermöglicht es der Anstalt, sich bei der Durchführung der optischen Überwachung technischer Hilfsmittel zu bedienen, verpflichtet sie in diesen Fällen jedoch, die zu beaufsichtigenden Personen vorab darauf hinzuweisen. Die Beaufsichtigung stellt einen Eingriff in die persönliche Sphäre der Unterbrachten und ihrer Besucher oder Besucherinnen dar. Insbesondere Letztere müssen sich auf diese Situation einstellen können. Ein solcher Hinweis kann in allgemeiner Form zum Beispiel durch Schilder im Besuchsbereich erfolgen. Eine Aufzeichnung wäre unverhältnismäßig und findet deshalb nach Satz 3 nicht statt.

Absatz 3 enthält ein Beaufsichtigungsverbot für Besuche von Verteidigern oder Verteidigerinnen und dient damit der ungestörten Kommunikation zwischen Unterbrachten und ihren Verteidigern oder Verteidigerinnen. Für die Beaufsichtigung der Besuche von Rechtsanwälten, Rechtsanwältinnen, Notaren und Notarinnen gelten die allgemeinen Regeln nach Absatz 1 und 2, da bei diesen Besuchen nicht in gleichem Maße wie bei Besuchen von Verteidigern oder Verteidigerinnen das Bedürfnis nach einem unbeaufsichtigten Gedankenaustausch gegeben ist. Außerdem sind hier die Risiken angesichts der Unüberschaubarkeit des Personenkreises höher.

Nach Absatz 4 darf die Anstalt Besuche bei Verstößen gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen abbrechen, wenn beispielsweise versucht wird, Bargeld oder Drogen zu übergeben. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird dem Abbruch des Besuchs in der Regel eine Abmahnung vorausgehen müssen, von der nur unter den strengen Voraussetzungen des Satz 2 abgesehen werden kann.

Nach Absatz 5 Satz 1 steht die Übergabe von Gegenständen beim Besuch unter Erlaubnisvorbehalt der Anstalt. Damit soll verhindert werden, dass verbotene Gegenstände, insbesondere Drogen und Mobiltelefone, in die Anstalt gelangen. Diese Regelung knüpft an § 51 an, wonach Gegenstände durch oder für die Unterbrachten nur mit Zustimmung der Anstalt eingebracht werden dürfen. Anders als in § 28 Absatz 5 Satz 1 des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern besteht kein gänzlich Verbot der Übergabe von Gegenständen; der Anstalt wird zugemutet, die Gegenstände, die übergeben werden sollen, daraufhin zu überprüfen, ob ihre Einbringung die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet. Von dem Vorbehalt einer Erlaubnis der Übergabe sind nach Satz 2 Schriftstücke und Unterlagen der Verteidiger oder Verteidigerinnen generell, Unterlagen der Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen, Notare und Notarinnen nur bezüglich der betroffenen Rechts-sachen ausgenommen. Bei letzteren kann die Übergabe zudem aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden; die Anstalt hat damit bei diesen beiden Personengruppen im Vergleich zu Verteidigern oder Verteidigerinnen weitergehende Kontrollmöglichkeiten.

Absatz 6 regelt die einem praktischen Bedürfnis entsprechende und von der Rechtsprechung anerkannte Verwendung einer Trennvorrichtung zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen und erweitert sie um den Aspekt des Schutzes von Personen. Allerdings gilt dies nur im Einzelfall und setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Personen oder eine geplante Übergabe von Gegenständen vorliegen. Der Einsatz einer solchen Trennvorrichtung stellt in derartigen Fällen das mildere Mittel gegenüber einer Besuchsuntersagung dar.

Zu § 30 (Überwachung der Gespräche)

Die Überwachung der Unterhaltung, also die akustische Gesprächskontrolle im Gegensatz zur nur optischen Überwachung nach § 29 Absatz 2, darf nur unter engen Voraussetzungen erfolgen. Für die Anordnung der Überwachung eines Gesprächs müssen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder der Sicherheit vorliegen. Beispielsweise darf nicht allein auf den Sicherheitsgrad der Anstalt abgestellt werden. Bei Personen, die dem Untergebrachten nahestehen, sind im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes besonders hohe Anforderungen zu stellen, weil höchstpersönliche Umstände angesprochen werden können, die zum Kernbereich des Persönlichkeitsrechts zählen.

Nach Absatz 2 ist die Überwachung von Verteidigergesprächen generell ausgeschlossen.

Zu § 31 (Telefongespräche)

Absatz 1 Satz 1 gestattet den Untergebrachten, unter Vermittlung der Anstalt Telefongespräche zu führen. Anders als nach § 30 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern haben die Untergebrachten hierauf einen Rechtsanspruch. Telefongespräche sind wesentlich für die Kommunikation der Untergebrachten mit der Außenwelt und tragen dazu bei, dass sie ihre sozialen Kontakte über Besuche hinaus aufrechterhalten können. Die Bestimmung enthält indes das Verbot, ohne Vermittlung der Anstalt Telefongespräche zu führen. Das beinhaltet auch den Gebrauch von Mobilfunkendgeräten durch Untergebrachte. Durch den Verweis in Satz 2 auf die entsprechende Geltung der Bestimmungen über den Besuch sind Telefonate grundsätzlich unüberwacht und werden nicht aufgezeichnet. Die Mitteilungspflicht nach Satz 3 gegenüber den Untergebrachten und den Gesprächspersonen über die Überwachung trifft die Anstalt, da es sich bei ihr um eine Einschränkung auch der Grundrechte der Gesprächspersonen handelt und die Mitteilung deshalb nicht den Untergebrachten überlassen werden kann.

In Absatz 2 wurde aus Gründen der Klarstellung und zur Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes die Regelung der bisherigen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 32 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes übernommen. Demnach tragen die Untergebrachten grundsätzlich die Kosten für ihre Telefongespräche. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Untergebrachten dazu nicht in der Lage sind. Dies ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip.

Absatz 3 Satz 1 normiert das Verbot des Besitzes und Betriebs von Geräten, die funkbasiert Informationen übertragen können, auf dem Anstaltsgelände. Zu diesen Geräten zählen insbesondere Mobiltelefone, aber auch sonstige Systeme wie tragbare Computer oder herkömmliche Funkgeräte. Durch die weite Formulierung können auch künftig auf den Markt kommende Systeme erfasst werden. Mobilfunkkommunikation stellt eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt dar, da auf diesem Wege Straftaten oder Entweichungen vorbereitet oder unternommen werden können.

Satz 2 ermöglicht es dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin, Ausnahmen, beispielsweise für den offenen Vollzug, zu regeln.

Satz 3 regelt die Befugnis der Anstalt, technische Geräte zum Auffinden von Geräten zur Funkübertragung und zur Störung des Mobilfunkverkehrs zu betreiben und schafft die nach § 55 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes erforderliche Rechtsgrundlage für den Einsatz technischer Geräte zur Verhinderung des unerlaubten Mobilfunkverkehrs. Der Einsatz der in Nummer 2 und 3 genannten Geräte bedarf einer gesetzlichen Grundlage, weil er mit einem Eingriff in das Grundrecht der Telekommunikationsfreiheit gemäß Artikel 10 des Grundgesetzes verbunden ist.

Nach Satz 4 hat die Anstalt die Vorgaben des § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes zu beachten, wonach die Frequenznutzung - insbesondere der Mobilfunkverkehr - außerhalb des Anstaltsgeländes nicht erheblich gestört werden darf. Die von der Anstalt eingesetzten technischen Geräte dürfen diesen Rahmen nicht überschreiten, was durch ein exaktes Einmessen der in der Anstalt installierten Anlage sichergestellt wird.

Zu § 32 (Recht auf Schriftwechsel)

Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Unterbrachten, mit Personen außerhalb der Anstalt in Kontakt zu treten. Absatz 1 gewährleistet daher das Recht der Unterbrachten, Schreiben auf dem Postwege abzusenden und zu empfangen.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Unterbrachten nach Absatz 2 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 31 Dargelegte entsprechend.

Zu § 33 (Untersagung des Schriftwechsels)

Die Bestimmung gibt dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin die Befugnis, den Schriftwechsel mit bestimmten Personen zu untersagen. Die Untersagungstatbestände entsprechen denen des § 28.

Zu § 34 (Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben)

Die Bestimmung dient der Durchsetzung der Sichtkontrolle des Schriftwechsels auf verbotene Gegenstände. Nach Absatz 1 Satz 1 vermittelt die Anstalt das Absenden der Schreiben der Untergebrachten und den Empfang der an die Untergebrachten gerichteten Schreiben, da nur so der Schriftwechsel überwacht werden kann. Satz 2 verpflichtet die Anstalt, die internen Abläufe so zu organisieren, dass eine unverzügliche Weiterleitung der Schreiben gesichert ist.

Nach Absatz 2 kontrolliert die Anstalt ein- und ausgehende Schreiben in Gegenwart der als Absender oder Empfänger ausgewiesenen Untergebrachten auf verbotene Gegenstände, wie etwa Geldscheine, SIM-Karten oder Drogen. Nicht davon erfasst ist der unüberwachte Schriftverkehr nach § 35 Absatz 2 und 3, da Überwachung nicht nur Textkontrolle, sondern auch Sichtkontrolle bedeutet.

Nach Absatz 3 haben die Untergebrachten eingehende Schreiben grundsätzlich unverschlossen zu verwahren, damit diese bei einer Durchsuchung der Zimmer und der Sachen der Untergebrachten aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden können. Dies gilt auch für Verteidigerpost, von deren Inhalt die Anstalt keine Kenntnis nehmen darf, bei der aber eine Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände zulässig ist.

Zu § 35 (Überwachung des Schriftwechsels)

Die Bestimmung berücksichtigt das nach Artikel 10 Absatz 1 Grundgesetz geschützte Briefgeheimnis und enthält verfassungsgemäße Beschränkungen. Absatz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur inhaltlichen Überwachung (Textkontrolle) des Schriftwechsels unter den genannten Voraussetzungen. Dies entspricht der Regelung in § 30 Absatz 1 zur Überwachung der Gespräche beim Besuch. Für die Anordnung der Überwachung des Schriftwechsels müssen ähnlich wie bei der Überwachung von Gesprächen bei Besuchen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder der Sicherheit vorliegen. Beispielsweise darf nicht generell auf den Sicherheitsgrad der Anstalt abgestellt werden.

Nach Absatz 2 wird der Schriftwechsel der Untergebrachten mit ihren Verteidigern oder Verteidigerinnen entsprechend der für die inhaltliche Kontrolle der Schriftstücke (§ 29 Absatz 1 Satz 3) und für die Überwachung der Gespräche (§ 30 Absatz 2) geltenden Regelungen nicht überwacht. Wie in den vorgenannten Bestimmungen werden Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen, Notare und Notarinnen auch hier nicht privilegiert. Der Schriftwechsel mit ihnen unterliegt demnach der Einschränkungsmöglichkeit nach Absatz 1. Die Regelung in Satz 2 betrifft wegen Straftaten nach den §§ 129a und 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs verurteilte Untergebrachte. Demnach besteht eine richterliche Überwachungsmöglichkeit nach Satz 2 auch beim Schriftwechsel mit Verteidigern oder Verteidigerinnen und Beiständen, wenn dem Vollzug eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs zugrunde liegt. Dies wiederum gilt nach Satz 3 nicht, wenn sich die Untergebrachten im offenen Vollzug befinden oder ihnen bestimmte Lockerungen gewährt worden sind, ohne dass ein Grund für den Widerruf dieser Entscheidung vorliegt. In solchen Fällen wäre die Weitergabe von Informationen ohnehin möglich, sodass der Grundsatz des Satz 1 Anwendung findet.

Absatz 3 enthält eine Aufzählung öffentlicher Stellen, mit denen der Schriftwechsel nach Satz 1 bis 3 nicht überwacht wird. Die Untergebrachten sollen sich nicht gehindert fühlen, ihr Petitionsrecht auszuüben. Weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sind etwa die Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, die Ausschüsse der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen. Die Bestimmung zählt diese Einrichtungen nicht im Einzelnen auf. Dies kann einer Verwaltungsvorschrift vorbehalten bleiben, durch welche die Bediensteten Gewissheit darüber erhalten, welche Schreiben nicht überwacht werden dürfen. Nach Satz 4 werden daneben Schreiben der genannten öffentlichen Stellen, die an die Untergebrachten gerichtet sind, nicht überwacht, wenn die Identität des Absenders oder der Absenderin zweifelsfrei feststeht.

Zu § 36 (Anhalten von Schreiben)

Absatz 1 regelt die Befugnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin, Schreiben anzuhalten. Die Anhaltegründe sind abschließend aufgezählt.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, ein Begleitschreiben zur Richtigstellung beizufügen, wenn Schreiben der Untergebrachten falsche Darstellungen von Verhältnissen der Anstalt enthalten.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Untergebrachten zu unterrichten, wenn ein Schreiben angehalten worden ist. Das Schreiben wird nach Satz 2 entweder an den Absender oder die Absenderin zurückgegeben oder verwahrt.

Nach Absatz 4 werden Schreiben, die nicht überwacht werden dürfen, auch nicht angehalten.

Zu § 37 (Andere Formen der Telekommunikation)

Die Bestimmung trägt zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung.

Durch die Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ soll die Möglichkeit der Nutzung von derzeit noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft offen gehalten werden. Nach derzeitigem Stand der technischen Entwicklung ist dabei auch vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes insbesondere an E-Mail, E-Learning, Internet und Intranet zu denken.

Die Bestimmung sieht dabei ein zweistufiges Verfahren vor. Zunächst wird generell entschieden, ob eine andere Form der Telekommunikation überhaupt zugelassen werden soll. Dabei wird eine solche Zulassung nur dann in Betracht kommen, wenn die damit verbundenen abstrakten Gefahren für die Sicherheit der Anstalt auch tatsächlich beherrschbar sind. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung kann die generelle Zulassung anderer Formen der Telekommunikation nur durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Ein individueller Anspruch auf Einholung beziehungsweise Erteilung der Zulassung besteht nicht. Erst nach der generellen Zulassung durch die Aufsichtsbehörde entscheidet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin in einem zweiten Schritt über die individuelle Nutzungsgestattung. Die Untergebrachten haben einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, wobei anders als in § 36 des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern das Ermessen eingeschränkt ist.

Satz 2 ermächtigt die Anstalt, abhängig von der Form der Telekommunikation, zu den für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel vorgesehenen Beschränkungen der Kommunikation. So sind beim Versand und Empfang eines Telefaxes oder einer E-Mail zunächst die Vorschriften für den Schriftwechsel anzuwenden, während bei der Videotelefonie zunächst die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden werden. Die Kosten für die anderen Formen der Telekommunikation haben die Untergebrachten grundsätzlich selbst zu tragen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Untergebrachten dazu nicht in der Lage sind.

Zu § 38 (Pakete)

Absatz 1 Satz 1 räumt den Untergebrachten das Recht ein, in unbeschränkter Anzahl Pakete zu empfangen. Hiervon ist auch der Empfang von Nahrungs- und Genussmitteln umfasst. § 37 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern enthält demgegenüber lediglich einen Anspruch der Untergebrachten auf ermessensfehlerfreie Entscheidung und schließt zudem Nahrungs- und Genussmittel aus. Nach Satz 2 kann der Paketempfang beschränkt werden. Die Anstalt kann Gewicht und Größe der Sendungen festsetzen und einzelne Gegenstände vom Paketempfang ausnehmen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Satz 1 gefährdet werden.

Absatz 2 ermöglicht der Anstalt, bereits die Annahme von Paketen, deren Einbringung die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllen, abzulehnen oder diese an den Absender oder die Absenderin zurückzusenden.

Absatz 3 regelt die Modalitäten des Paketempfangs, insbesondere die Kontrolle der Pakete und den Umgang mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen.

Nach Absatz 4 kann der Empfang von Paketen allgemein untersagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Eine so einschneidende Maßnahme ist nur vorübergehend möglich.

Absatz 5 räumt den Untergebrachten das Recht ein, über die Möglichkeit des § 54 Absatz 2 hinaus Pakete zu versenden. § 37 Absatz 5 Satz 1 des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern enthält demgegenüber nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Untergebrachten nach Absatz 6 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 31 Dargelegte entsprechend.

Abschnitt 7**Vollzugsöffnende Maßnahmen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt****Zu § 39 (Vollzugsöffnende Maßnahmen)**

Die Bestimmung greift den in § 66c Absatz 1 Nummer 3 a) des Strafgesetzbuchs verwendeten Begriff der vollzugsöffnenden Maßnahmen auf und führt ihn als Oberbegriff für Lockerungen (§§ 40, 41), Ausführungen (§§ 43, 44) und Außenbeschäftigung (§ 45) ein. Von dem Begriff nicht erfasst ist die Unterbringung im offenen Vollzug (§ 13 Absatz 2), da es sich insofern - wie auch im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe - um eine Form der Unterbringung und nicht um eine Maßnahme handelt, die den Vollzug für eine bestimmte Zeitspanne öffnet.

Zu § 40 (Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels)

Lockerungen des Vollzugs sind wichtige Maßnahmen, die den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken und der Eingliederung der Unterbrachten dienen. Sie sind daher ein wesentliches Instrumentarium der Vollzugspraxis zur Umsetzung der Vollzugsgrundsätze des § 3 und zur Erreichung des Vollzugsziels. Diesen Zweck der Lockerungen stellt § 40 Absatz 2 heraus.

In Lockerungen sollen die Unterbrachten in der Regel stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und so kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden. Absatz 1 enthält erstmals eine Legaldefinition, die abweichend von den bisherigen Regelungen des Bundesrechts nur das Verlassen der Anstalt „ohne Aufsicht“ als Lockerung definiert. Ausführung und Außenbeschäftigung des § 130 in Verbindung mit § 11 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes sind daher keine Lockerungen im Sinne dieses Gesetzes. Urlaub nach § 130 in Verbindung mit § 13 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes wird - als Langzeitausgang der Nummer 3 - in die Bestimmung einbezogen, da auch bislang Lockerungen und Urlaub bereits nach im Wesentlichen einheitlichen Kriterien gewährt worden sind und so eine Zusammenfassung im Interesse einer schlankeren und normklarerer Regelung nahelag.

Die Aufzählung der Lockerungen in Absatz 1 ist nicht abschließend. So kommt darüber hinaus etwa die Gewährung von Lockerungen insbesondere zur Teilnahme an verschiedenen Behandlungs- oder Eingliederungsmaßnahmen außerhalb des Vollzugs in Betracht.

Absatz 1 Nummer 1 enthält eine Definition des Begleitausgangs. Dies trägt dem Bedürfnis der vollzuglichen Praxis Rechnung. Die von der Anstalt zugelassenen Personen können sowohl Bedienstete der Anstalt als auch Externe sein. Wesentlicher Grund für die Gewährung eines Begleitausgangs ist - gerade bei einer Erstgewährung - die Verringerung des Flucht- oder Missbrauchsrisikos im Falle der Begleitung der Unterbrachten durch geeignete Personen, ohne dass diese eine Pflicht zur Beaufsichtigung trifft. Zudem können die Beobachtungen der Begleitpersonen für die künftige Lockerungsgestaltung von wesentlicher Bedeutung sein.

Der Langzeitausgang ist - anders als der Urlaub des § 130 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes - nicht auf eine bestimmte Anzahl von (Kalender-)Tagen beschränkt. Langzeitausgang kann - wie alle Lockerungen - gewährt werden, wenn und soweit es der Erreichung des Vollzugsziels dient. Allein danach bestimmt sich dessen Häufigkeit und Dauer.

Im Sinne einer konsequenten Ausformung der in § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 genannten Gestaltungsgrundsätze, die eine freiheitsorientierte Ausrichtung des Vollzugs vorsehen, enthält Absatz 2 - anders als § 130 in Verbindung mit den §§ 11, 13 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes - den positiv formulierten Prüfungsmaßstab einer verantwortbaren Erprobung. Lockerungen zum Zweck der Erprobung sind von besonderer Bedeutung für die Prognose, weil sie deren Basis erweitern und stabilisieren; sie können eine Erledigung der Sicherungsverwahrung vorbereiten (BVerfG, Randnummer 115). Die Bestimmung enthält daher - anders als bisher - einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Lockerungen, sofern dies dem Vollzugsziel dient und die Voraussetzungen für eine verantwortbare Erprobung vorliegen. Sie trägt damit dem Minimierungsgebot Rechnung.

Zu § 41 (Lockerungen aus sonstigen Gründen)

Absatz 1 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, auch bei Vorliegen eines wichtigen Anlasses Lockerungen zu gewähren. Die Bestimmung gibt den Untergebrachten keinen Rechtsanspruch, sondern lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Wichtige Anlässe im Sinne des Absatzes 1 sind familiäre, berufliche oder sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die in besonderer Weise die private Sphäre der Untergebrachten berühren und nur durch Verlassen der Anstalt zu einem bestimmten Zeitpunkt geregelt werden können. Die Anwesenheit der Untergebrachten an Ort und Stelle muss erforderlich sein. Satz 2 benennt beispielhaft typische Fälle eines wichtigen Anlasses.

Nach Absatz 2 gilt für Lockerungen aus wichtigem Anlass der gleiche Maßstab für die Prüfung von Flucht- und Missbrauchsgefahr wie nach § 40 Absatz 2.

Zu § 42 (Weisungen für Lockerungen)

Satz 1 verpflichtet die Anstalt, Lockerungen durch Erteilung von nach den Umständen erforderlichen Weisungen näher auszugestalten und zu strukturieren. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen. Dies gilt auch für Lockerungen aus wichtigem Anlass.

Satz 2 trägt Gesichtspunkten des Opferschutzes Rechnung. Obwohl es sich bei den Lockerungen um wichtige, der Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten dienende Maßnahmen handelt, hat bei deren Ausgestaltung eine Abwägung mit den Interessen des Opfers stattzufinden. So lässt sich beispielsweise durch die Erteilung von Weisungen ein für das Opfer belastendes, unvorhersehbares Zusammentreffen mit den Untergebrachten während einer Lockerung vermeiden.

Zu § 43 (Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels)

In Absatz 1 wird eine Ausführung als ein Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Bediensteten definiert und ist damit keine Lockerung im Sinne des § 40. Die Anstalt trifft die für den sicheren Gewahrsam notwendigen Maßnahmen, das heißt sie überträgt die Ausführung geeigneten Bediensteten und ordnet erforderlichenfalls besondere Sicherungsmaßnahmen an. Die Erteilung von Weisungen ist entbehrlich, da die Untergebrachten verpflichtet sind, die Anordnungen der sie ausführenden Bediensteten zu befolgen. Die Bestimmung ermöglicht die Gewährung von Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden, und setzt damit die Vorgabe des § 66c Absatz 1 Nummer 3a des Strafgesetzbuchs um. Sie verlangt konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer gesteigerten Flucht- oder Missbrauchsgefahr. Dadurch wird sichergestellt, dass Ausführungen nicht ohne zwingenden Grund, etwa auf der Grundlage pauschaler Wertungen oder mit dem Hinweis auf eine nur abstrakte Flucht- oder Missbrauchsgefahr, versagt werden (BVerfG, Randnummer 116). Die Untergebrachten haben keinen Rechtsanspruch auf eine Ausführung, sondern lediglich Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. In deren Rahmen kann die Anstalt auch die Wahrscheinlichkeit und Schwere möglicher Straftaten der Untergebrachten während der Ausführung in ihre Überlegungen einstellen und sie mit der behandlerischen Notwendigkeit der Ausführung abwägen.

Auch der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung darf Untergebrachte nicht vollständig von der Außenwelt isolieren. Ihre Lebenstätigkeit ist zu erhalten. Absatz 2 Satz 1 gibt daher den Untergebrachten einen Rechtsanspruch auf vier Ausführungen jährlich. Die Bestimmung stellt eine Ausprägung der in § 3 Absatz 2 bis 5 genannten Grundsätze dar, indem sie einer Hospitalisierung entgegenwirkt und den Bezug der Untergebrachten zur Gesellschaft zu erhalten sucht. Die Jahresfrist beginnt mit dem Antritt der Sicherungsverwahrung. Satz 2 sieht eine Anrechnung der in diesem Jahr bereits gewährten Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels vor. Nach Satz 3 dienen die Ausführungen neben der Erhaltung der Lebenstätigkeit auch der Motivierung der Untergebrachten und so der Förderung ihrer Bereitschaft zur Mitwirkung an Behandlungsmaßnahmen sowie der Vorbereitung von Lockerungen. Nach Satz 4 können Ausführungen unterbleiben, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

Zu § 44 (Ausführungen aus sonstigen Gründen)

Absatz 1 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, auch bei Vorliegen eines wichtigen Anlasses Ausführungen zu gewähren oder anzuordnen. Wichtige Anlässe im Sinne des Absatz 1 können die Teilnahme an Bestattungen naher Angehöriger oder andere Fälle des § 41 sein, wenn aus den in § 40 Absatz 2 genannten Gründen Lockerungen nicht gewährt werden können. Satz 2 ermöglicht eine Ausführung gegen den Willen der Untergebrachten. Dies kann insbesondere aus medizinischen Gründen erforderlich sein. Da in der vollzuglichen Praxis Ausführungen auf Antrag der Untergebrachten die Regel sind, wird es sich bei Ausführungen ohne Zustimmung der Untergebrachten um seltene Ausnahmefälle handeln. Ausführungen nach dieser Bestimmung werden nicht auf das Kontingent der Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels nach § 43 Absatz 2 Satz 1 angerechnet.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist § 43 Absatz 1 auch auf Ausführungen aus wichtigem Anlass, die ausschließlich im Interesse der Untergebrachten liegen, anzuwenden. Die Anstalt hat also Ermessen. Zugleich gilt der dortige strenge Maßstab für die Prüfung von Flucht- und Missbrauchsgefahr. Satz 2 regelt die Kostentragung und entspricht im Wesentlichen § 130 in Verbindung mit § 35 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes und der Verwaltungsvorschrift Nummer 3 zu § 36 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes. Zu den Kosten zählen auch die Aufwendungen der Anstalt.

Zu § 45 (Außenbeschäftigung)

Die Außenbeschäftigung dient der Ermöglichung einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Anstalt. Sie ist keine Lockerung im Sinne des § 40 Absatz 1, da die Untergebrachten unter Aufsicht von Bediensteten stehen. Anders als eine Ausführung kann eine Außenbeschäftigung auch in nur unregelmäßigen Abständen beaufsichtigt werden. Die Anstalt legt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen die Untergebrachten zu beaufsichtigen sind. Bei der Außenbeschäftigung bleibt es Dritten nicht verborgen, dass es sich bei den Beschäftigten um Untergebrachte handelt. Deshalb ist die in der Antragstellung zum Ausdruck kommende Zustimmung der Untergebrachten hier - auch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes - von besonderer Bedeutung. Nach Satz 2 gilt für die Außenbeschäftigung der gleiche Maßstab für die Prüfung von Flucht- und Missbrauchsgefahr wie nach § 41 Absatz 2.

Zu § 46 (Vorführung, Ausantwortung)

Absatz 1 regelt die Vorführung eines oder einer Untergebrachten zu einem gerichtlichen Termin. Liegt ein Vorführungsbefehl vor, also ein an die Anstalt gerichtetes Ersuchen des Gerichts, Untergebrachte zum Verhandlungstermin vorzuführen, so ist die Anstalt zur Vorführung verpflichtet. Vor der Vorführung entscheidet die Anstalt über die besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition der Ausantwortung. Nach Ausantwortung gelten für den Gewahrsam die Vorschriften der jeweils die Untergebrachten übernehmenden Behörde. Die Ausantwortung ist auch ohne Zustimmung der Untergebrachten zulässig, wenn die ersuchende Behörde deren Erscheinen aufgrund einer Rechtsvorschrift zwangsweise durchsetzen könnte. Sie muss zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde erforderlich sein. Die Prüfung dieser Voraussetzung obliegt der ersuchenden Behörde.

Abschnitt 8**Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung****Zu § 47 (Vorbereitung der Eingliederung)**

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass Maßnahmen der Wiedereingliederung der Untergebrachten an einem möglichen Entlassungszeitpunkt auszurichten sind. Sobald eine Entlassung wahrscheinlich ist, sollen Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, insbesondere auch Lockerungen, die es den Untergebrachten ermöglichen, Behördengänge oder Termine bei einer Arbeitsvermittlung wahrzunehmen, grundsätzlich auf diesen Termin ausgerichtet sein. Die Anstalt trägt die Verantwortung für die frühzeitige Vorbereitung der Untergebrachten auf ein Leben in Freiheit.

Satz 2 unterstreicht den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und verpflichtet die Anstalt, zur Unterstützung der Untergebrachten tätig zu werden. Soweit Untergebrachte zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts - und sei es vorübergehend - staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Antragsformalitäten soweit erledigt sind, dass die Hilfestellung unmittelbar zum Entlassungszeitpunkt einsetzen kann. Die Zuständigkeit der Anstalt endet grundsätzlich mit der Entlassung. Von diesem Zeitpunkt an sind die Sozialbehörden in der Pflicht. Damit von dort sogleich nach der Entlassung wirksam Hilfe gewährt werden kann, muss einerseits die Anstalt rechtzeitig den Kontakt zu den entsprechenden Behörden herstellen, andererseits müssen diese sich darauf einstellen, die Hilfeleistung sofort nach der Entlassung aufzunehmen.

Die Vermittlung in weitergehende Betreuung nach Satz 3 kann sich je nach Lage des Falles auf ambulante oder stationäre Nachsorgeeinrichtungen beziehen, in aller Regel unter Mitwirkung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit.

Die Vorbereitung der Entlassung ist von besonderer Bedeutung. Dazu ist nach Absatz 2 Satz 1 die frühzeitige Beteiligung außervollzuglicher Stellen zu ermöglichen, um ein abgestimmtes Vorgehen und einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu sichern. In diesen Prozess ist nach Satz 2 das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit frühzeitig einzubeziehen. Gemeinsam mit den Untergebrachten müssen sich die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten in langfristiger Kooperation darauf konzentrieren, realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln und deren Umsetzung nach der Entlassung zu gewährleisten.

Absatz 3 enthält die Möglichkeit, zur Vorbereitung der Eingliederung Untergebrachte entweder in Übergangseinrichtungen unterzubringen oder ihnen einen entlassungsvorbereitenden Langzeitausgang zu gewähren. Beides dient dazu, die Untergebrachten über einen längeren Zeitraum zu erproben oder den nahtlosen Wechsel von der stationären zur ambulanten Betreuung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter zu ermöglichen. Die Maßnahme nach Satz 1 ist eine Lockerung sui generis. Als Weisung wird in der Regel in Betracht kommen, dass die Untergebrachten in der Einrichtung wohnen und den Anweisungen des dortigen Personals Folge leisten. In solchen Einrichtungen, die auch von freien Trägern vorgehalten werden, können die Untergebrachten gegebenenfalls auch nach der Entlassung verbleiben. Alternativ besteht nach Satz 2 auch die Möglichkeit, Untergebrachten einen zusammenhängenden Langzeitausgang bis zu sechs Monate zu gewähren.

Diese besondere Form des Langzeitausgangs soll geeigneten Untergebrachten ermöglichen, unter der verbleibenden Aufsicht der Anstalt, aber bei einem weitgehend gelockerten Gewahrsamsverhältnis die notwendige Selbständigkeit zu erwerben. Nach Satz 3 entspricht der Maßstab für die Gewährung dieser Lockerungen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung dem Lockerungsmaßstab nach § 41 Absatz 2. Der Verweis auf § 42 stellt klar, dass die Möglichkeit der Erteilung von Weisungen besteht.

Zu § 48 (Entlassung)

Absätze 1 und 2 haben den Zweck, den Entlassungszeitpunkt so festzusetzen, dass die Untergebrachten nicht zu einer ungünstigen Tageszeit oder an Sonn- und Feiertagen entlassen werden.

Nach Absatz 2 kann der Entlassungszeitpunkt um bis zu fünf Tage vorverlegt werden.

Nach Absatz 3 kann bedürftigen Untergebrachten eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen Unterstützung gewährt werden. Im Regelfall sollten Hilfen nach dieser Bestimmung entbehrlich sein, weil die Sozialbehörden entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung die notwendigen Mittel bereitstellen. Ein Übergangsmanagement, das unter anderem Arbeits- und Ausbildungsvermittlung, frühzeitige Klärung von Leistungsansprüchen und eine kontinuierliche Kooperation mit den Sozialbehörden beinhalten muss, macht nicht nur die Aufwendungen für die Entlassungsbeihilfe weitgehend entbehrlich, sondern verbessert auch die Eingliederungschancen der Entlassenen entscheidend.

Nach Absatz 4 soll die Anstalt bei Bedarf den Transport in eine Unterkunft, insbesondere Nachsorgeeinrichtungen, sicherstellen. Der Anstalt steht es frei, wie sie den Transport sicherstellt, etwa durch eigene Bedienstete oder durch Einbindung der Nachsorgeeinrichtung.

Zu § 49 (Nachgehende Betreuung)

Absatz 1 sieht die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung vor, die auf Antrag des früheren Untergebrachten gewährt wird. Grundsätzlich endet die Zuständigkeit der Anstalt mit der Entlassung, und die notwendige Betreuung wird durch außervollzugliche Institutionen oder Personen wahrgenommen. Gleichwohl können sich Situationen ergeben, in denen auch eine gute Planung wider Erwarten nicht in der gewünschten Weise umgesetzt werden kann oder aus anderen Gründen ausnahmsweise eine Hilfestellung durch die Anstalt angezeigt ist. Dabei handelt es sich um Situationen, in denen Unterstützungsmaßnahmen Dritter nicht zur Verfügung stehen und dadurch der Erfolg der Behandlung gefährdet scheint. Die Art der Hilfestellung richtet sich dabei nach den Umständen des Einzelfalls.

Absatz 2 regelt die nachgehende Betreuung unter Beteiligung von Bediensteten, die auf den Untergebrachten einen positiven Einfluss haben. Sie kann nur mit Zustimmung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin erfolgen und ist in der Regel auf sechs Monate beschränkt.

Zu § 50 (Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage)

Auch eine sorgfältige Vorbereitung der Eingliederung kann nicht immer gewährleisten, dass der Übergang in die Freiheit reibungslos funktioniert. Es sind Ausnahmefälle denkbar, in denen aus besonderen Gründen oder in einer Krisensituation die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibs oder der erneuten Aufnahme in der Anstalt sinnvoll ist, um das bis dahin Erreichte nicht zu gefährden. Nach Absatz 1 Satz 1 können die Untergebrachten daher auf Antrag vorübergehend nach dem Entlassungszeitpunkt weiterhin in der Anstalt untergebracht oder in diese wieder aufgenommen werden, sofern die Belegungssituation dies zulässt. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Da die Zuständigkeit der Anstalt grundsätzlich mit der Entlassung endet, begründet die Bestimmung keine gesetzliche Verpflichtung der Anstalt zur Aufnahme nach der Entlassung. Sie hat vielmehr bei der Entscheidung einen weiten Ermessensspielraum. Die Unterbringung erfolgt gemäß Satz 2 auf vertraglicher Basis. Die in der Vereinbarung zwischen Anstalt und Entlassenen zu regelnden Aspekte richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und können anteilige Übernahme der Kosten durch die Entlassenen oder externe Kostenträger für diese einschließen.

Nach Absatz 2 können gegen die Entlassenen vollzugliche Maßnahmen nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Anstalt, die von ihr erklärte Beendigung eines Aufenthaltes notfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. In diesem Fall werden die Entlassenen wie andere Personen behandelt, die sich zu Unrecht in der Anstalt aufhalten (§ 87 Absatz 2).

Die Anstalt kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen die Unterbringung jederzeit beenden. Sofern die Beendigung auf vollzugsorganisatorische Gründe gestützt werden soll, wird die Anstalt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die berechtigten Belange der Entlassenen besonders gewichten und abwägen.

**Abschnitt 9
Grundversorgung und Freizeit****Zu § 51 (Einbringen von Gegenständen)**

Satz 1 enthält ein Zustimmungserfordernis der Anstalt für alle Formen des Einbringens von Gegenständen durch oder für Untergebrachte. Die Anstalt kann mit der Verweigerung ihrer Zustimmung nach Satz 2 erreichen, dass Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist, erst gar nicht in die Anstalt gelangen. Der Aufwand, der durch eine Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung der Gegenstände entsteht, wird so möglichst gering gehalten.

Zu § 52 (Gewahrsam an Gegenständen)

Satz 1 ermöglicht der Anstalt, Besitz, Annahme und Abgabe von Gegenständen unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen. Eine nach innen weitgehend geöffnete Vollzugsgestaltung birgt grundsätzlich eine erhöhte Gefahr unkontrollierter subkultureller Aktivitäten. Aus diesem Grund ist die Möglichkeit eines Erlaubnisvorbehalts bei der Abgabe von Gegenständen genauso wichtig wie bei der Annahme und dem Gewahrsam. Gleichwohl verzichtet die Bestimmung im Interesse größerer Freiräume der Untergebrachten darauf, einen generellen Zustimmungsvorbehalt wie in § 47 des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vorzusehen.

Durch den Verweis in Satz 2 kann die Anstalt die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist. Eine Versagung setzt eine abstrakte Gefahr voraus, deren Vorliegen anhand einer ausreichenden Tatsachengrundlage in nachprüfbarer Weise festgestellt werden muss. Ein erhöhter Kontrollaufwand allein kann nicht als Ausschlussgrund angenommen werden. Die Gefährdung des Vollzugsziels ist ein weiterer Ausschlussstatbestand. Die Regelung greift beispielsweise dann, wenn die Untergebrachten einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände - auch in Form von Bildern oder Schriften - in Besitz haben, die diese Neigung fördern.

Die Bestimmung wird ergänzt durch die Regelungen über den Besitz von Zeitungen und Zeitschriften sowie religiösen Schriften und Gegenständen (§ 55), den Besitz von Gegenständen zum Rundfunkempfang und von Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik (§ 56), Kleidung (§ 57), Verpflegung und Einkauf (§ 58).

Zu § 53 (Ausstattung des Zimmers)

Die Möglichkeit, das Zimmer in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen auszustatten und individuell auszugestalten, ist für die Untergebrachten von grundlegender Bedeutung. Sie soll nur insoweit eingeschränkt werden, als es für die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt oder zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Abteilung zu gefährden oder die das Zimmer unübersichtlich machen, sind ausgeschlossen. Die Unübersichtlichkeit kann sich aus der Beschaffenheit oder Größe der einzelnen Gegenstände, aber auch aus deren Häufung ergeben. Gegenstände, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand kontrolliert werden können, sind ebenfalls ausgeschlossen. Auch eine Gefährdung des Vollzugsziels bildet einen Ausschlussstatbestand. Die Regelung greift beispielsweise dann, wenn Untergebrachte einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände - auch in Form von Bildern oder Schriften - in Besitz haben, die diese Neigung fördern. Die Belange des Brandschutzes sind zu wahren.

Zu § 54 (Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen)

Nach Absatz 1 ist die Anstalt, sofern sie dem Einbringen von Gegenständen gemäß § 51 zugestimmt hat und die Untergebrachten diese im Zimmer nicht aufbewahren dürfen oder wollen, zur Aufbewahrung verpflichtet, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

Nach Absatz 2 haben die Untergebrachten ein Recht darauf, nicht mehr benötigte Gegenstände auf eigene Kosten zu versenden. Die Anstalt kann in begründeten Fällen die Kosten übernehmen.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist die Anstalt berechtigt, Gegenstände, deren Aufbewahrung nicht möglich ist, auf Kosten der Untergebrachten außerhalb der Anstalt zu verwahren, zu verwerten oder zu vernichten, wenn diese trotz Aufforderung von den Untergebrachten nicht aus der Anstalt verbracht werden. Satz 2 verweist hinsichtlich der Verwertung und Vernichtung solcher Gegenstände auf Begriffsbestimmungen und Regelungen des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

Nach Absatz 4 dürfen Aufzeichnungen und Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden. Demnach können beispielsweise auch Mobilfunkendgeräte - nach Anhörung des letzten Besitzers oder der letzten Besitzerin - eingezogen und vernichtet werden.

Zu § 55 (Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände)

Absatz 1 Satz 1 regelt die Ausübung des in Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes normierten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften betrifft. Die Untergebrachten können nach Satz 2 frei entscheiden, welche Zeitungen oder Zeitschriften sie auf eigene Kosten beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Satz 3 ermöglicht, einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften vorzuenthalten oder zu entziehen. Hingegen ist es nicht zulässig, die gesamte Ausgabe vorzuenthalten, wenn nur einzelne Artikel die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden. Der dadurch bedingte erhöhte Kontrollaufwand muss im Vollzug der Sicherungsverwahrung hingenommen werden.

Wegen der besonderen Bedeutung für das Grundrecht der Religionsausübung darf nach Absatz 2 ein Entzug von grundlegenden religiösen Schriften und von Gegenständen zum religiösen Gebrauch ausschließlich bei grobem Missbrauch erfolgen.

Zu § 56 (Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik)

Absatz 1 dient wie § 55 Absatz 1 der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit. Rundfunk ist der Oberbegriff für Hörfunk und Fernsehen. Die Anstalt hat den Untergebrachten den Zugang zum Rundfunk zu ermöglichen; Art und Weise des Rundfunkempfangs hängen von den Verhältnissen in der Anstalt ab.

Grundsätzlich ist bei der Prüfung der Zulassung zu berücksichtigen, dass die Mediennutzung im Vollzugsalltag eine wichtige Rolle spielt. Der Zugang zum Rundfunk und zu anderen Medien wird am umfassendsten durch Geräte in den Zimmern verwirklicht. Dies ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob den Untergebrachten der Besitz eigener Radio- und Fernsehgeräte sowie von CD-Abspielgeräten, Spielkonsolen oder anderen Medien trotz eines erhöhten Kontrollaufwands gestattet wird. Andererseits können die Missbrauchsmöglichkeiten dieser Geräte, insbesondere ihre Eignung als Versteck für unerlaubte Gegenstände, Grund für eine ablehnende Entscheidung sein.

Nach Absatz 2 Satz 1 richtet sich die Zulassung von Empfangsgeräten in den Zimmern nach dem allgemeinen Maßstab des § 53 Satz 2. Unter diesen Voraussetzungen ist die Anstalt zur Zulassung verpflichtet, sofern auch die gemäß Satz 2 kostenpflichtige Überprüfung und Versiegelung der Empfangsgeräte keine Beanstandungen ergeben. Die Zulassung anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik steht nach Satz 3 im Ermessen der Anstalt. Angesichts der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten moderner elektronischer Geräte bedeutet ihre Zulassung nicht gleichzeitig auch die Genehmigung jeder mit ihnen technisch möglichen Kommunikationsform. Nach Satz 4 gilt insoweit § 37.

Nach Absatz 3 Satz 1 kann die Anstalt die Untergebrachten auf die Nutzung von Mietgeräten oder Mediensystemen verweisen. Dies vereinheitlicht und erweitert die den Untergebrachten zur Verfügung stehenden Nutzungsmöglichkeiten. Zudem verringert sich der Kontrollaufwand. Satz 2 schafft die gesetzliche Grundlage dafür, dass die Anstalt die Schaffung der Voraussetzungen für die Ermöglichung des Zugangs zum Rundfunk Dritten gestattet oder überträgt.

Zu § 57 (Kleidung)

Satz 1 gibt den Untergebrachten einen Rechtsanspruch auf das Tragen eigener Kleidung und das Benutzen eigener Bettwäsche. Die Regelung ist Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes und will die Selbstständigkeit der Untergebrachten und ihr Verantwortungsgefühl für die eigenen Belange fördern. Satz 2 regelt die Bereitstellung und die persönliche Zuordnung von Kleidung und Bettwäsche durch die Anstalt.

Sofern die Untergebrachten nicht für eine regelmäßige Reinigung und Instandsetzung ihrer eigenen Kleidung und Wäsche auf ihre Kosten sorgen, können sie nach Absatz 2 verpflichtet werden, von der Anstalt gestellte Kleidung und Wäsche zu benutzen. Dies kann zum Beispiel aus Hygienegründen erforderlich sein.

Für die Arbeitskleidung gelten die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften.

Zu § 58 (Verpflegung und Einkauf)

Absatz 1 eröffnet den Untergebrachten unter den genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich ganz oder auch nur teilweise selbst zu versorgen. Damit sollen Verantwortung und Selbstständigkeit gefördert werden. Es entspricht den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb des Vollzugs, selbst zu entscheiden, wie man sich ernährt, ob man sich seine Mahlzeiten selbst zubereitet oder von Dritten bezieht. Diese Entscheidungsfreiheit soll während der Zeit der Unterbringung aufrechterhalten werden. Die Grenze ist dort zu ziehen, wo hygienische Gründe eine Selbstversorgung nicht zulassen, wenn insbesondere Gesundheitsgefahren für die Untergebrachten zu befürchten sind.

Absatz 2 regelt die Ausgestaltung der Selbstverpflegung. Die Untergebrachten erhalten hierfür nach Satz 2 einen zweckgebundenen Zuschuss zum Einkauf, der den ersparten Aufwendungen der Anstalt für die Verpflegung der Untergebrachten entspricht. Dieser ist nach Satz 3 monatlich im Voraus dem Hausgeldkonto gutzuschreiben. Alternativ dazu kann die Anstalt den Untergebrachten nach Satz 4 auch Lebensmittel zur Selbstversorgung zur Verfügung stellen. Satz 5 enthält eine besondere Widerrufsvorschrift für den Fall, dass der Verpflegungszuschuss dauerhaft nicht zweckentsprechend verwendet wird. Der Widerruf steht im Ermessen der Vollzugsbehörde. Er kann beispielsweise erfolgen, wenn die Untergebrachten den Zuschuss während eines nicht nur vorübergehenden Zeitraums in erheblichen Umfang nicht für die Selbstverpflegung verwenden. Satz 6 bestimmt klarstellend, dass § 95 im Übrigen unberührt bleibt.

Absatz 3 bestimmt, dass die Anstalt für eine gesunde Ernährung zu sorgen hat, die ärztlich überwacht wird. Bei Bedarf erhalten Untergebrachte auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Da die Untergebrachten keine Möglichkeit haben, ohne Vermittlung der Anstalt einzukaufen, verlangt Absatz 4 als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes, dass mindestens einmal in der Woche eine Einkaufsmöglichkeit eröffnet wird, und dass die Anstalt auf ein umfassendes Angebot hinwirkt, welches neben Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln beispielsweise auch Briefpapier, Lernmittel und technische Geräte umfassen kann. Auf Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten ist Rücksicht zu nehmen. Sie haben aber keinen Anspruch, dass bestimmte Produkte in das Sortiment aufgenommen werden. Die Bestimmung erfasst auch den Einkauf über den Versandhandel. Satz 4 bestimmt, dass Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel nur vom Haus- und Taschengeld eingekauft werden können. Diese Einschränkung soll ein allzu großes soziales Gefälle unter den Untergebrachten vermeiden helfen. Andere Gegenstände können in angemessenem Umfang auch vom Eigengeld beschafft werden.

Absatz 5 Satz 1 ermöglicht es, die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Anstalt gefährdende Gegenstände wie Rasiermesser, Alkohol oder bestimmte Spraydosen mit Körperpflegemitteln vom Einkauf auszuschließen. Nach Satz 2 ist ein genereller Ausschluss des Einkaufs bestimmter Nahrungs- und Genussmittel in Krankenhäusern oder Krankenabteilungen möglich.

Zu § 59 (Freizeit)

Freizeit im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Untergebrachten sollen aber nicht nur konsumieren, sondern eigene positive Neigungen und Begabungen herausfinden. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit. Die während der Unterbringung erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperliche und psychische Gesundheit. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und dem Vollzugsziel.

Absatz 1 Satz 2 verpflichtet die Anstalt dementsprechend, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. Dafür müssen insbesondere ausreichend Räume bereitgestellt werden. Die Angebote beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen mit kulturellen Themenschwerpunkten und Sportangebote, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie Fremdsprachen- und Musikunterricht. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Anstalt in Ausprägung des Öffnungsgrundsatzes Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine, Kirchengemeinden und ehrenamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gewinnen.

Nach Satz 4 hat die Anstalt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert Medien zur Unterhaltung und Fortbildung. Sie sind im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Zu achten ist auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestands, da nur so das Interesse der Untergebrachten an der Nutzung der Bücherei geweckt und erhalten werden kann.

Nach Absatz 2 hat die Anstalt die Aufgabe, die Untergebrachten zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten, da diese oftmals keine Erfahrungen mit strukturierter Freizeit haben. So kann einer Lethargie und Passivität der Untergebrachten entgegengewirkt werden. Diese Aufgabe entspricht dem verfassungsrechtlichen Motivierungsgebot. Die Freizeitgestaltung soll nach Satz 2 auch dazu genutzt werden, die Untergebrachten zur Teilnahme an anderen für die Erreichung des Vollzugsziels förderlichen Maßnahmen zu bewegen.

**Abschnitt 10
Vergütung, Gelder der Untergebrachten und Kosten****Zu § 60 (Vergütung)**

Absatz 1 führt den Begriff der Vergütung als Oberbegriff für Ausbildungsbeihilfe und Arbeitsentgelt und deren Fortzahlung ein.

Nach Nummer 1 wird die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen in Form einer Ausbildungsbeihilfe vergütet. Die Ausbildungsbeihilfe soll sicherstellen, dass den Untergebrachten durch die in der Regel als Vollzeitmaßnahme stattfindenden schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen kein finanzieller Nachteil gegenüber arbeitenden Untergebrachten entsteht.

Nach Nummer 2 erhalten Untergebrachte, die an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme oder einem Arbeitstraining teilnehmen oder die einer Arbeit nachgehen, Arbeitsentgelt. Dies ermöglicht den Untergebrachten, Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau, den Ausgleich von Tatfolgen oder den Einkauf zu verdienen.

Nach Nummer 3 erhalten Untergebrachte, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an Behandlungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3, 4, 6 und 7 teilnehmen, ihr Arbeitsentgelt oder ihre Ausbildungsbeihilfe fort. Die Fortzahlung ist davon abhängig, dass die Untergebrachten Arbeit oder Beschäftigung tatsächlich versäumen. Erfolgt die Behandlungsmaßnahme außerhalb der Beschäftigungszeit oder kann die Arbeit oder Beschäftigung dafür verlegt werden, erhalten die Untergebrachten keine Fortzahlung.

Die Regelung soll einen Anreiz zur Teilnahme an erforderlichen Behandlungsmaßnahmen schaffen. Dadurch soll verhindert werden, dass die Sorge der Untergebrachten um verringerte Einnahmen aus der Arbeit oder Beschäftigung die Bereitschaft zur Teilnahme an diesen zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlichen Behandlungsmaßnahmen schmälert.

Für die Bemessung der Vergütung bestimmt Absatz 2 eine neue Eckvergütung, die zur Besserstellung gegenüber Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe von derzeit 9 auf 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch angehoben wird. Angesichts dieser deutlichen Erhöhung kann auf nicht-monetäre Bestandteile der Anerkennung von Arbeit und Beschäftigung verzichtet werden.

Durch die Erhöhung erhalten die Untergebrachten die finanzielle Basis für eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung im Vollzug, insbesondere die Möglichkeit zur Selbstverpflegung.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht eine Stufung der Vergütung, um zwischen den einzelnen Maßnahmen und der Leistung der Untergebrachten differenzieren zu können. Satz 2 legt als Untergrenze der Vergütung 75 Prozent der Eckvergütung fest. Dabei werden alle Formen der Vergütung erfasst. Die Vergütungsstufen können gemäß Satz 3 durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Absatz 4 ermächtigt die Anstalt, einen Betrag einzubehalten, der dem Anteil der Untergebrachten am Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entsprechen würde, wenn sie die Vergütung als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen erhielten. Dies ermöglicht eine Beteiligung der Untergebrachten an den Kosten der Arbeitslosenversicherung.

Absatz 5 sieht eine Unterrichtungspflicht der Anstalt über die Höhe der Vergütung vor und stellt damit eine Konkretisierung des Angleichungsgrundsatzes dar. Durch die Bekanntgabe werden die Untergebrachten in die Lage versetzt, ihre Ansprüche zu überprüfen.

Gemäß Absatz 6 ist der Anspruch auf Vergütung in Form der Ausbildungsbeihilfe nachrangig zu Leistungen zum Lebensunterhalt, die den Untergebrachten aus Anlass der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zustehen. Auszubildende in einem freien Beschäftigungsverhältnis gemäß § 24 erhalten keine Ausbildungsbeihilfe nach Absatz 1, da sie wie Auszubildende außerhalb des Vollzugs vergütet werden.

Zu § 61 (Eigengeld)

Die Bestimmung regelt das Eigengeld, das in Absatz 1 beschrieben wird.

Nach Absatz 2 Satz 1 unterliegen die Untergebrachten hinsichtlich ihres Eigengeldes grundsätzlich keiner Verfügungsbeschränkung. Dies gilt in gleicher Weise für ihr Vermögen außerhalb der Anstalt. Allerdings dürfen die Untergebrachten das Eigengeld nur in den von Satz 2 gezogenen Grenzen verwenden. Für den Einkauf von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflege-mitteln steht daher nach § 58 Absatz 4 Satz 4 nur das Hausgeld zur Verfügung.

Das Gesetz verzichtet auf die Aufnahme eines Überbrückungsgeldes. Erarbeitete oder erworbene Gelder der Untergebrachten, die nicht Hausgeld sind, werden damit dem Eigengeld zugeordnet. Zweck des Überbrückungsgeldes war es bislang, für die besonders schwierige Zeit direkt nach der Entlassung eine finanzielle Vorsorge für den notwendigen Lebensunterhalt der Untergebrachten und ihrer Unterhaltsberechtigten durch zwangsweises Ansparen eines Geldbetrags zu treffen. Das Überbrückungsgeld erfüllt jedoch diesen Zweck in vielen Fällen nicht, sondern stellt sogar ein Wiedereingliederungshindernis dar. Es führt nach der Entlassung regelmäßig dazu, dass die für das Arbeitslosengeld II oder die Sozialhilfe zuständigen Träger den Untergebrachten eine Leistungsgewährung unter Hinweis auf § 9 Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und § 2 Absatz 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch verweigern. Im Bereich des Arbeitslosengeldes II hat dies in der Regel zur Folge, dass den Untergebrachten in der kritischen Phase der Haftentlassung keine Leistungen wie Fördermaßnahmen gewährt werden, die auf Vermittlung in Arbeit abzielen. Schließlich führt die bisherige Rechtslage zu einer Benachteiligung der Untergebrachten gegenüber nicht inhaftierten Menschen. Letztere können nicht nur aus Arbeitseinkommen, sondern auch aus leistungslosem Einkommen Ansparrücklagen bilden, die als im Rahmen von Freibeträgen geschütztes Vermögen von der Anrechnung sowohl nach dem Zweiten als auch dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch freigestellt sind. Auch steht das Überbrückungsgeld der in den §§ 42 und 44 zum Ausdruck kommenden Intention entgegen, durch Kooperation der Anstalt mit den nach § 42 Absatz 2 genannten außervollzuglichen Stellen ein anstaltsübergreifendes Hilfesystem aufzubauen, das unmittelbar nach der Entlassung einsetzt. Die Abschaffung des Überbrückungsgeldes führt im Übrigen dazu, dass den Untergebrachten während der Zeit der Freiheitsentziehung zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen und ihnen so ermöglicht wird, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen. Insoweit dient die Neuregelung auch den Belangen der Gläubiger, denen durch die Bildung des Überbrückungsgeldes pfändbares Eigengeld der Untergebrachten entzogen würde.

Zu § 62 (Taschengeld)

Nach Absatz 1 Satz 1 wird Untergebrachten auf Antrag Taschengeld gewährt, falls sie bedürftig sind. Für die Bedürftigkeit ist nach Satz 2 maßgeblich, ob den Untergebrachten im laufenden Kalendermonat Hausgeld oder Eigengeld bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung stehen. Im Gegensatz zu Strafgefangenen setzt die Gewährung des Taschengelds nicht voraus, dass die Untergebrachten „unverschuldet“ bedürftig sind. Das Taschengeld stellt damit eine Art vollzuglicher Grundsicherung dar, die für die Zeit der Unterbringung ein Mindestmaß an eigenverantwortlicher Lebensführung ermöglichen soll. Damit wird dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot Rechnung getragen.

Absatz 1 Satz 4 bestimmt, dass der Zuschuss zur Selbstverpflegung nach § 58 Absatz 2 Satz 2 bei der Feststellung der Bedürftigkeit in dem (Kalender-)Monat unberücksichtigt bleibt, für den der Zuschuss bestimmt ist. Wird der Zuschuss in dem betreffenden Monat nicht verbraucht, ist er in dem darauf folgenden Monat bei der Feststellung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen, soweit er noch vorhanden ist.

Absatz 2 Satz 1 sieht eine Erhöhung des Taschengelds auf 18 Prozent der Eckvergütung nach § 60 Absatz 2 vor, die unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 auf 24 Prozent der Eckvergütung ansteigt. Durch die Erhöhung soll auch für unbeschäftigte Untergebrachte eine finanzielle Basis für eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung während der Unterbringung geschaffen werden. Nach Satz 2 ist das Taschengeld im Voraus zu gewähren, um von Beginn der Unterbringung an ein Abgleiten in die Subkultur zu vermeiden. Bei Wegfall der Bedürftigkeit im laufenden Monat sieht Satz 3 die Anrechnung der zugehenden Beträge vor.

Die Erhöhung des Taschengeldes auf 24 Prozent der Eckvergütung setzt nach Absatz 3 Satz 1 voraus, dass die Untergebrachten an Behandlungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3, 4, 6 und 7 teilnehmen oder entsprechend der Bestimmung in Satz 2 unverschuldet an der Teilnahme gehindert sind, zum Beispiel wegen einer Erkrankung. Dadurch soll auch die Bereitschaft zur Teilnahme an diesen zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlichen Behandlungsmaßnahmen gesteigert werden.

Die Befugnis der Untergebrachten, über ihr Taschengeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 4 Satz 1 nur den Beschränkungen dieses Gesetzes. Da das Taschengeld vorrangig zum Einkauf verwendet wird, wird es gemäß Satz 2 dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

Zu § 63 (Konten, Bargeld)

Absatz 1 bestimmt, dass die Gelder der Untergebrachten von der Anstalt verwaltet werden, indem sie auf verschiedenen, von der Anstalt geführten Konten gutgeschrieben werden. Erfasst werden zum einen die Gelder, die die Untergebrachten in den Vollzug als Bargeld einbringen. Zum anderen gehören dazu die Gelder, die die Untergebrachten als Vergütung gemäß § 60 erhalten, das der Anstalt zur Gutschrift überwiesene Entgelt der Untergebrachten aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung sowie sonstige Gelder, die für die Untergebrachten überwiesen oder eingezahlt worden sind. Externe Konten der Untergebrachten und darauf eingehende Gelder (zum Beispiel aus Rente, Mieteinnahmen, Unterhalt, gegebenenfalls Arbeitsentgelt aus freiem Beschäftigungsverhältnis) werden von der Bestimmung nicht erfasst.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass den Untergebrachten der Besitz von Bargeld in der Anstalt untersagt ist. Geschäfte unter Untergebrachten und dadurch entstehende Abhängigkeiten und die Bildung von Subkulturen, welche die Erreichung des Vollzugsziels und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, sollen nicht begünstigt werden. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen. Dies betrifft insbesondere den offenen Vollzug.

Ausländische Zahlungsmittel werden gemäß Absatz 3 zur Habe der Untergebrachten genommen. Dadurch soll ein zeitaufwändiger Umtausch vermieden und Streitigkeiten über den jeweiligen Wechselkurs vorgebeugt werden.

Zu § 64 (Hausgeld)

Absatz 1 bestimmt, dass aus drei Siebteln der monatlichen Vergütung ein Hausgeld gebildet wird. Praktisch bedeutsamster Verwendungszweck des Hausgeldes ist der Einkauf.

Absatz 2 bestimmt die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes für Untergebrachte mit regelmäßigen Einkünften, die keine Vergütung nach § 60 sind. Neben den ausdrücklich genannten Einkünften aus einem freien Beschäftigungsverhältnis und aus Selbstbeschäftigung kommen als anderweitige regelmäßige Einkünfte insbesondere Renten- oder Mieteinnahmen in Betracht.

Untergebrachten mit solchen Einkünften steht häufig mehr Geld zur Verfügung als denjenigen, die eine Vergütung nach § 60 erhalten. Diese Regelung verhindert, dass zu große Unterschiede beim Hausgeld und damit insbesondere bei den Einkaufsmöglichkeiten entstehen, da diese zu subkulturellen Abhängigkeiten führen können. Durch die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes kann auch den besonderen Bedingungen des offenen Vollzugs Rechnung getragen werden.

Entsprechendes gilt nach Absatz 3 für Untergebrachte, die über Eigengeld verfügen, aber keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten.

Die Befugnis der Untergebrachten, über ihr Hausgeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 4 Satz 1 den Beschränkungen dieses Gesetzes. Verfügungsbeschränkungen können sich aus Festlegungen im Vollzugs- und Eingliederungsplan oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nach § 4 Absatz 5 Satz 2 ergeben. Satz 2 erklärt das Hausgeld für nicht übertragbar. Der Anspruch auf Auszahlung des Hausgeldes ist somit gemäß § 851 der Zivilprozessordnung unpfändbar.

Zu § 65 (Zweckgebundene Einzahlungen)

Die Bestimmung schafft eine gesetzliche Grundlage für die in der Praxis bisher bereits üblichen Einzahlungen für einen konkreten, der Wiedereingliederung dienenden Zweck. Den Untergebrachten soll dadurch ermöglicht werden, auch bei Pfändungen eingezahlte Gelder für vollzugszielfördernde Maßnahmen nutzen zu können.

Sätze 2 und 3 beschränken die Verfügungsbefugnis der Untergebrachten über das Eigengeld. Über die zweckgebunden eingezahlten Gelder können die Untergebrachten nicht anderweitig verfügen (§ 399 Bürgerliches Gesetzbuch). Aus der Zweckbindung folgt die Nichtübertragbarkeit der Forderung und somit gemäß § 851 der Zivilprozessordnung deren Unpfändbarkeit.

Zu § 66 (Kosten)

Die Bestimmung schließt im Grundsatz aus, dass die Untergebrachten - im Unterschied zu Strafgefangenen - an den Kosten des Vollzugs ihrer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung beteiligt werden und beschränkt die Möglichkeit der Kostenerhebung auf im Einzelnen geregelte Fälle (zum Beispiel § 44 Absatz 2 Satz 2, § 67 Absatz 2, § 69 Satz 2). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine Freiheitsentziehung zum Schutz der Allgemeinheit ist und nicht mehr dem Schuldausgleich dient.

**Abschnitt 11
Gesundheitsfürsorge****Zu § 67 (Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung)**

Für die medizinische Versorgung gilt das aus dem Sozialstaatsgebot (Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz) abgeleitete Äquivalenzprinzip. Danach müssen die medizinischen Leistungen im vollzuglichen Gesundheitswesen den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte gleichwertig sein.

Die Untergebrachten haben nach Absatz 1 Satz 1 Anspruch auf wirtschaftliche und notwendige medizinische Leistungen nach dem Standard der gesetzlichen Krankenkassen. Nach Satz 2 besteht auch ein Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und die Versorgung mit Hilfsmitteln.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Grundlage für die Kostenbeteiligung der Untergebrachten. Diese wird sich grundsätzlich an den Regelungen für gesetzlich Versicherte orientieren, soweit nicht die besonderen Umstände des Freiheitsentzugs - beispielsweise im Hinblick auf die quartalsweise Erhebung einer „Praxisgebühr“ - eine abweichende Handhabung gebieten. Nach Satz 2 können den Untergebrachten für Leistungen, die über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinausgehen, die gesamten Kosten auferlegt werden.

Absatz 3 sieht vor, dass den Untergebrachten nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt Gelegenheit gegeben werden soll, sich von einem Arzt oder einer Ärztin ihrer Wahl auf eigene Kosten beraten zu lassen. Im Hinblick auf den Status der Untergebrachten ist diese Privilegierung gegenüber Strafgefangenen sachgerecht. Eine Kostenübernahmepflicht wird durch diese Bestimmung allerdings nicht begründet. Um Missbrauchsgefahren zu begegnen, stellt Satz 1 klar, dass der ärztliche Dienst der Anstalt frühzeitig in den Entscheidungsprozess einzubinden ist. Um eine Beeinträchtigung der Behandlung zu vermeiden, lässt Satz 2 die Versagung der Erlaubnis für eine wahlärztliche Beratung auch zu, wenn die betroffenen Untergebrachten den ärztlichen Dienst und den Wahlarzt oder die Wahlärztin nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden. Auf diese Weise soll eine jederzeitige Abstimmung zwischen Wahlarzt oder Wahlärztin und Anstaltsarzt oder Anstaltsärztin gewährleistet werden. Satz 3 stellt klar, dass die wahlärztliche Beratung grundsätzlich in der Anstalt erfolgt. Der Wunsch nach wahlärztlicher Beratung stellt keinen wichtigen Anlass für eine Ausführung aus besonderen Gründen dar.

Absatz 4 Satz 1 sieht, dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung folgend (§ 52 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch), eine Beteiligung der Unterbrachten an Behandlungskosten für solche Verletzungen vor, die sie sich selbst zugefügt haben. Indem die Bestimmung auf das Merkmal der Mutwilligkeit abstellt, werden Selbstverletzungen aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen, die aus Krankheiten oder psychischen Störungen resultieren oder sich als verstehbare Reaktion auf die besonders belastende Situation der Unterbringung darstellen. Hierzu rechnen etwa Suizidversuche oder andere autoaggressive Handlungen, soweit sie nicht bewusst zur Ausübung von Druck eingesetzt werden. Die Kostenbeteiligung der Unterbrachten ist nach Satz 1 zwingende Rechtsfolge, jedoch steht der Anstalt hinsichtlich des Umfangs Ermessen zu. Hierbei sind das Ausmaß der Mutwilligkeit und die Höhe der verursachten Aufwendungen ebenso zu berücksichtigen wie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterbrachten.

Satz 2 trägt der besonderen Bedeutung des Vollzugsziels und der Eingliederung Rechnung und schließt jegliche Kostenbeteiligung aus, wenn diese insoweit eine Gefährdung bewirken würde. Das kann etwa der Fall sein, wenn die zusätzliche finanzielle Belastung der Unterbrachten deren Motivation zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen infrage stellt oder zu einer Erhöhung der Schuldenlast führt, die den Übergang in die Freiheit nachhaltig erschwert.

Zu § 68 (Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang)

Nach Absatz 1 werden die medizinischen Leistungen grundsätzlich in der für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmten Abteilung erbracht. Nur wenn deren Möglichkeiten nicht ausreichen, soll die Behandlung der Unterbrachten in einer anderen für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmten Anstalt, in einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Anstalt, in einem Vollzugskrankenhaus oder in einer medizinischen Einrichtung außerhalb des Vollzugs erfolgen. Auch hilfsbedürftige Unterbrachte werden in die Bestimmung einbezogen, weil sie der gleichen Fürsorge wie Kranke bedürfen. Verlegung und Überstellung zur Erbringung medizinischer Leistungen richten sich nach § 14. Die Behandlung oder Unterbringung außerhalb des Vollzugs erfolgt im Wege der Ausführung (§ 44 Absatz 1) oder von Lockerungen (§ 41 Absatz 1 in Verbindung mit § 40 Absatz 1).

Gemäß Absatz 2 kommt die Anstalt für eine außerhalb des Justizvollzugs durchgeführte Behandlung der Unterbrachten nicht mehr auf, sobald die Vollstreckung der Unterbringung unterbrochen oder beendet wird.

Absatz 3 Satz 1 beinhaltet einen gesetzlichen Forderungsübergang für solche Schadensersatzansprüche, die Unterbrachten infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen. Dass es sachgerecht ist, den Leistungserbringer auf diese Weise in die Lage zu versetzen, sich beim Schädiger oder einem anderen Haftenden schadlos zu halten, ist ein grundlegender Gedanke, der auch im Recht der Sozialversicherung (§ 116 Absatz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) und im Beamtenrecht des Bundes und der Länder (etwa § 76 Bundesbeamtengesetz) seinen Niederschlag gefunden hat. Die Schadensersatzansprüche gehen im Zeitpunkt ihrer Entstehung auf das Land als Kostenträger über, und zwar in der Höhe, in der die Unterbrachten Anspruch auf medizinische Leistungen haben; auf die tatsächlich erbrachten Leistungen kommt es insoweit nicht an. Dritte im Sinne der Bestimmung können auch andere Unterbrachte sein.

Satz 2 trägt der besonderen Bedeutung des Vollzugsziels und der Eingliederung Rechnung und schließt die Geltendmachung der übergegangenen Ansprüche aus, wenn diese insoweit eine Gefährdung bewirken würde. Das liegt etwa bei Körperverletzungen durch Familienangehörige nahe, kann aber auch bei Körperverletzungen durch andere Untergebrachte geboten sein, um deren Schuldenlast nicht unerträglich zu erhöhen. Die Nichtgeltendmachung der Ansprüche erfolgt, wie die Bestimmung hervorhebt, im Interesse der Untergebrachten. Andere können hieraus also keine Einwendung gegen ihre Inanspruchnahme herleiten.

Zu § 69 (Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung)

Die Bestimmung regelt ärztliche Behandlungsmaßnahmen, die keine medizinischen Leistungen im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Gleichwohl ist die Anstalt in der Regel gehalten, sie mit Zustimmung der Untergebrachten vornehmen zu lassen, weil sie der sozialen Eingliederung dienen (zum Beispiel Beseitigung von auffälligen Tätowierungen). Satz 2 enthält eine zwingende Regelung zur Beteiligung der Untergebrachten an den Kosten, von der nur ausnahmsweise abgewichen werden soll.

Zu § 70 (Gesundheitsschutz und Hygiene)

Die Untergebrachten haben sich ebenso wie in Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches Wohl zu kümmern. Diese Verantwortung soll ihnen die Anstalt nicht abnehmen. Die Unterstützung durch die Anstalt ist jedoch erforderlich, weil die Untergebrachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können. Durch das enge Zusammenleben mit Anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Deshalb legt Satz 3 den Untergebrachten die gegebenenfalls auch zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung auf, die notwendigen Anordnungen zu Gesundheitsschutz und Hygiene zu befolgen.

Der Aufenthalt im Freien nach Absatz 2 folgt aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge. Die Dauer von einer Stunde pro Tag ist eine Mindestgarantie, die selbst dann greift, wenn die nach § 11 Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Bewegungsfreiheit auch im Außenbereich eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.

Zu § 71 (Krankenbehandlung während Lockerungen)

Untergebrachte, die während Lockerungen erkranken, müssen in die Anstalt zurückkehren, wenn diese für die Kosten der ärztlichen Behandlung aufkommen soll. Die Bestimmung steht einer ambulanten Krankenpflege in der nächstgelegenen Anstalt nicht entgegen, wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist. Die Kosten einer unaufschiebbaren Notfallbehandlung sind, soweit kein Anspruch gegen einen anderen Kostenträger besteht, von der Anstalt zu übernehmen. Dies gilt, wie der Verweis in Satz 2 klarstellt, nicht für Lockerungen zur medizinischen Behandlung.

Absatz 2 soll eine Doppelversorgung ausschließen, weil Untergebrachte im freien Beschäftigungsverhältnis beitragspflichtig sind und einen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung haben.

Zu § 72 (Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge)

Auch im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung setzen alle medizinischen Maßnahmen eine wirksame Einwilligung nach entsprechender Aufklärung der Unterbrachten voraus. Anderes gilt, wenn die Voraussetzungen für eine zwangsweise Behandlung vorliegen. Diesen Sonderfall des unmittelbaren Zwangs durch ärztliche Zwangsmaßnahmen regelt die Bestimmung abschließend.

Recht und Pflicht zur Zwangsbehandlung gemäß Absatz 1 ergeben sich insbesondere aus der Fürsorgepflicht der Anstalt, aus der allgemeinen Pflicht zur Hilfeleistung und dem ärztlichen Gebot der Lebenserhaltung. Solange die Unterbrachten ihren Willen frei äußern können und einer Behandlung nicht zustimmen, ist die Anstalt zur Durchführung von medizinischen Maßnahmen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Regelungen des Betreuungsrechts (§§ 1896 fortfolgende Bürgerliches Gesetzbuch) bleiben unberührt.

Absatz 2 ermöglicht im Interesse der anderen Unterbrachten und der Bediensteten zwangsweise Untersuchungen wie Röntgenaufnahmen zur Feststellung von Tuberkulose, nicht aber körperliche Eingriffe wie Blutentnahmen.

Absatz 3 stellt klar, dass die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 vom Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin anzuordnen sind. Die Anordnung ergeht jeweils nach Einholung einer ärztlichen Stellungnahme. Durchführung und Überwachung der Maßnahmen liegen in der Verantwortung des Arztes oder der Ärztin. Eine lückenlose Dokumentation ist in diesem Zusammenhang besonders wichtig.

Zu § 73 (Benachrichtigungspflicht)

Die Bestimmung regelt eine humanitäre Verpflichtung der Anstalt und garantiert die unmittelbare Benachrichtigung der Angehörigen. Wünschen Unterbrachte ausdrücklich keine Benachrichtigung, so hat die Anstalt zu prüfen, inwieweit dem Wunsch Rechnung zu tragen ist. Im Falle akuter Lebensgefahr und im Todesfall ist die Anstalt zur Benachrichtigung verpflichtet.

**Abschnitt 12
Religionsausübung****Zu § 74 (Seelsorge)**

Die Bestimmung ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 141 der Weimarer Reichsverfassung.

Die religiöse Betreuung wird von Seelsorgern oder Seelsorgerinnen der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften ausgeübt. Sie darf den Unterbrachten nicht versagt werden. Die Anstalt ist nach § 98 Absatz 2 Satz 2 und § 102 verpflichtet, die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Darüber hinaus gibt die Bestimmung den Unterbrachten ein Recht auf Hilfe, wenn sie zu einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin Kontakt aufnehmen wollen. Sie gibt den Unterbrachten hingegen kein Recht auf Seelsorge, da deren Ausübung nicht Aufgabe der Anstalt ist.

Besitz und Entzug grundlegender religiöser Schriften und von Gegenständen des religiösen Gebrauchs sind in § 55 Absatz 2 geregelt.

Zu § 75 (Religiöse Veranstaltungen)

Absatz 1 gibt den Untergebrachten ein Recht, an religiösen Veranstaltungen in der Anstalt teilzunehmen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts dürfen die Untergebrachten gemäß Absatz 2 nur aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Die vorgeschriebene Anhörung des Seelsorgers oder der Seelsorgerin soll die Berücksichtigung seelsorglicher Gesichtspunkte gewährleisten.

Zu § 76 (Weltanschauungsgemeinschaften)

Die Bestimmung erklärt die Regelungen über Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Schriften und Gegenstände für auf Weltanschauungsgemeinschaften entsprechend anwendbar. Sie ist Ausdruck des Gebots der Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 7 Weimarer Reichsverfassung), das aus der staatlichen Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität resultiert. Der Begriff der weltanschaulichen Bekenntnisse entspricht dem Wortlaut des Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes und meint Gedankensysteme, die über eine ähnliche Breite und Geschlossenheit verfügen wie die bekannten Religionen. Gemeinschaften, deren Hauptziel auf eine politische oder wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist, sind nicht von der Definition umfasst.

Abschnitt 13 Sicherheit und Ordnung

Zu § 77 (Grundsatz)

Absatz 1 macht deutlich, dass Sicherheit und Ordnung zwar zur Gewährleistung der erforderlichen äußeren und inneren Sicherheit notwendig sind und ein zivilisiertes, menschenwürdiges Zusammenleben der Untergebrachten sicherstellen sollen, aber dienende Funktion haben. Die Wahrung der Sicherheit und Ordnung bildet den notwendigen Rahmen, um das Ziel der Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten mit vollzuglichen Mitteln zu erreichen. In diesem Sinne umfasst die äußere Sicherheit die sichere Unterbringung, aber auch die Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Anstalt von außen. Innere Sicherheit ist die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt. Das betrifft nicht nur aus strafbarem Verhalten oder der Begehung von Ordnungswidrigkeiten herrührende Gefahren, sondern etwa auch die Gefahr der Selbstschädigung oder die Brandgefahr. Die Anstalt hat die Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen den Schutz der Untergebrachten vor körperlichen Übergriffen durch andere Untergebrachte sicherzustellen.

Absatz 2 legt fest, dass die den Untergebrachten auferlegten Pflichten und Beschränkungen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben. Auch sie sind integriert in das Gesamtkonzept des Vollzugs, das eine kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten fördern soll. Ziel ist die Akzeptanz der oder zumindest der Respekt vor den Regeln der Gemeinschaft aufgrund des Erfahrens und des Erlernens sozialadäquater Formen der Konfliktbewältigung. Dies setzt das in Absatz 1 geforderte gewaltfreie Klima in der Anstalt voraus.

Zu § 78 (Allgemeine Verhaltenspflichten)

Die Bestimmung enthält allgemeine Verhaltenspflichten. Sie wird durch weitere Pflichten ergänzt, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzes finden, wie etwa die Pflicht, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 70 Absatz 1 Satz 3).

Absatz 1 legt den Untergebrachten die Pflicht auf, durch ihr Verhalten ein geordnetes Leben in der für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmten Abteilung zu ermöglichen. Dieses kann nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden. Insbesondere haben die Untergebrachten störendes Verhalten zu unterlassen. Die Anstalt hat auf eine entsprechende Bewusstseinsbildung hinzuwirken. Satz 3 konkretisiert das Vollzugsziel dahingehend, dass die Untergebrachten im Rahmen ihrer eigenen Verantwortung für ein geordnetes Zusammenleben vorrangig zu einer einvernehmlichen Streitbeilegung befähigt werden sollen. Die Untergebrachten sollen bei auftretenden Konflikten freiwillig und eigenverantwortlich eine konsensuale Lösung anstreben.

Nach Absatz 2 müssen die Untergebrachten Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Pflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatzes 2 beruhen müssen.

Absatz 3 verpflichtet die Untergebrachten, die Zimmer und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen sorgsam zu behandeln.

Nach Absatz 4 müssen die Untergebrachten bestimmte gefahrträchtige Umstände ohne schuldhaftes Zögern melden. Diese Meldepflicht folgt aus dem engen Zusammenleben der Untergebrachten und den Verhältnissen in der Anstalt, die eine erhöhte gegenseitige Verantwortung begründen. Daraus ergibt sich indes keine strafrechtliche Garantenstellung.

Zu § 79 (Absuchung, Durchsuchung)

Absatz 1 gibt der Anstalt die Berechtigung, die Untergebrachten, ihre Sachen und die Haft Räume abzusuchen oder zu durchsuchen, um die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Absuchung von Personen ist ihre Kontrolle mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln. Hierzu zählt etwa die Suche nach Metallgegenständen mit Detektorrahmen oder Handsonden oder das Aufspüren von Drogen und Sprengstoff mit Hilfe von Hunden. Die Absuchung ist eine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich, die im Gegensatz zur Durchsuchung auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden kann.

Durchsuchung von Personen ist die Suche nach Sachen oder Spuren auf, in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind. Absatz 1 gestattet nur die Durchsuchung mittels Abtasten der Kleidung und des Kopfes sowie die Einsicht in üblicherweise unbedeckte Körperöffnungen des Kopfes.

Absatz 2 enthält Regelungen zu körperlichen Durchsuchungen der Untergebrachten, die mit deren Entkleidung verbunden sind. Hierbei handelt es sich um die Durchsuchung von Personen auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind. Die Maßnahme steht unter dem Anordnungsvorbehalt des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin, der oder die diese jedoch nach § 100 Absatz 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen kann. Aus der Einzelfallanordnung einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung von Untergebrachten müssen stets Grund, Zeit, Ort, Art und Umfang der Maßnahme ersichtlich werden.

Absatz 3 trägt der vollzuglichen Erfahrung Rechnung, dass Außenkontakte dazu genutzt werden, verbotenerweise Gegenstände in Anstalten einzubringen. Diesen typischen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt wird dadurch begegnet, dass der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin eine körperliche Durchsuchung nach Absatz 2 allgemein anordnen kann. Die Anordnungsbefugnis wird allerdings eingeschränkt, weil die Durchsuchung „in der Regel“ erfolgen soll. Die Bediensteten sind deshalb gehalten, vor Anwendung der allgemeinen Anordnung stets den Einzelfall abzuwägen. Ist danach die Gefahr des Einbringens oder Verbringens verbotener Gegenstände auszuschließen, darf von der allgemeinen Anordnung kein Gebrauch gemacht werden (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Februar 2009 - 2 BvR 455/08 -).

Zu § 80 (Sichere Unterbringung)

Die Bestimmung ergänzt die allgemeine Verlegungsnorm des § 14 um die Sicherheitsverlegung. Die Verlegungsgründe knüpfen jeweils konkret an die Person der von der Maßnahme betroffenen Untergebrachten an.

Die Bestimmung verwendet den Begriff „Gefahr der Entweichung“, um eine Abgrenzung vom Begriff der „Fluchtgefahr“ im Sinne des § 112 Absatz 2 Nummer 2 der Strafprozessordnung zu erreichen. Die Fluchtgefahr der Strafprozessordnung betrifft das Strafverfahren, die Gefahr einer Entweichung hingegen die Sicherheit der Anstalt, zu der auch die äußere Sicherheit gehört.

Zu § 81 (Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch)

Absatz 1 Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Die Möglichkeit, nach § 70 Absatz 1 Satz 3 Drogentests aus medizinischen Gründen anzuordnen, bleibt unberührt. Nach Satz 2 sind körperliche Eingriffe zu diesem Zweck nicht gestattet.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit der Kostenauflegung, wenn verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt wird. Ob hiervon Gebrauch gemacht wird, entscheidet die Anstalt nach den Umständen des Einzelfalls.

Zu § 82 (Festnahmerecht)

Die Bestimmung regelt das Festnahmerecht gegenüber unerlaubt abwesenden Unterbrachten. Satz 1 gibt der Anstalt ein eigenes Wiederergreifungsrecht und ermöglicht es ihr, mit eigenem Personal außerhalb der Anstalt zur Wiederherstellung des vollzuglichen Gewahrsams tätig zu werden, ohne dass es eines Vollstreckungshaftbefehls nach § 457 der Strafprozessordnung bedarf. Sollten die Wiederergreifungsmaßnahmen der Anstalt nicht alsbald zum Erfolg führen, sind die weiteren erforderlichen Maßnahmen gemäß Satz 2 der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

Zu § 83 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Die Bestimmung regelt die besonderen Sicherungsmaßnahmen, die präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen dienen, die von Unterbrachten ausgehen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen die besonderen Sicherungsmaßnahmen nur insoweit und so lange aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. In Absatz 1 werden die Voraussetzungen und in Absatz 2 die zulässigen Maßnahmen, welche auch kumulativ angeordnet werden können, abschließend genannt. Absätze 3 bis 6 enthalten weitere Anwendungs- sowie Zulässigkeits- und Durchführungsregelungen.

Absatz 1 verwendet wie § 80 den Begriff „Gefahr der Entweichung“ und macht deutlich, dass sich das Erfordernis einer Gefahr „in erhöhtem Maße“ nicht nur auf die Gefahr der Entweichung, sondern auch auf die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung bezieht.

Absatz 2 nennt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen. Die Beobachtung der Unterbrachten nach Nummer 2 ist anders als in § 130 in Verbindung mit § 88 Absatz 2 Nummer 2 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes nicht mehr auf die Nachtzeit beschränkt, da Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit eintreten können. Die Beobachtung kann durch technische Hilfsmittel (Videoüberwachung) erfolgen. Eine Aufzeichnung findet nicht statt. Absonderung nach Nummer 3 ist die Trennung von allen anderen Unterbrachten.

Absatz 3 erweitert über Absatz 1 hinaus den Anwendungsbereich der besonderen Sicherungsmaßnahmen des Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 für Fälle, in denen die Gefahr nicht von den Unterbrachten selbst ausgeht.

Nach Absatz 4 ist die Absonderung aufgrund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung nur ausnahmsweise länger als 24 Stunden zulässig. Damit bezieht das Gesetz die Einzelhaft des § 130 in Verbindung mit § 89 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes in den Begriff der Absonderung mit ein.

Absatz 5 Satz 1 beschreibt die Regelform der Fesselung, von der im Einzelfall abgewichen werden kann. Weiterhin lässt Satz 2 nach Anordnung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin andere Fesselungsarten im Interesse der Untergebrachten zu. Zu denken ist hier vor allem an hochgradig erregte Untergebrachte, um sie vor erheblichen Selbstverletzungen zu bewahren, die mit einer Fesselung an Händen oder Füßen nicht verhindert werden könnten. Die Fesselung an Händen und Füßen kann auch als geringerer Eingriff in die körperliche Bewegungsfreiheit gegenüber der Fixierung mit Gurten oder der Zwangsjacke zulässig sein. Schließlich kann auch eine andere Art der Fesselung verwendet werden, um bei Ausführungen eine diskriminierende Wirkung zu vermeiden. Die zeitweise Lockerung der Fesselung nach Satz 3 dient der Wahrung der Menschenwürde, entspricht aber auch praktischen Bedürfnissen (etwa in Notsituationen). Eine Lockerung wird oft auch aus medizinischen Gründen geboten sein.

Absatz 6 beschreibt Situationen außerhalb der Anstalt, in denen die Verwirklichung der Gefahr der Entweichung eines Untergebrachten typischerweise bereits aufgrund der äußeren Umstände erhöht ist. In diesen Fällen lässt die Bestimmung als eigenständige Ermächtigungsnorm die Anordnung der Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme grundsätzlich bei einer Entweichungsgefahr zu, ohne dass - in Abweichung von Absatz 1 - bei den betroffenen Untergebrachten zusätzliche konkrete Anzeichen im Sinne einer erhöhten Gefahr der Entweichung vorliegen müssen.

Zu § 84 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)

Absatz 1 Satz 1 regelt die Anordnungscompetenz des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin für besondere Sicherungsmaßnahmen. Auch diese kann er oder sie gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen. Bedienstete, auf die eine solche Übertragung nicht erfolgt ist, können Maßnahmen unter den Voraussetzungen des Satz 2 nur vorläufig anordnen und sind gehalten, unverzüglich die Entscheidung des oder der Anordnungsberechtigten einzuholen.

Nach Absatz 2 besteht die Verpflichtung zur ärztlichen Anhörung in besonderen Fällen.

Absatz 3 schreibt dem oder der Anordnungsbefugten die aktenkundig zu begründende Eröffnung der Sicherungsanordnung gegenüber den Untergebrachten vor.

Absätze 4 und 5 stellen besondere Ausprägungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dar. Wegen der Schwere des Eingriffs werden diese Regelungen nunmehr in das Gesetz aufgenommen.

Absatz 5 bestimmt, dass die Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde bei mehr als 30 Tagen Gesamtdauer der Absonderung oder der Unterbringung eines Untergebrachten in einem besonders gesicherten Raum eintritt und sich an einem durchgehenden Zeitraum von zwölf Monaten bemisst. Diese Eingriffe sind so erheblich, dass eine aufsichtliche Kontrolle erforderlich ist.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder Unterbringung im besonders gesicherten Raum zu minimieren, sieht Absatz 6 Satz 1 vor, dass die Unterbrachten in besonderem Maße zu betreuen sind. Sind die Unterbrachten zusätzlich gefesselt, fordert Satz 2 den ununterbrochenen und unmittelbaren Sichtkontakt. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Schutzmaßnahme für die Unterbrachten, die keine Beobachtung im Sinne von § 83 Absatz 2 Nummer 2 darstellt.

Zu § 85 (Ärztliche Überwachung)

Absatz 1 Satz 1 regelt die ärztliche Überwachung von Unterbrachten, gegen die eine besondere Sicherungsmaßnahme gemäß § 83 Absatz 2 Nummer 5 oder 6 angeordnet ist. Nach Satz 2 entfällt die ärztliche Überwachung dieser Maßnahmen bei Fesselungen während des Aufenthalts der Unterbrachten außerhalb der Anstalt sowie während ihrer Bewegung innerhalb der Anstalt.

Nach Absatz 2 ist die regelmäßige Anhörung des Arztes oder der Ärztin bei der über vierundzwanzig Stunden hinausgehenden Absonderung von Unterbrachten erforderlich. Die kontinuierliche ärztliche Überwachung soll gesundheitlichen Schäden vorbeugen und dient dem frühzeitigen Erkennen von gesundheitlichen Gefährdungen.

Abschnitt 14 Unmittelbarer Zwang

Zu § 86 (Begriffsbestimmungen)

Absatz 1 enthält die Definition des unmittelbaren Zwangs, dessen Voraussetzungen im Einzelnen in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts festgehalten sind. Sie entspricht derjenigen des allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrechts. Der unmittelbare Zwang beruht auf dem staatlichen Gewaltmonopol. Staatliche Zwanganwendungen können demnach nur solche Bedienstete ausüben, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können. Dies sind in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Artikel 33 Absatz 4 Grundgesetz).

Absatz 2 definiert die körperliche Gewalt.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der zulässigen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt in Gestalt von Fesseln oder Reizstoffen. Letztere werden nicht dem Begriff der Waffe zugeordnet. Dies entspricht ihrer Charakterisierung im Straf- und Waffenrecht. Sie sind wiederum Oberbegriff für Stoffe wie zum Beispiel Pfefferspray. Satz 2 definiert Hieb- und Schusswaffen als Waffen und damit als weitere zulässige Mittel des unmittelbaren Zwangs.

Absatz 4 macht die Verwendung von Waffen und Hilfsmitteln von deren dienstlicher Zulassung abhängig.

Zu § 87 (Allgemeine Voraussetzungen)

Die Bestimmung enthält die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden dürfen.

Absatz 1 legt fest, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen zulässig und zudem ultima ratio ist. Zunächst haben die Bediensteten zu versuchen, die Untergebrachten auf andere Weise zu einem ihren Pflichten entsprechenden Verhalten zu bewegen. Die Bediensteten sind zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen Mitteln nicht erfüllen können.

Absatz 2 gibt den Bediensteten auch gegenüber Dritten das Recht, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn sie Untergebrachte zu befreien oder in den Bereich der Anstalt widerrechtlich einzudringen versuchen oder sich dort unbefugt aufhalten. Die Anstalt wird hierdurch in die Lage versetzt, auch gegenüber anderen Personen, die sich in ihren Wirkungsbereich begeben haben, die Erfüllung ihrer Aufgaben durchsetzen zu können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften durch die dazu bestimmten Hoheitsträger unberührt bleibt. Dasselbe gilt für die Ausübung von Notwehr-, Notstands-, Verfolgungs- und Festnahmerechten.

Die Bediensteten tragen nach § 36 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz, der unmittelbar auch für Landesbeamte gilt, die persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der von ihnen durchgeführten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs. Handeln sie allerdings auf Anordnung ihrer Vorgesetzten, werden sie unter den weiteren Voraussetzungen des § 36 Absatz 2 und 3 Beamtenstatusgesetz von dieser Verantwortung entlastet. Für eine landesrechtliche Regelung dieser Materie ist daneben kein Raum.

Zu § 88 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Die Bestimmung enthält den unter anderem auch im allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht geltenden Grundsatz, dass nur solche Maßnahmen angewendet werden dürfen, die geeignet, erforderlich und zweckmäßig sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Dies bedeutet auch, dass eine Maßnahme nur so lange und so weit durchgeführt werden darf, wie ihr Zweck es erfordert.

Absatz 1 statuiert die Wahl des mildesten Mittels, Absatz 2 eine Folgenabschätzung.

Zu § 89 (Androhung)

Nach Satz 1 hat der Anwendung unmittelbaren Zwangs wegen der Schwere des drohenden Eingriffs grundsätzlich eine „Vorwarnung“ in Form der Androhung voranzugehen. Die Androhung dient dazu, den Konflikt zu entschärfen. In Ausnahmefällen, kann unmittelbarer Zwang nach Satz 2 allerdings sofort angewendet werden, etwa wenn die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei vorheriger Androhung zu spät käme, oder wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine Straftat zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Zu § 90 (Schusswaffengebrauch)

Aufgrund der Gefährlichkeit des Einsatzes von Schusswaffen regelt die Bestimmung den Schusswaffengebrauch durch Bedienstete im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwangs gesondert, und unterscheidet zwischen dem Gebrauch innerhalb und außerhalb der Anstalt.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist der Schusswaffengebrauch durch Bedienstete innerhalb der Anstalt verboten. Hinter dieser Regelung steht die Erkenntnis, dass der Schusswaffengebrauch innerhalb einer Anstalt eine erhöhte Gefahr der erheblichen Verletzung Unbeteiligter bedeutet. Ohnehin ist der Schusswaffengebrauch innerhalb der Anstalt nur in höchst seltenen Extremsituationen (zum Beispiel Geiselnahmen oder Aufstände der Untergebrachten) erforderlich. In diesen Fällen wird es jedoch in der Regel zum Einsatz von polizeilichen (Spezial-)Einsatzkommandos kommen, deren Mitglieder nicht nur zur Beendigung derartiger Extremsituationen speziell trainiert sind, sondern vor allem auch über eine wesentlich intensivere Ausbildung an Schusswaffen verfügen, als es bei Bediensteten der Fall ist. Der Schusswaffengebrauch durch solche polizeilichen Einsatzkräfte bleibt nach Satz 2 zulässig.

Nach Absatz 2 ist der Schusswaffengebrauch durch Bedienstete außerhalb der Anstalt nach Maßgabe von Absatz 3 bis 6 zulässig, jedoch in Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur dann, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges zuvor erfolglos waren oder nicht erfolgversprechend sind.

Absatz 3 beschreibt wesentliche Einschränkungen des Schusswaffengebrauchs außerhalb der Anstalt. So sind gemäß Satz 1 ausschließlich die dazu bestimmten Bediensteten hierzu befugt. Auf diese Weise wird ein angemessener Aus- und Fortbildungsstand der Bediensteten sichergestellt. Weiterhin ist die Zielsetzung des Schusswaffengebrauchs darauf beschränkt, andere Personen angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Selbst bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nach Satz 2 der Schusswaffengebrauch jedoch auch dann unzulässig, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden. In diesen Fällen hat unter Beachtung des hohen Stellenwerts eines Menschenlebens der Einsatz von Schusswaffen durch Bedienstete zu unterbleiben.

Absatz 4 geht § 89 als spezielle Regelung vor. Der Verzicht auf vorherige Androhung ist nur unter der engeren Voraussetzung möglich, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Nach Absatz 5 ist der Schusswaffengebrauch außerhalb der Anstalt durch Bedienstete gegen Untergebrachte nur in bestimmten Situationen zulässig.

Gegen andere Personen als Untergebrachte dürfen nach Absatz 6 Schusswaffen nur im Fall einer gewaltsamen Befreiung von Untergebrachten eingesetzt werden.

Abschnitt 15

Disziplinarverfahren

Zu § 91 (Disziplinarmaßnahmen)

Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmten Abteilung. Der besonderen Situation der Unterbrachten wurde an folgenden Stellen Rechnung getragen:

- § 91 Absatz 2 durch einen eingeschränkten Katalog von Disziplinarmaßnahmen,
- § 94 Absatz 2 durch die Möglichkeit der einvernehmlichen Streitbeilegung,
- § 94 Absatz 3 durch die Aufarbeitung im Rahmen der Behandlung und
- § 92 Absatz 3 durch die Normierung eines Behandlungsvorrangs.

Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann Disziplinarmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, hiervon jedoch auch absehen, wenn sich Sicherheit und Ordnung mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreichen lassen. Dieser Grundsatz erfährt in § 94 Absatz 2 eine besondere Ausprägung, nach dem zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen Vereinbarungen beispielsweise zur Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung bei den Geschädigten, Erbringung von gemeinnützigen Leistungen oder zum Verbleib auf dem Zimmer getroffen werden können und bei Einhaltung der Vereinbarung keine Disziplinierung erfolgt.

Absatz 1 trägt diesem Verständnis von Konfliktlösung dadurch Rechnung, dass vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme zu prüfen ist, ob nicht eine Verwarnung oder der Abschluss einer Vereinbarung nach § 94 Absatz 2 ausreicht. Die Verstöße, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können, werden abschließend aufgezählt. Dadurch wird den Unterbrachten deutlich gemacht, dass das dort genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern Konsequenzen nach sich zieht. Eine Disziplinarmaßnahme setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Unterbrachten voraus.

Nach Nummer 4 werden das Entweichen und der Versuch des Entweichens disziplinarrechtlich geahndet, obwohl eine strafrechtliche Ahndung nicht erfolgt. Straf- und Disziplinarrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsguts, das disziplinarwürdige Vergehen in der Störung der besonderen, nur einem bestimmten Kreis von Personen auferlegten Ordnung. Die Disziplinarmaßnahme bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs. Vor diesem Hintergrund ist das Entweichen aus der Anstalt disziplinarwürdig, da die Unterbrachten gehalten sind, den Entzug der Freiheit zu dulden.

Nach Nummer 5 kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn die Unterbrachten in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören. Die Voraussetzung „wiederholt oder schwerwiegend“ stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann.

Absatz 2 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Diese orientieren sich im Wesentlichen an der bisherigen Rechtslage im Strafvollzugsgesetz des Bundes. Art und Dauer der Maßnahmen wurden im Hinblick auf die besondere rechtliche Situation der Unterbrachten angepasst und begrenzt. Verzichtet wurde auf:

- Entzug des Lesestoffs und des Hörfunkempfangs,
- Entzug von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme von Unterhaltungselektronik,
- Entzug der zugewiesenen Arbeit,
- die Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt,
- Arrest.

Bei Disziplinarmaßnahmen im Bereich der Freizeit wurde berücksichtigt, dass Unterbrachte sich nach § 11 Absatz 3 außerhalb der Nachtruhe grundsätzlich frei bewegen dürfen. Insoweit sieht das Gesetz nur einen Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen vor, schafft jedoch andererseits eine neue Beschränkungsmöglichkeit in Absatz 2 Nummer 5. Danach kann die Bewegungsfreiheit außerhalb des Zimmers beschränkt oder entzogen werden. Die Höchstdauer der möglichen Einschränkungen wurde deutlich reduziert.

Die in Nummern 1 bis 5 aufgeführten Disziplinarmaßnahmen stehen nicht in einer Rangfolge, wenn auch regelmäßig der Verweis (Nummer 1) die geringste und die Beschränkung der Bewegungsfreiheit außerhalb des Zimmers (Nummer 5) die schwerste Sanktion darstellen wird.

Nach Absatz 3 können mehrere Disziplinarmaßnahmen miteinander verbunden werden.

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist eine zügige Ahndung von Pflichtverstößen geboten. Daher lässt Absatz 4 Disziplinarmaßnahmen auch dann zu, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

Zu § 92 (Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung)

Nach Absatz 1 werden Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt.

Nach Absatz 2 Satz 1 können die Disziplinarmaßnahmen ganz oder teilweise bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Unterbrachten sich auch ohne Vollzug der Disziplinarmaßnahme ordnungsgemäß verhalten werden. Erfüllen die Unterbrachten die in sie gesetzten Erwartungen nicht, ermöglicht Satz 2 den Widerruf.

Absatz 3 formuliert eine Einschränkung im Hinblick auf die therapiegerichtete Gesamtkonzeption der Sicherungsverwahrung. Maßgebliche Behandlungsmaßnahmen sollen durch den Vollzug von Disziplinarmaßnahmen nach Möglichkeit nicht beeinträchtigt werden.

Nach Absatz 4 bleibt die Teilnahme am Gottesdienst vom Vollzug der Disziplinarmaßnahme ebenso unberührt wie der tägliche Aufenthalt im Freien zur Gesunderhaltung.

Zu § 93 (Disziplinarbefugnis)

Absatz 1 Satz 1 legt die Disziplinarbefugnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin fest. Satz 2 enthält eine Zuständigkeitsregelung für den Fall einer Verfehlung während des Transports in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung. Im Gegensatz zur Verlegung bleibt in den Fällen der Überstellung (§ 16) die Disziplinarbefugnis des Leiters oder der Leiterin der Stammanstalt erhalten.

Bei Verfehlungen gegen den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin entscheidet nach Absatz 2 die Aufsichtsbehörde, weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen niemand „Richter in eigener Sache“ sein kann.

Gemäß Absatz 3 werden Disziplinarmaßnahmen, die in einer anderen Anstalt oder während des Strafvollzugs angeordnet worden sind, auf Ersuchen vollstreckt. Der Leiter oder die Leiterin der aufnehmenden Anstalt kann eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung nach § 92 Absatz 2 Satz 1 anordnen.

Zu § 94 (Verfahren)

Absatz 1 enthält wichtige Verfahrensgrundsätze entsprechend § 136 der Strafprozessordnung. Gesetzesrang hat nunmehr die Unterrichtung der Untergebrachten über die ihnen zur Last gelegten Verfehlungen und die Verpflichtung zur Ermittlung sowohl belastender als auch entlastender Umstände. Die Belehrung über das Recht der Aussageverweigerung ist aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich, in Fällen, bei denen der Tatvorwurf strafbares Verhalten beinhaltet, gerade auch mit Blick auf das nachfolgende Strafverfahren.

Absatz 2 trägt einem zeitgemäßen Verständnis von Konfliktlösung Rechnung, wonach mit den Untergebrachten in geeigneten Fällen Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden können. Gerade bei Untergebrachten, die größere Freiheiten im täglichen Zusammenleben in der Anstalt genießen, erscheint es angezeigt, interne Konflikte aufzuarbeiten und zu beseitigen. So können sich die Untergebrachten beispielsweise zur Wiedergutmachung des Schadens oder der Entschuldigung bei den Geschädigten bereit erklären. Erfüllen sie ihren Teil der Vereinbarung, so darf eine Disziplinarmaßnahme aufgrund einer der Vereinbarung zugrunde liegenden Verfehlung nicht mehr angeordnet werden. Durch die aktive Mitwirkung der Untergebrachten an der Aufarbeitung ihres Verhaltens und die ausgleichende Lösung von Konflikten kann das störungsfreie Zusammenleben in der Wohngruppe positiv beeinflusst werden. Zudem lernen die Untergebrachten geeignete Strategien zur Lösung und Vermeidung von (Alltags-)Konflikten, die in ähnlicher Form auch im Alltag in Freiheit zum Beispiel bei vollzugsöffnenden Maßnahmen und insbesondere nach ihrer Entlassung auftreten. Dieses Verfahren greift den Gedanken des § 78 Absatz 1 Satz 3 auf.

Absatz 3 ist eine Ausprägung des therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung. Pflichtverstöße können Ausdruck von der Straffälligkeit zugrundeliegenden Persönlichkeitsstörungen sein. Insofern sind unabhängig von einer disziplinarisch erforderlichen Ahndung die zugrundeliegenden Pflichtverstöße und deren Ursachen grundsätzlich im Rahmen der Behandlung aufzuarbeiten und auf den Stand der Weiterentwicklung der Untergebrachten zu beziehen. Die Verwendung des Wortes „sollen“ trägt dem Umstand Rechnung, dass eine solche Aufarbeitung von der Mitarbeit der Untergebrachten abhängig ist, die zwar gefördert aber nicht erzwungen werden kann.

Die Möglichkeit, nach Absatz 4 mehrere gleichzeitig zu beurteilende Verfehlungen durch eine Entscheidung zu ahnden, entspricht verfahrensökonomischen Grundsätzen.

Absatz 5 regelt die Entscheidungsfindung. Nach Satz 1 soll sich der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Dadurch können deren spezifische Kenntnisse bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Er oder sie kann aber auch ausnahmsweise, wenn zum Beispiel Eile geboten ist, sofort entscheiden. Satz 2 räumt den Untergebrachten die Möglichkeit ein, gegenüber dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin zu dem Ergebnis der Ermittlungen Stellung zu nehmen. Nach Satz 3 ist die ärztliche Mitwirkung bei Disziplinarmaßnahmen gegen Untergebrachte, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, stets erforderlich. Damit soll verhindert werden, dass der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin Maßnahmen verhängt, durch die die Gesundheit der Untergebrachten gefährdet werden könnte.

Absatz 6 enthält weitere wichtige Verfahrensgarantien, Begründungs- und Dokumentationspflichten.

Abschnitt 16 **Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde**

Zu § 95 (Aufhebung von Maßnahmen)

Die Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die Aufhebung nach diesem Gesetz getroffener vollzuglicher Maßnahmen. Sie ist subsidiär gegenüber besonderen Aufhebungsbestimmungen des Gesetzes.

Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich auf Maßnahmen, die nach § 109 Absatz 1 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes Gegenstand gerichtlichen Rechtsschutzes sein können. Die dortige weite Definition der Maßnahme wird übernommen. Der Anwendungsbereich ist nicht beschränkt auf Maßnahmen gegen Untergebrachte, auch Maßnahmen nach diesem Gesetz gegen Dritte werden erfasst. Ebenso gilt die Bestimmung nicht nur für Maßnahmen der Anstalt, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörde.

Die in Absatz 2 und 3 getroffene Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Maßnahmen entspricht den Regelungen im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. Sie gilt für belastende und begünstigende Maßnahmen gleichermaßen. Dementsprechend ermöglicht Absatz 2 grundsätzlich die Rücknahme rechtswidriger Maßnahmen. Diese Rücknahme wird nicht auf die Zukunft beschränkt, sondern kann auch für die Vergangenheit erfolgen. Dies ist häufig erforderlich und geboten, um etwaige Folgewirkungen rechtswidriger Maßnahmen beseitigen zu können.

Demgegenüber ist rechtmäßigen Maßnahmen eine höhere Rechtsbeständigkeit zuzuerkennen. Für deren Widerruf enthält Absatz 3 daher einschränkende tatbestandliche Voraussetzungen und begrenzt zudem die Wirkung der Aufhebung auf die Zukunft. Die Widerrufsgründe lehnen sich eng an diejenigen für den Widerruf von Lockerungen und Urlaub nach § 14 Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes an. Nummer 1 enthält den „klassischen“ Widerrufsgrund des nachträglich veränderten Sachverhalts.

Die dort ebenfalls aufgenommene Variante (bei Erlass der Maßnahme schon gegebener, aber erst) nachträglich bekannt gewordener Umstände betrifft Ermessensentscheidungen; denn insoweit kommt es auf die der entscheidenden Stelle im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Umstände an. In Nummer 2 wird der Missbrauch von Maßnahmen als einer der hauptsächlichen Widerrufsgründe im Vollzug ausdrücklich benannt, auch wenn die hier erfassten Fälle sich als Unterfälle zu Nummer 1 darstellen dürften. Der Widerrufsgrund nach Nummer 3, Nichtbefolgung von Weisungen, entspricht dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht.

Absatz 4 enthält eine - das nach Absatz 2 und 3 gegebene Ermessen der entscheidenden Stelle bindende - Vorgabe zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes Betroffener. In Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht ist es sinnvoll, den entsprechenden Grundsatz gesetzlich zu verankern. Führt die nach Satz 1 gebotene Abwägung zwischen Vertrauensschutz und vollzuglichen Interessen zu dem Ergebnis, dass Letztere überwiegen, bedeutet das nicht, dass Rücknahme und Widerruf zu erfolgen hätten, sondern nur, dass der Raum für weitere Ermessenserwägungen eröffnet ist. Die Bestimmung verzichtet auf eine nähere Ausdifferenzierung der Begriffe des schutzwürdigen Vertrauens und der vollzuglichen Interessen, da die entsprechenden Begriffe im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht etabliert sind. Lediglich der dort gebräuchliche weite Begriff des öffentlichen Interesses wird entsprechend dem Regelungsbereich dieses Gesetzes auf vollzugliche Interessen eingengt. Vollzugliche Interessen in diesem Sinne leiten sich sowohl aus dem Vollzugsziel als auch aus der Aufgabe der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt ab.

Satz 2 gibt für eine bestimmte Konstellation das Abwägungsergebnis zwingend dahingehend vor, dass das vollzugliche Interesse überwiegt, dies aber nur unter der strengen Voraussetzung der Unerlässlichkeit. Es darf also keine andere Alternative zur Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt bestehen als die Aufhebung der Maßnahme.

Absatz 5 stellt klar, dass die Möglichkeit der Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen durch die Vollzugsbehörden zu dem - bundesrechtlich geregelten - gerichtlichen Rechtsschutz hinzutritt.

Zu § 96 (Beschwerderecht)

Absatz 1 gibt den Untergebrachten das Recht, sich mit ihren Anliegen an den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Die Gewährleistung dieses Rechts im Einzelnen regelt der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin im Rahmen seines oder ihres pflichtgemäßen Ermessens. Er oder sie muss das Gespräch nicht persönlich führen (§ 100 Absatz 1 Satz 2). Wie in Absatz 2 steht dieses Recht den Untergebrachten nur in eigenen Angelegenheiten zu. Beschwerden allgemeiner Art oder Anliegen zu Gunsten Dritter können Untergebrachte über die Interessenvertretung (§ 104) an den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin herantragen.

Es handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Untergebrachten, im Gespräch mit dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen.

Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen sich Untergebrachte wegen Verletzung ihrer Rechte an den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin wenden, sondern bezieht gleichermaßen Fälle ein, in denen Untergebrachte Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit gewährleistet Absatz 1 ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung, das Vorrang vor gerichtlichen Verfahren verdient. Den Untergebrachten steht es frei, sich gleichzeitig an die Gerichte, den Petitionsausschuss des Landtags oder an andere Stellen zu wenden.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Untergebrachten bei einer Besichtigung der Anstalt durch Vertreter oder Vertreterinnen der Aufsichtsbehörde ihre Anliegen vortragen können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Möglichkeit, Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen, neben den Gesprächs- und Anhörungsrechten nach Absatz 1 und 2 bestehen bleibt.

Abschnitt 17

Kriminologische Forschung

Zu § 97 (Evaluation, kriminologische Forschung)

Absatz 1 Satz 1 und 2 sieht die gesetzliche Verpflichtung vor, die Wirksamkeit der Maßnahmen im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung fortlaufend wissenschaftlich zu überprüfen und die Erkenntnisse für die Entwicklung und Fortschreibung von Behandlungskonzepten nutzbar zu machen - so bereits das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 (BVerfGE 116, 69, 90 f.) zum Jugendstrafvollzug. Im Rahmen der Behandlung ist eine solche Verpflichtung unerlässlich, da im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung hohe Anforderungen an therapeutische Maßnahmen zu stellen sind. Die Behandlungsmaßnahmen müssen aktuellen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen. Über standardisierte Methoden hinaus ist die Entwicklung individueller Konzepte zu fördern. Dies kann nur durch kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung der Hochschulen oder anderer Einrichtungen der Forschung und des kriminologischen Dienstes, der eine besondere Nähe zur vollzuglichen Praxis aufweist, gelingen.

Nach Satz 3 hat sich die Überprüfung auch auf die Erfahrungen mit der Ausgestaltung des Vollzugs durch dieses Gesetz sowie der Art und Weise der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu erstrecken.

Da für die kriminologische Forschung die Erhebung und Verwertung personenbezogener Daten der Untergebrachten erforderlich ist, bestimmt Absatz 2, dass für die dazu notwendige Auskunftserteilung und Akteneinsicht § 476 der Strafprozessordnung entsprechend gilt. Dieser regelt die Übermittlung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke, wobei auch die Übermittlung elektronisch gespeicherter Daten erfasst sein soll.

Abschnitt 18
Aufbau und Organisation**Zu § 98 (Organisation)**

Absatz 1 Satz 1 trägt dem Trennungsgebot organisatorisch und baulich Rechnung. Der Vollzug darf nur in einer eigenständigen Anstalt oder einer zumindest baulich getrennten Abteilung einer Justizvollzugsanstalt erfolgen. Durch eine organisatorische Angliederung an eine Justizvollzugsanstalt kann deren Infrastruktur und Sicherheitsmanagement nutzbar gemacht und ein differenziertes Arbeits-, Qualifikations- und Freizeitangebot gewährleistet werden, das den individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Untergebrachten hinreichend Rechnung trägt (BVerfG, Randnummer 115). Gemäß Satz 2 muss die Gestaltung jedoch therapeutischen Erfordernissen für die Behandlung der Untergebrachten genügen und einen Wohngruppenvollzug ermöglichen.

Absatz 2 Satz 1 schreibt vor, dass die dem jeweiligen Bedarf entsprechende Anzahl von Plätzen zur Durchführung von Maßnahmen vorgesehen wird, um die materiellen Vorgaben der gesetzlichen Konzeption organisatorisch umzusetzen. Zur Erreichung des Vollzugsziels sind insbesondere ausreichend Plätze für Einzel- und gruppentherapeutische Maßnahmen vorzuhalten. Ferner muss ein bedarfsgerechtes und zeitgemäßes Angebot an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitstherapie, Arbeitstraining und Arbeit bereitgestellt werden.

Gemäß Satz 2 müssen auch die erforderlichen Räumlichkeiten zur Durchführung von Besuchen, Sport, Freizeitaktivitäten und der Seelsorge bereitgestellt werden. Der Verweis in Satz 3 macht deutlich, dass zur Gewährleistung eines differenzierteren Angebots im Rahmen des § 10 Absatz 3 auch auf das Angebot der Justizvollzugsanstalt zurückgegriffen werden kann. Dies kann bei der Ermittlung einer bedarfsgerechten Anzahl und Ausstattung von Plätzen nach Satz 1 und 2 berücksichtigt werden.

Absatz 3 sieht die wohnliche und zweckentsprechende Einrichtung der Zimmer der Untergebrachten sowie der Gemeinschafts- und Besuchsräume vor. Dabei sind auch altersbedingte Erfordernisse zu berücksichtigen.

Unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Verantwortung der Anstalt kann Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen privater Unternehmen gemäß Absatz 4 die fachliche und technische Leitung dieser Betriebe übertragen werden.

Zu § 99 (Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Einzelbelegung)

Die Festsetzung der Belegungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dient der Sicherstellung vollzuglicher Rahmenbedingungen, unter denen das Vollzugsziel erreicht werden kann, da die personellen und sachlichen Mittel der Anstalt nach der Belegungsfähigkeit bemessen werden. Die Bezugnahme in Satz 2 auf § 98 Absatz 2 macht deutlich, dass die Belegungsfähigkeit der Anstalt auch dann niedriger angesetzt werden muss, wenn eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für therapeutische Maßnahmen oder Arbeitsmaßnahmen nicht gegeben ist. Ohne eine organisatorische und personelle Untersetzung der vollzuglichen Maßnahmen bleiben die Vollzugs- und Eingliederungspläne Makulatur.

Das Gebot der Einzelbelegung nach Absatz 2 sichert die angemessene Unterbringung der Untergebrachten.

Zu § 100 (Anstaltsleitung)

Nach § 98 Absatz 1 erfolgt der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in einer vom Strafvollzug getrennten Abteilung einer Justizvollzugsanstalt. Der Leiter oder die Leiterin dieser Anstalt ist nach Satz 1 für die Organisation und die Ausgestaltung des Vollzugs, insbesondere für dessen konzeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung, verantwortlich. Darüber hinaus vertritt der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin die Abteilung nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit. Nach Satz 2 kann er oder sie Aufgaben, auch der Vertretung der Abteilung nach außen, auf den Leiter oder die Leiterin der Abteilung oder andere Bedienstete delegieren. In der Regel geschieht dies durch den Geschäftsverteilungsplan. Die Bediensteten werden im Auftrag des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin tätig. Eine Übertragung ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn das Gesetz einzelne Aufgaben ausdrücklich dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin zuweist; in diesem Fall wird allerdings eine besonders sorgfältige Prüfung erfolgen müssen. Nach Satz 3 kann sich die Aufsichtsbehörde die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

Zu § 101 (Bedienstete)

Absatz 1 stellt klar, dass Ziel und Aufgabe des Vollzugs nur erreicht und erfüllt werden können, wenn die für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmte Abteilung angemessen mit Personal ausgestattet wird. Nur dann ist sie in der Lage, sowohl die zur Erreichung des Vollzugsziels notwendigen Maßnahmen durchzuführen als auch den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung gerecht zu werden. Abstrakte Festlegungen sind nicht möglich. Die Personalausstattung muss die Besonderheiten der Anstalt und der Untergebrachten berücksichtigen. Dabei sind der Bedarf der Untergebrachten und die Altersstruktur zu berücksichtigen. Dies erfordert, sich am Personalschlüssel sozialtherapeutischer Anstalten oder Abteilungen zu orientieren und die erweiterten Aufgaben zu berücksichtigen. Neben dem psychologischen, sozialpädagogischen und allgemeinen Vollzugsdienst zählen hierzu auch psychotherapeutische und ergotherapeutische Fachkräfte sowie Altenpflegepersonal. Bei Bedarf ist auf externe Kräfte zurückzugreifen.

Absatz 2 Satz 1 verlangt besonders qualifiziertes Personal, da es sich bei den Untergebrachten um besonders problematische Persönlichkeiten handelt und daher die Erreichung des Vollzugsziels ein langwieriger und schwieriger Prozess ist. Satz 2 schreibt Maßnahmen zur Sicherung eines angemessenen Qualitätsstandards und zur Gewährleistung eines professionellen Umgangs mit den Untergebrachten vor. Erforderlich sind regelmäßige Fortbildung und Supervision. Ein Rechtsanspruch einzelner Bediensteter auf Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen besteht nicht.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die feste Zuordnung der Bediensteten zu Wohngruppen mit dem Ziel einer kontinuierlichen und verlässlichen Betreuung. Satz 2 sieht vor, dass die erforderliche Betreuung auch zu beschäftigungsfreien Zeiten gewährleistet ist. Die Dienstplanung ist so zu gestalten, dass auch in den späten Nachmittags- und Abendstunden sowie am Wochenende und an Feiertagen ausreichend Personal zur Verfügung steht, das die Untergebrachten betreut.

Die in Absatz 4 festgeschriebene Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen stellt sicher, dass die verschiedensten Kenntnisse und Fähigkeiten für das Erreichen der gesetzlichen Aufgaben des Vollzugs gebündelt werden.

Zu § 102 (Seelsorger und Seelsorgerinnen)

Die Bestimmung schafft die organisatorische Grundlage für die Seelsorge in der für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zuständigen Abteilung. Da diese Abteilung an eine Justizvollzugsanstalt angegliedert ist (§ 98 Absatz 1), erfolgt die seelsorgerische Betreuung der Unterbrachten durch den Anstaltsseelsorger oder die Anstaltsseelsorgerin. Dies betrifft insbesondere die Bestellung der Seelsorger oder Seelsorgerinnen als auch die Durchführung von Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen. Nach § 10 Absatz 3 können die Unterbrachten an diesen gemeinsam mit Strafgefangenen teilnehmen. Absatz 2 stellt jedoch sicher, dass die individuelle seelsorgerische Betreuung in der Abteilung für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfolgt.

Zu § 103 (Medizinische Versorgung)

Absatz 1 schafft die Grundlage für die Organisation der medizinischen Versorgung. Sie verzichtet darauf zu bestimmen, wie und durch wen die ärztliche Versorgung sichergestellt wird, um nach den jeweiligen Gegebenheiten eine hauptamtliche, nebenamtliche oder vertragsärztliche Versorgung zu ermöglichen.

Nach Absatz 2 sollen die zur Krankenpflege eingesetzten Personen bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Besitz einer Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz sein. Es können jedoch auch Bedienstete aus dem allgemeinen Vollzugsdienst eingesetzt werden, die über sonstige Ausbildungen im medizinischen Bereich verfügen.

Zu § 104 (Interessenvertretung der Unterbrachten)

Die Bestimmung schafft in Absatz 1 den organisatorischen Rahmen, in dem sich Unterbrachte gemeinschaftlich in die Gestaltung des Lebens in der Abteilung einbringen können. Die Interessenvertretung der Unterbrachten bietet ein Übungsfeld zum Erlernen und Praktizieren demokratischer Regeln, des Respekts vor dem Willen und den Vorstellungen anderer und zur aktiven Mitwirkung bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

Absatz 2 regelt die Verfahrensweise, wenn neben der Interessenvertretung der Unterbrachten bei der Anstalt eine Interessenvertretung der Gefangenen gewählt ist. Ist dies der Fall, kann die Interessenvertretung der Unterbrachten bestimmen, dass eines ihrer Mitglieder zugleich der Interessenvertretung der Gefangenen angehört.

Zu § 105 (Hausordnung)

Zweck der Hausordnung ist es, die gesetzlichen Bestimmungen den Gegebenheiten der Anstalt entsprechend zu konkretisieren und den Untergebrachten zu erläutern. Die Hausordnung darf nur Beschränkungen enthalten, die ihre Grundlage in gesetzlichen Bestimmungen finden. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 wird den Untergebrachten im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt.

Um die Selbstständigkeit der Untergebrachten zu fördern und ihre Bewusstseins für ein geregeltes Zusammenleben zu stärken, ist die Interessenvertretung der Untergebrachten nach Satz 2 vor Erlass oder Änderung der Hausordnung zu beteiligen. Die Bestimmung trägt damit der Stellung der Untergebrachten nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Rechnung. Zugleich wird die Akzeptanz der Hausordnung bei den Untergebrachten erhöht.

**Abschnitt 19
Aufsicht, Beirat****Zu § 106 (Aufsichtsbehörde)**

Absatz 1 regelt, wer die Aufsicht über die Anstalt führt. Die Aufsichtsbehörde kann sich externen Sachverständigen bedienen.

Da Verlegungen und Überstellungen wichtige anstaltsübergreifende Maßnahmen sind, kann sich die Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 Entscheidungen hierüber vorbehalten.

Zu § 107 (Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften)

Nach Absatz 1 legt die Aufsichtsbehörde die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Anstalt fest. Dies trägt rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung.

Nach Absatz 2 kann der Vollzug im Wege von Vollzugsgemeinschaften auch in Anstalten anderer Länder vollzogen werden. Dadurch wird es beispielsweise möglich, länderübergreifend Anstalten für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorzuhalten, um hinreichend differenziert Behandlung anbieten zu können.

Zu § 108 (Beirat)

Die Bestimmung stellt klar, dass der bereits bestehende Beirat der Justizvollzugsanstalt, die für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmt ist, auch für die Angelegenheiten der Untergebrachten zuständig ist. Für die Abteilung für Sicherungsverwahrung ist mithin kein eigener Beirat zu bilden.

Abschnitt 20
Datenschutz**Zu § 109 (Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes)**

Der zwanzigste Abschnitt enthält vollzugsspezifische datenschutzrechtliche Bestimmungen und ergänzt damit die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Die Begriffsbestimmungen in dessen § 3 finden in diesem Abschnitt Verwendung. Noch im Strafvollzugsgesetz des Bundes enthaltene allgemeine datenschutzrechtliche Vorschriften, die sich bereits im Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern finden, wurden - da nicht vollzugsspezifisch - nicht aufgenommen.

Zu § 110 (Erhebung von personenbezogenen Daten, Unterrichtungspflichten)

Die Bestimmung enthält die grundlegende Regelung für die Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Daten im Vollzug und bestimmt den für den Datenschutz in diesem Bereich wesentlichen Begriff der vollzuglichen Zwecke.

Absatz 1 legt den Zweck und damit den Umfang und die Grenzen der Datenerhebung fest. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird der verkürzte Begriff „Daten“ anstelle personenbezogener Daten verwendet. Daten dürfen nur erhoben werden, soweit deren Kenntnis für vollzugliche Zwecke erforderlich ist. Damit ermöglicht es die Bestimmung einerseits der Anstalt und der Aufsichtsbehörde, die für den Justizvollzug notwendigen Daten zu erheben und gewährleistet andererseits das aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Grundrecht verlangt, dass Betroffene in der Lage sein müssen zu kennen, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß (BVerfG NJW 1984, 419, 422). Einschränkungen dieses Grundrechts bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Diese Regelung trägt den verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung, indem sie den Verwendungszweck der Datenerhebung bereichsspezifisch und präzise bestimmt und die vollzuglichen Zwecke in Satz 2 abschließend benennt.

Vollzugliche Zwecke sind neben Ziel und Aufgabe des Vollzugs nach § 2 auch die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt und die Sicherung des Vollzugs. Insbesondere zur Erreichung des Vollzugsziels ist ein Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung in der Regel erforderlich, so namentlich im Aufnahme- und Diagnoseverfahren sowie im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung. Ohne Kenntnis der Daten könnte eine Vielzahl der die Untergebrachten betreffenden Einzelfallentscheidungen nicht sachgerecht getroffen werden. Dies gilt auch für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Die Sicherung des Vollzuges erfasst auch die zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Übermittlung von Daten an Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Untergebrachten erforderlich ist.

Absatz 2 Satz 1 normiert aus Klarstellungsgründen den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenerhebung bei den Betroffenen und trägt damit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung. Abweichend davon kann sich die Notwendigkeit ergeben, in bestimmten Sachlagen Informationen bei anderen Personen als den Betroffenen erheben zu müssen. Hierzu gehören beispielsweise Auskünfte über die Wahrnehmungen von Bediensteten über das Verhalten der Untergebrachten und Auskünfte von Bezugspersonen über die sozialen Verhältnisse der Untergebrachten. Satz 2 eröffnet daher die Möglichkeit, vom Grundsatz der Erhebung bei den Betroffenen abzuweichen.

Rechtsvorschriften der Nummer 1 sind nur Rechtsnormen im materiellen Sinn, so dass interne Regelungen wie Verwaltungsvorschriften oder Rundschreiben nicht darunter fallen. Nach Nummer 2 ist stets eine Abwägung zwischen dem Interesse der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde an der Erhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen und deren möglicherweise entgegenstehenden Interessen vorzunehmen. Unter Nummer 2 a) fällt die in der Praxis regelmäßig stattfindende Anforderung der Vollstreckungsunterlagen, die auf Nadel 2 der Personalakten der Untergebrachten abgeheftet werden.

Absatz 3 enthält eine Einschränkung der Erhebungsbefugnis für Daten über Personen, die nicht Untergebrachte sind, für den Fall, dass diese Daten ohne ihre Kenntnis erhoben werden sollen. Für vollzugliche Zwecke wird das Erheben von Daten über diesen Personenkreis und von außervollzuglichen Quellen nur selten erforderlich sein. Solche Daten können beispielsweise benötigt werden, wenn Erkenntnisse über die familiären Verhältnisse von Untergebrachten unverzichtbar sind und diese weder zuverlässig bei den Untergebrachten noch mangels Mitwirkung bei ihren Angehörigen zu gewinnen sind. Dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird dadurch Rechnung getragen, dass die Datenerhebung für vollzugliche Zwecke unerlässlich sein muss und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen dieser Personen nicht beeinträchtigen darf.

Absatz 4 versetzt die Untergebrachten in Verbindung mit dem in § 118 geregelten Auskunft- und Akteneinsichtsrecht in die Lage, Kenntnis von den erhobenen Daten zu erlangen, um erforderlichenfalls ihre Rechte wahrnehmen zu können. Der Schutz Einzelner vor Eingriffen in ihre Privatsphäre durch verdeckte Datenerhebung erfordert es, dass eine anschließende Unterrichtung nur dann unterbleiben darf, wenn durch die Mitteilung die Erfüllung des Erhebungszwecks gefährdet würde. In den Fällen des Satzes 2, in denen personenbezogene Daten von Untergebrachten nicht verdeckt, aber bei anderen Stellen, etwa bei Behörden oder anderen Personen erhoben werden, können weitere Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, weil hier die Privatsphäre weniger gravierend berührt wird. Die Einschränkungen der Unterrichtungspflicht sind im Unterfall der Nummer 1 auch zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Dritter notwendig. Nummer 2 stellt auf den unverhältnismäßigen Aufwand der Unterrichtung ab und verlangt zum Schutz der Untergebrachten auch hier eine Interessenabwägung.

Absatz 5 entspricht der Regelung in § 9 Absatz 3 des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

Zu § 111 (Besondere Formen der Datenerhebung)

Die Bestimmung regelt als besondere Formen der Datenerhebung die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen, die Videoüberwachung, die Maßnahmen zur Identifikation vollzugsfremder Personen beim Betreten des Anstaltsgeländes sowie das Auslesen von elektronischen Datenspeichern sowie elektronischen Geräten mit Datenspeichern.

Absatz 1 führt die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen abschließend auf. Zweck der Erhebung ist die Sicherung des Vollzugs, das heißt die Erleichterung der Fahndung und des Wiederernehmens flüchtiger Untergebrachter oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung (in) der Anstalt. Insbesondere die Überprüfung der Identität von Untergebrachten ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung von großer Bedeutung. Dafür sind die Aufnahme von Lichtbildern und die elektronische Erfassung biometrischer Merkmale des Gesichts, der Finger und der Hände erforderlich. Diese erkennungsdienstlichen Maßnahmen sind notwendig, um beispielsweise die Gefahr irrtümlicher Entlassungen zu vermeiden. Die Erfassung biometrischer Merkmale ist eine sichere Methode, die Identität einer Person festzustellen. Sie ist einfach zu handhaben, nur mit geringen Eingriffen verbunden und wird deshalb außerhalb des Vollzugs in Sicherheitsbereichen bereits angewendet.

Absatz 2 Satz 1 erlaubt die Beobachtung einzelner Bereiche der Gebäude, des Geländes und der unmittelbaren Umgebung der Anstalt durch Videokameras, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die Videoüberwachung erfolgt nach Satz 2 grundsätzlich offen, es sei denn, der Zweck der Maßnahme würde dadurch vereitelt. Nach Satz 3 sind Zimmer - unbeschadet der insoweit spezielleren Regelung der Beobachtung der Untergebrachten als besondere Sicherungsmaßnahme gemäß § 83 Absatz 2 Nummer 2 - und Gemeinschaftsräume in der Wohngruppe von der Videoüberwachung ausgenommen, weil den Untergebrachten dort mit Rücksicht auf ihre Privatsphäre eine Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung stehen muss. Gemeinschaftsräume außerhalb der Wohngruppe und Flure können dagegen nach Satz 1 videoüberwacht werden.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt, namentlich zur Ermöglichung der Kontrolle von Besuchsverboten und der Verhinderung einer Entweichung durch Austausch von Besuchern oder Besucherinnen mit Untergebrachten sieht Absatz 3 das kurzzeitige Erfassen von Personalien und biometrischen Merkmalen der Hände oder Unterschrift vollzugsfremder Personen vor. Biometrische Merkmale der Hände oder der Unterschrift dürfen aufgrund des nicht unerheblichen Eingriffs in die informationelle Selbstbestimmung nur erfasst werden, soweit dies zur Verhinderung eines Austauschs von Untergebrachten erforderlich ist. Satz 2 überlässt es dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin, die Einzelheiten zu regeln und gibt so die Möglichkeit, für bestimmte Gruppen vollzugsfremder Personen, wie Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen, Richter oder Richterinnen, Ausnahmeregelungen zu treffen.

Absatz 4 gestattet unter engen Voraussetzungen das Auslesen von elektronischen Datenspeichern sowie elektronischen Geräten mit Datenspeichern, die Untergebrachte ohne Erlaubnis besitzen. Das Auslesen dieser Datenspeicher - in der Praxis wird es sich hier vor allem um Mobiltelefone handeln - dient der Aufklärung subkultureller Strukturen und der Verhinderung der Weiterleitung oder Bekanntmachung der darauf möglicherweise gespeicherten Daten der Anstalt.

Zwar stellt das Auslesen keinen Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis dar, jedoch ist mit Blick auf die Bedeutung des Eingriffs nur der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin zur Anordnung befugt. Vor dem Auslesen bedarf es einer Interessenabwägung. Auch müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass das Auslesen für vollzugliche Gründe erforderlich ist.

Zu § 112 (Schutz der Daten in Akten und Dateien, Kenntlichmachung)

Die Bestimmung nennt erstmals die Akten und Dateien, in denen die zu den Untergebrachten erhobenen Daten gespeichert werden dürfen.

Absatz 1 sieht das in der Vollzugsgeschäftsordnung näher geregelte Buchwerk der Anstalt, die Personalakten der Untergebrachten und Dateien im Sinne von § 3 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern als zulässige Speichermedien vor. Satz 2 verpflichtet die Anstalt und Aufsichtsbehörde, die Unterlagen durch die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und Gebrauch besonders zu sichern. Nach Satz 3 sind besonders sensible Daten, die beispielsweise im Rahmen einer medizinischen Untersuchung, einer Therapie oder der Diagnostik erhoben werden, getrennt von anderen Unterlagen zu führen, um sie vor dem Zugriff Unbefugter besonders zu schützen.

Absatz 2 regelt den Zugang der Bediensteten zu den in Akten und Dateien enthaltenen Daten der Untergebrachten. So darf es innerhalb der Anstalt nicht zu einer ausufernden und willkürlichen Datenweitergabe kommen. Die Regelung begrenzt daher den Kreis der Zugriffsberechtigten und den Umfang der Einsichts- und Übermittlungsbefugnisse auf das für die Erfüllung der Vollzugsaufgaben notwendige Maß. Hierbei ist grundsätzlich auf die den einzelnen Bediensteten obliegenden Aufgaben abzustellen, wobei zu beachten ist, dass diese nicht isoliert voneinander arbeiten. Aufgrund der engen Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen von Konferenzen, kann sich zwangsläufig eine Kenntnisnahme von Daten über die eigene Zuständigkeit hinaus ergeben.

Absatz 3 erlaubt eine allgemeine Kenntlichmachung von Untergebrachtedaten in der Anstalt, zum Beispiel an der Zimmertür. Allerdings muss die Kenntlichmachung für ein geordnetes Zusammenleben innerhalb der Anstalt zwingend erforderlich sein. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Bediensteten sich so einen einfachen Überblick über die Belegungssituation, den Status der Untergebrachten oder über die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen machen können. Im Hinblick auf die negative Bekenntnisfreiheit nach Artikel 4 Absatz 1, Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 136 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung sowie die besondere Vertrauensbeziehung zwischen Arzt oder Ärztin und Patient oder Patientin sind das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis und Daten, die ärztlichen Untersuchungen entstammen, von diesem Grundsatz ausgenommen. Diese dürfen daher nicht allgemein kenntlich gemacht werden.

Zu § 113 (Speicherung, Übermittlung und Nutzung von Daten)

Nach Absatz 1 kann die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde über § 110 Absatz 1 hinaus die erhobenen Daten speichern, übermitteln und nutzen, soweit dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen die Daten für vollzugsfremde Zwecke an öffentliche und nichtöffentliche Stellen übermittelt und von diesen genutzt werden dürfen. Im Einzelfall handelt es sich insbesondere um die Abwehr von Gefahren für höherrangige Rechtsgüter. Als Adressaten für die Übermittlung von Daten kommen daher insbesondere Polizei- und Gesundheitsbehörden in Betracht. Im Rahmen der von der Anstalt oder Aufsichtsbehörde vorzunehmenden Prüfung, ob eine Übermittlung nach Absatz 2 erforderlich ist, hat die übermittelnde Stelle auch ohne ausdrückliche Regelung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, so dass eine Zulässigkeit im Einzelfall nur gegeben ist, wenn keine höherrangigen Interessen Betroffener entgegensteht.

Absatz 3 stellt die Zwecke des gerichtlichen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit diesem Gesetz den vollzuglichen Zwecken des § 2 gleich. Damit wird eine Verarbeitung der Daten auch für diesen Zweck ermöglicht.

Absatz 4 trägt dem Informationsbedarf der in der Bestimmung aufgeführten Behörden und Stellen, die im besonderen Maße auf die Übermittlung von Daten seitens der Anstalt oder Aufsichtsbehörde angewiesen sind, Rechnung. Die Übermittlung wird jeweils begrenzt durch den im Aufgabenbereich des Empfängers oder der Empfängerin liegenden und in der Bestimmung genannten Zweck. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, so gilt § 14 Absatz 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

Satz 1 Nummer 1 enthält die in der Praxis besonders bedeutsame Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten an die im Rahmen des Übergangsmangements beteiligten Stellen, insbesondere das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit. Erfasst sind aber auch weitere, beispielsweise bei Führungsaufsichtsfällen beteiligte Stellen (Polizei). Ermöglicht wird dabei auch die Datenübermittlung zur Vorbereitung von Maßnahmen im Rahmen des Übergangsmangements, um insbesondere auch den künftig zuständigen Bewährungshelfer oder die künftig zuständige Bewährungshelferin bereits frühzeitig in die Planung und Vorbereitung der Eingliederung einbeziehen zu können. Satz 2 erlaubt auch eine Übermittlung für andere Zwecke. Hierfür muss jedoch eine andere gesetzliche Bestimmung als Rechtsgrundlage dienen und sich ausdrücklich auf Daten über Untergebrachte beziehen.

Zu § 114 (Verarbeitung der durch besondere Formen der Datenerhebung erlangten Daten)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die mittels Überwachungsmaßnahmen von Besuchen, der Telefongespräche, anderer Formen der Telekommunikation und des Schriftwechsels sowie bei der Überprüfung des Inhalts von Paketen erhoben wurden, ist nach Absatz 1 nur in den Grenzen der §§ 110 Absatz 1 und 113 Absatz 3 zulässig. Erkenntnisse aus diesen Überwachungsmaßnahmen sind besonders sensible Daten, die von Vertraulichkeit und Schutzbedürftigkeit geprägt sind und regelmäßig durch Eingriffe auch in das Grundrecht aus Artikel 10 Absatz 1 Grundgesetz gewonnen werden.

Der Regelungsgehalt des Absatzes 1 umfasst die Verarbeitung der Daten für vollzugliche und für vollzugsfremde Zwecke und bezieht auch den in § 113 Absatz 3 enthaltenen Zweck des gerichtlichen Rechtsschutzes mit ein.

Absatz 2 regelt die Speicherung oder sonstige Aufbewahrung der durch die erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 111 Absatz 1 gewonnenen Daten und Unterlagen. Diese dürfen nur für die im Einzelnen aufgezählten Zwecke verarbeitet und übermittelt werden. Für die Praxis bedeutsam ist dabei insbesondere die Übermittlung von Lichtbildern für die Fahnung und Festnahme entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltender Untergebrachter sowie im Rahmen der Gewährung von unbeaufsichtigten Lockerungen, aber auch für Maßnahmen der Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht nach § 113 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1.

Die von vollzugsfremden Personen nach § 111 Absatz 3 erhobenen Daten dürfen nur unter den engen, in Absatz 3 genannten Voraussetzungen verarbeitet werden. Gemäß Nummer 1 ist dies lediglich zum Zweck des Abgleichs beim Verlassen der Vollzugsanstalt zulässig. Nummer 2 erlaubt ausnahmsweise eine Weitergabe der erhobenen Daten von vollzugsfremden Personen, nämlich ausschließlich zur Verfolgung von Straftaten, die sie während ihres Aufenthalts in der Anstalt begangen haben. In diesen Fällen ist die nur kurzzeitige Verarbeitung der Daten verhältnismäßig.

Absatz 4 regelt die Verarbeitung von Daten, die beim Auslesen von Datenspeichern in der Praxis insbesondere von Mobiltelefonen - nach § 111 Absatz 4 - gewonnen wurden. Weil möglicherweise auch Daten von Dritten auf Datenspeichern aufgefunden werden können, ist gemäß Nummer 1 stets zu prüfen, ob sie deren Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen. In diesem Falle müssen die Daten gelöscht und dürfen nicht weiter verarbeitet werden. Hinsichtlich der Untergebrachten bedarf es eines solchen Schutzes dagegen gemäß Nummer 2 regelmäßig nicht, weil das Auslesen der Datenspeicher ihnen gegenüber eine offene und bereits bei der Aufnahme angekündigte Maßnahme ist. Zudem bezieht sich § 111 Absatz 4 tatbestandlich allein auf Datenspeicher, deren Besitz im Justizvollzug nicht gestattet ist. Wer dennoch solche Geräte besitzt, muss damit rechnen, dass die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde auch seinem Kernbereich unterfallende Daten zur Kenntnis nimmt. In diesen Fällen ist jedoch eine Güterabwägung zwischen den vollzuglichen Interessen an der weiteren Datenverarbeitung und den Interessen der Untergebrachten vorzunehmen. Ergibt die Prüfung, dass die vollzuglichen Interessen nicht überwiegen, ist eine Löschung der Daten vorzunehmen.

Absatz 5 schreibt grundsätzlich vor, dass die Daten über Personen, die nicht Untergebrachte sind, nur unter der strengen Zweckbindung des § 110 Absatz 3 verarbeitet werden dürfen. Darüber hinaus ist eine Verarbeitung nur unter den engen Grenzen der in § 113 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 normierten Gründen und zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässig. In diesen Fällen muss das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen hinter das Erfordernis der Unterrichtung dieser Behörden zurücktreten. Bei Straftaten von erheblicher Bedeutung muss es sich um Taten handeln, die mindestens dem mittleren Kriminalitätsbereich zuzuordnen sind, den Rechtsfrieden empfindlich stören oder geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen.

Zu § 115 (Mitteilung über Unterbringungsverhältnisse)

Absatz 1 bestimmt, ob und inwieweit die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde Stellen und Personen außerhalb des Vollzugs mitteilen darf, ob sich eine Person im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung befindet und ob die Entlassung aus dem Vollzug voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht. Dabei wird hinsichtlich der Voraussetzungen zwischen den Adressaten unterschieden. Bei öffentlichen Stellen muss die Übermittlung zur Aufgabenerfüllung erforderlich sein. Bei nichtöffentlichen Stellen muss der Empfänger oder die Empfängerin ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung glaubhaft darlegen und die Unterbrachten dürfen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. Insoweit ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Absatz 2 regelt die Mitteilung über Haftverhältnisse an die Polizei zur Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufgaben. Für die Praxis bedeutsam ist insbesondere die Mitteilung von Langzeitausgang nach § 40 Absatz 1 Nummer 3.

Absatz 3 begründet im Interesse der Unterbrachten eine Pflicht zur Dokumentation der Mitteilung in den Personalakten der Unterbrachten.

Absatz 4 dient der Schadenswiedergutmachung und stellt klar, dass den Verletzten einer Straftat oder deren Rechtsnachfolgern auf schriftlichen Antrag über Absatz 1 hinaus auch Auskunft über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse erteilt werden kann. Diesen soll so die Feststellung oder Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche ermöglicht werden.

Absatz 5 Satz 1 gewährleistet grundsätzlich die Anhörung der betroffenen Unterbrachten vor der Auskunftserteilung an nichtöffentliche Stellen oder Verletzte. Sie darf nur unterbleiben, wenn hierdurch die Verfolgung der Interessen der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde und eine Abwägung ergibt, dass die Interessen der Antragsteller das Interesse der betroffenen Unterbrachten an der vorherigen Anhörung überwiegt. In diesem Fall sind die betroffenen Unterbrachten gemäß Satz 2 nachträglich zu unterrichten.

Zu § 116 (Überlassung von Akten)

Die Bestimmung regelt besondere Beschränkungen für die Übermittlung von Akten, da diese den Bereich der Anstalt grundsätzlich nicht verlassen sollen. Zweck der Beschränkung auf die in Absatz 1 abschließend genannten Stellen ist es, zum einem dem Verlust von nicht reproduzierbaren Originalunterlagen vorzubeugen und zum anderen zu verhindern, dass es bei der Überlassung der Akte wegen der Vielzahl der in ihr enthaltenen Daten zu teilweise unbeabsichtigten Kenntnisnahmen kommt.

Anderen öffentlichen Stellen und den - auch von einem Gericht - mit Gutachten beauftragten Stellen können die Akten gemäß Absatz 2 überlassen werden, wenn die Erteilung einer Auskunft einen unververtretbaren Aufwand erfordern oder für die Erfüllung der Aufgabe nach Darlegung der abfordernden Stelle nicht ausreichen würde.

Zu § 117 (Offenbarungspflichten der Berufsheimnisträger und -trägerinnen)

Absatz 1 enthält eine Regelung für den Schutz und die Offenbarung von personenbezogenen Daten, die den in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen von einem oder einer Untergebrachten anvertraut oder über einen Untergebrachten oder eine Untergebrachte sonst bekanntgeworden sind.

Persönliche Lebenssachverhalte, die Personen anvertraut werden, die als Angehörige der ärztlichen, psychologischen, sozialen oder sozialpädagogischen Berufe besonderen Schweigepflichten unterliegen und denen sich Untergebrachte während des Vollzugs im eigenen Interesse weitgehend anvertrauen müssen, sind besonders schutzbedürftig und unterliegen der Schweigepflicht auch der Anstalt und der Aufsichtsbehörde gegenüber. Diese kann jedoch nicht uneingeschränkt gelten, da sonst die Gefahr bestünde, dass der Schutz höherwertiger Rechtsgüter und die Erfüllung der der Anstalt und Aufsichtsbehörde gesetzlich vorgegebenen Aufgaben in nicht hinnehmbarer Weise tangiert würde.

Die Absätze 2 und 3 treffen eine differenzierte Regelung, die unter Berücksichtigung allgemeiner und bereichsspezifischer Erfordernisse die Berufsheimnisträger zu einer Offenbarung der geschützten Daten verpflichtet. Aufgrund der besonderen Sensibilität dieser Daten sehen die Absätze 2 und 3 nur den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin als Adressaten oder Adressatin einer solchen Mitteilung vor. Diese oder dieser trifft die jeweils notwendigen weiteren Maßnahmen.

Angesichts des überragenden Stellenwertes des Rechtsguts Leben und des im Rahmen einer Güterabwägung gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung höher einzustufenden Rechtsguts der körperlichen Unversehrtheit enthält Absatz 2 zum einen die Regelung, dass die hier in Frage stehenden Berufsgruppen zu einer Offenbarung gegenüber dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin verpflichtet sind, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Untergebrachten oder Dritter erforderlich ist. Ist die Offenbarung für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Untergebrachten oder Dritter erforderlich, steht den Berufsheimnisträgern kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bei der Frage zu, ob sie sich offenbaren.

Während die Mitwirkung der Ärzte oder Ärztinnen an vollzuglichen Entscheidungen und Maßnahmen, beispielsweise im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung, Absatz 2 unterfällt, gilt dies nicht für die im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordenen Daten. In letzteren Fällen gilt Absatz 3. Danach ist ein Arzt oder eine Ärztin zur Offenbarung der ihm oder ihr im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Untergebrachten oder Dritter erforderlich ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn bei einer ärztlichen Untersuchung festgestellt wird, dass die Untergebrachten Verletzungen aufweisen, die den Verdacht körperlicher Übergriffe durch andere Untergebrachte begründen, denen unter anderem durch eine Trennung im Rahmen der Unterbringung begegnet werden muss, oder die Untergebrachten unter einer ansteckenden Krankheit leiden, die Vorkehrungen zum Schutz Dritter, die mit dem Untergebrachten in Berührung kommen, erfordert.

Absatz 3 enthält damit eine eingeschränkte Offenbarungspflicht der Ärzte oder Ärztinnen. Diese besteht, sieht man von der Erforderlichkeit der Offenbarung zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Untergebrachten oder Dritter ab, nur, soweit die Offenbarung für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich ist. Diese Einschränkung schützt das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt oder Ärztin und Patient oder Patientin.

Damit wird die Sonderstellung der Ärzte und Ärztinnen nach § 182 Absatz 2 Satz 3 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes gegenüber den anderen Berufsheimnisträgern im Sinne des § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs aufgehoben. Die bisherige Regelung hatte Ärzten und Ärztinnen hinsichtlich der im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordenen „Geheimnisse“ lediglich eine „Befugnis“ zur Offenbarung auferlegt und ihnen mithin einen (gegebenenfalls „auf Null“ reduzierten) Ermessensspielraum eingeräumt, während für die Anstaltspsychologen und Anstaltspsychologinnen sowie Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen eine gerichtlich überprüfbare Offenbarungspflicht bestand, hinsichtlich deren Vorliegens ihnen lediglich eine Einschätzungsprärogative eingeräumt wurde. Diese Unterscheidung wird nicht aufrechterhalten. Nach der Neuregelung haben die Ärzte und Ärztinnen - wie bereits bisher die Psychologen und Psychologinnen sowie Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen - eine Pflicht zur Offenbarung, sofern eine der in Absatz 3 Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegt. Das regelmäßig als Begründung der Differenzierung angeführte Fehlen einer freien Arztwahl im Justizvollzug ist - wie andere Verluste von Wahlfreiheiten auch - direkte Folge der Freiheitsentziehung und bedarf keiner ausgleichenden datenschutzrechtlichen Regelung, und zwar weder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Untergebrachten noch vor dem Hintergrund ärztlicher Standesregeln.

Eine Offenbarungspflicht anstelle der bisherigen Offenbarungsbefugnis für Anstaltsärzte und Anstaltsärztinnen (sowie externe Ärzte und Ärztinnen über Absatz 6) harmoniert auch mit der Neuregelung der Führungsaufsicht. Hier statuiert § 68 a Absatz 8 des Strafgesetzbuchs eine Offenbarungspflicht für die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Berufsgruppen sowie für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der forensischen Ambulanz, soweit dies zur Überwachung bestimmter Weisungen oder zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist. Auf das Merkmal der „Gegenwärtigkeit“ der Gefahr musste bei der vollzuglichen Offenbarungspflicht verzichtet werden, da die von Untergebrachten ausgehende Gefahr sich teilweise erst bei Lockerungen des Vollzuges konkretisieren, aber bereits bei der Planung von Vollzugslockerungen zu berücksichtigen sind.

Befugnisse und Pflichten zur Offenbarung aus anderen Regelungen, beispielsweise dem Infektionsschutzgesetz, bleiben nach Satz 2 unberührt.

Zum Schutz des Vertrauensverhältnisses der Untergebrachten zu den an ihrer Betreuung und Behandlung Beteiligten sieht Absatz 4 vor, die Untergebrachten bereits bei der Erhebung ihrer Daten über die nach Absatz 2 und 3 bestehenden Offenbarungspflichten und damit die Möglichkeit einer Weitergabe ihrer Angaben zu unterrichten.

Absatz 5 enthält die erforderlichen Regelungen über die weitere Verwendung der nach Absatz 2 und 3 gegenüber dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin offenbarten Daten. Satz 1 sieht insoweit vor, dass diese Daten angesichts ihrer besonderen Sensibilität nur für den Zweck, für den sie offenbart worden sind oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden dürfen, unter denen auch die in Absatz 1 genannten Berufsgruppen hierzu befugt wären.

Die nach Satz 2 eröffnete Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten allgemein zuzulassen, setzt eine ausdrückliche Anordnung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin voraus. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs wird diese Regelung insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin bestimmte Aufgabengebiete anderen Bediensteten übertragen hat.

Absatz 6 ergänzt Absatz 1 und stellt klar, dass Ärzte, Ärztinnen, Psychologen oder Psychologinnen außerhalb des Vollzugs, die mit der Untersuchung oder Behandlung von Unterbrachten beauftragt worden sind, neben den bereits in den Absätzen 2 und 3 geregelten Offenbarungspflichten gegenüber dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin im Interesse einer aufeinander abgestimmten, durchgängigen und umfassenden Behandlung der Unterbrachten auch gegenüber dem Anstaltsarzt oder der Anstaltsärztin beziehungsweise den in der Anstalt mit der Behandlung der Unterbrachten betrauten Psychologen oder Psychologinnen zur Offenbarung verpflichtet sind.

Zu § 118 (Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 95 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Dezember 2007 und § 95 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2009. Die Regelungen haben sich bewährt und sollen auch für den Bereich des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gelten.

Zu § 119 (Löschung, Sperrung und Aufbewahrung)

Absatz 1 regelt die Löschung von Daten in Dateien. Der Grundsatz des § 13 Absatz 4 des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sieht stets dann eine Löschung der Daten vor, wenn deren Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Abweichend hiervon legt die Bestimmung eine Höchstfrist zur Speicherung von fünf Jahren fest. Dieser Zeitraum ist im Hinblick auf mögliche Auskunftersuchen, insbesondere der Entlassenen auf Ausstellung von Haftbescheinigungen, angemessen. Stammdaten wie Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Unterbrachten können auch nach Ablauf von fünf Jahren gespeichert werden. Damit wird dem Erfordernis der Praxis, auch nach der Entlassung der Unterbrachten das schnelle Auffinden der Personalakten der Unterbrachten und deren rechtzeitige Aussonderung zu gewährleisten, Rechnung getragen.

Die Absätze 2 bis 5 enthalten abweichend von Absatz 1 eine verkürzte Löschungsfrist, die sich aus der besonderen Sensibilität dieser Daten ergibt.

Absatz 2 betrifft die Löschung von Daten, die aufgrund erkennungsdienstlicher Maßnahmen bei Untergebrachten erhoben worden sind. Nach dem Abschluss der Vollstreckung ist kein Bedürfnis erkennbar, die Identifikationsmerkmale mit Ausnahme von Lichtbildern und Beschreibungen körperlicher Merkmale weiterhin für vollzugliche Zwecke vorhalten zu müssen.

Absatz 3 betrifft die Löschung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen erhobener Daten. Sie sind binnen vier Wochen daraufhin zu überprüfen, ob sie zu Beweis Zwecken benötigt werden. Anderenfalls sind sie zu löschen.

Absatz 4 betrifft die Löschung der von vollzugfremden Personen nach § 111 Absatz 3 Nummer 2 erhobenen biometrischen Daten. Diese sind unverzüglich zu löschen, nachdem die Personen die Anstalt verlassen haben. Damit ist der mit der Erhebung dieser Daten verbundene Grundrechtseingriff verhältnismäßig. Für die in § 111 Absatz 3 Nummer 1 geregelten Daten wie Name, Vorname und Anschrift der vollzugsfremden Personen verbleibt es bei der Lösungsfrist des Absatz 1.

Absatz 5 regelt die Löschung der nach § 111 Absatz 4 erhobenen Daten. Satz 1 sieht anknüpfend an § 114 Absatz 4 die unverzügliche Löschung der die private Lebensgestaltung Untergebrachter oder Dritter betreffenden Daten vor. Nach Satz 2 müssen die übrigen Daten nach 72 Stunden gelöscht werden. Eine weitere Speicherung ist nur unter dem engen Erfordernis der Datensicherung zu Beweis Zwecken, zum Beispiel bei dem Verdacht der Begehung einer Straftat, zulässig.

Absatz 6 Satz 1 bestimmt den Grundsatz, dass sämtliche Daten in Akten nach Ablauf von fünf Jahren zu sperren sind, indem sie entsprechend gekennzeichnet werden. Damit soll ein missbräuchlicher Zugriff auf die noch weiterhin in Akten gespeicherten Daten möglichst verhindert werden. So ist grundsätzlich eine weitere Übermittlung und Nutzung dieser Daten ausgeschlossen. Nach Satz 2 endet die Sperrung den Grundsätzen des allgemeinen Datenschutzes entsprechend dann, wenn eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Eine Beendigung der Sperrung tritt auch dann ein, wenn die Untergebrachten erneut zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen werden, damit diese Daten erneut verarbeitet werden können.

Absatz 7 erlaubt ausnahmsweise eine weitere Übermittlung und Nutzung der gesperrten Daten in Akten, soweit es für die dort genannten Zwecke unerlässlich ist. Durch das Kriterium der Unerlässlichkeit und die abschließende Aufzählung der Zwecke wird den Interessen der Betroffenen ausreichend Rechnung getragen.

Absatz 8 Satz 1 regelt die Dauer der Aufbewahrung von Akten mit den nach Absatz 6 gesperrten, personenbezogenen Daten. Es wurde dabei eine einheitliche Höchstfrist von 30 Jahren festgelegt, weil nach § 199 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, erst in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen schadensauslösenden Ereignis an verjähren. Insoweit kann es auch im Interesse der Betroffenen sinnvoll sein, die dort genannten Unterlagen länger als bisher in § 184 Absatz 3 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes geregelt 20 Jahre aufzubewahren.

Bei der Berechnung der Aufbewahrungsfrist ist nach Satz 2 an das Jahr der aktenmäßigen Weglegung anzuknüpfen. Bei Untergebrachtenbüchern gilt als Jahr der Weglegung das Jahr, in dem der Vollzug bezüglich aller darin aufgeführten Untergebrachten beendet ist. Satz 3 hat lediglich klarstellenden Charakter.

Abschnitt 21
Schlussbestimmungen

Zu § 120 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz.

Zu § 121 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.